Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0155(COD)

28.7.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 277 - 544

Entwurf eines Berichts
Javier Zarzalejos
(PE746.811v01-00)

Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2022)0209 – C9-0174/2022 – 2022/0155(COD))

Änderungsantrag 277
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission (COM(2022)0209) ab.

Or. en

Begründung

Dieser Vorschlag für eine Verordnung sollte zurückgenommen und durch einen Vorschlag zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet ersetzt werden, der eine geeignete Rechtsgrundlage hat, technisch machbar ist und nicht offensichtlich mit dem EU-Verbot der allgemeinen Überwachungspflichten unvereinbar ist.

Änderungsantrag 278
Clare Daly, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission (COM(2022)0209) ab.

Or. en

Begründung

Fordert die Kommission auf, ihn durch einen Vorschlag zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ersetzen, der eine angemessene Rechtsgrundlage hat und auf einer nachhaltigen Zusammenarbeit mit Spezialisten für Kinderrechte und insbesondere für die digitalen Rechte von Kindern, mit Menschenrechts- und Digitalrechtsgruppen im weiteren Sinne, mit Experten für Cybersicherheit und Technologie sowie mit Experten für Internetregulierung beruht, der außerdem technisch durchführbar ist und der nicht offensichtlich mit der Charta der Grundrechte und dem EU-Verbot allgemeiner Überwachungspflichten unvereinbar ist.

Änderungsantrag 279
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission (COM(2022)0209) ab.

Or. en

Änderungsantrag 280
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission (COM(2022)0209) ab.

Or. en

Begründung

Die ergänzende Folgenabschätzung des Vorschlags, die vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments angefordert wurde, stellt Folgendes fest: 1) Schwächen in der Argumentation (Problemdefinition), die dem Vorschlag über sexuellen Missbrauch von Kindern zugrunde liegt; 2) die Tatsache, dass der Vorschlag auf bekannte Inhalte, neue Inhalte und Grooming abzielt, während die Technologien zur Erkennung neuer Inhalte und Grooming von geringer Genauigkeit sind (verglichen mit den Technologien zur Erkennung bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch). Die Mehrheit der befragten Experten ist der Ansicht, dass der Einsatz von Technologien zur Aufdeckung von neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch und Grooming zu einer Zunahme der gemeldeten Inhalte und einer Verringerung der Genauigkeit führen wird, was sich erheblich auf die Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden auswirken wird, ferner wird die Durchführbarkeit der Rolle eines EU-Zentrums bei der Filterung gemeldeter Inhalte speziell zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden in Frage gestellt; 3) es ist eine Tatsache, dass Täter, die ihre Aktivitäten fortsetzen wollen, wahrscheinlich auf das Dark und Deep Web ausweichen werden, wo die Identifizierung komplizierter ist, um zu vermeiden, dass sie von den durch den Vorschlag über sexuellen Missbrauch von Kindern eingeführten

Maßnahmen erfasst werden; 4) die Erkennung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch in der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) wirft grundlegende Fragen in Bezug auf die Sicherheit von E2EE auf, da sie Schwachstellen für die Nutzer von E2EE-Kommunikationskanälen schafft; 5) unter Abwägung aller Grundrechte, die durch die Aufnahme der Maßnahmen in den Vorschlag beeinträchtigt werden, kann der Schluss gezogen werden, dass der Vorschlag gegen die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der EU verstoßen würde. Dieser Eingriff, der gegen das Verbot der allgemeinen Vorratsdatenspeicherung und das Verbot der allgemeinen Überwachungspflicht verstößt, ist nicht zu rechtfertigen.

Änderungsantrag 281
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Vorschriften zur ***Prävention und*** Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Text von Bedeutung für den EWR)	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Vorschriften zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ***im Internet*** (Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Begründung

Angleichung an den Titel der Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte: Die Wahl des Begriffs „bekämpfen“ ist realistischer als zu behaupten, es könne sexuellem Missbrauchs von Kindern „vorgebeugt“ werden; Hinzufügung von „im Internet“ zur Abgrenzung von der Richtlinie von 2011, mit der das Strafrecht und der sexuelle Missbrauch von Kindern außerhalb des Internets geregelt werden.

Änderungsantrag 282
Sophia in 't Veld, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die	gestützt auf den Vertrag über die

Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,	Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel ***16 und Artikel*** 114,
	Or. en

Änderungsantrag 283
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dienste der Informationsgesellschaft haben für die Kommunikation, die Meinungsäußerung, das Sammeln von Informationen und viele andere Aspekte des heutigen Alltags, auch für Kinder, aber eben auch für Straftäter im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs enorm an Bedeutung gewonnen. Bei Straftaten dieser Art, die bestimmten Mindestvorschriften auf Unionsebene unterliegen, handelt es sich um sehr schwere Straftaten, die es wirksam zu verhindern und zu bekämpfen gilt, damit die Rechte und das Wohlergehen der Kinder, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) vorgeschrieben, und die Gesellschaft insgesamt geschützt werden. Die Nutzer solcher in der Union angebotener Dienste sollten darauf vertrauen können, dass diese insbesondere von Kindern sicher genutzt werden können.	(1) Dienste der Informationsgesellschaft haben für die Kommunikation, die Meinungsäußerung, das Sammeln von Informationen und viele andere Aspekte des heutigen Alltags, auch für Kinder, aber eben auch für Straftäter im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs enorm an Bedeutung gewonnen. Bei Straftaten dieser Art, die bestimmten Mindestvorschriften auf Unionsebene unterliegen, handelt es sich um sehr schwere Straftaten, die ***häufig langfristige negative Folgen für die Opfer haben und die*** es wirksam zu verhindern und zu bekämpfen gilt, damit die Rechte und das Wohlergehen der Kinder, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) vorgeschrieben, und die Gesellschaft insgesamt geschützt werden ***und damit dem Risiko der sekundären Viktimisierung vorgebeugt wird***. Die Nutzer solcher in der Union angebotener Dienste sollten darauf vertrauen können, dass diese insbesondere von Kindern sicher genutzt werden können.
	Or. en

Änderungsantrag 284
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dienste der Informationsgesellschaft haben für die Kommunikation, die Meinungsäußerung, das Sammeln von Informationen und viele andere Aspekte des heutigen Alltags, auch für Kinder, aber eben auch für Straftäter im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs enorm an Bedeutung gewonnen. Bei Straftaten dieser Art, die bestimmten Mindestvorschriften auf Unionsebene unterliegen, handelt es sich um sehr schwere Straftaten, die es wirksam zu verhindern und zu bekämpfen gilt, damit die Rechte und das Wohlergehen der Kinder, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) vorgeschrieben, und die Gesellschaft insgesamt geschützt werden. Die Nutzer solcher in der Union angebotener Dienste ***sollten*** darauf vertrauen können, dass diese insbesondere von Kindern sicher genutzt werden können.	(1) Dienste der Informationsgesellschaft haben für die Kommunikation, die Meinungsäußerung, das Sammeln von Informationen und viele andere Aspekte des heutigen Alltags, auch für Kinder, aber eben auch für Straftäter im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs enorm an Bedeutung gewonnen. Bei Straftaten dieser Art, die bestimmten Mindestvorschriften auf Unionsebene unterliegen, handelt es sich um sehr schwere Straftaten, die es wirksam zu verhindern und zu bekämpfen gilt, damit die Rechte und das Wohlergehen der Kinder, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) vorgeschrieben, und die Gesellschaft insgesamt geschützt werden. Die Nutzer solcher in der Union angebotener Dienste ***müssen sich sicher sein können, dass sie vor jeder Art von sexuellem Missbrauch im Online-Umfeld geschützt sind, sodass sie*** darauf vertrauen können, dass diese ***Dienste*** insbesondere von Kindern sicher genutzt werden können.

Or. ro

Änderungsantrag 285
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1a) Mit Blick auf die Verwendung von Algorithmen der künstlichen Intelligenz in Bezug auf Bilder ist gut dokumentiert, dass Verzerrungen und Diskriminierung auftreten können, weil bestimmte Bevölkerungsgruppen in den Daten, die zum Trainieren des Algorithmus verwendet werden, nicht vertreten werden. Diese Verzerrungen sollten ermittelt, gemessen und beseitigt werden, damit die Meldesysteme für die Gesellschaft als Ganzes wirklich von Nutzen sind.

Or. en

Änderungsantrag 286
Annika Bruna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass mehr als 60 % der weltweit im Umlauf befindlichen Bilder von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen in der Union gespeichert sind und dass jedes fünfte Kind in der Union Opfer von sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch wird, woran deutlich wird, dass Vorschriften auf der Ebene der Union dringend erforderlich sind.

Or. fr

Änderungsantrag 287
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Verwendung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sollte gefördert werden und erforderlichenfalls im Einklang mit den Grundsätzen der eingebauten Sicherheit und des eingebauten Datenschutzes verpflichtend sein. Die Mitgliedstaaten sollten Anbietern von Verschlüsselungsdiensten, Anbietern relevanter Dienste der Informationsgesellschaft oder anderen Organisationen auf keiner Stufe der Lieferkette Verpflichtungen auferlegen, die zu einer Schwächung der Sicherheit ihrer Netze und Dienste führen würden, wie etwa die Umgehung der Authentifizierung und der Zugriff auf verschlüsselte Daten oder die Schaffung vorsätzlicher Schwächen durch die Anbieter, die den Zugriff auf verschlüsselte Daten ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 288
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist ein wichtiges Instrument, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Jede Schwächung der Verschlüsselung könnte unter Umständen

von böswilligen Dritten ausgenutzt werden. Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte daher dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verbietet oder abschwächt.

Or. en

Änderungsantrag 289
Vincenzo Sofo, Charlie Weimers, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren, da diese Anbieter oft als einzige in der Lage sind, diesen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.	(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren, da diese Anbieter oft als einzige in der Lage sind, diesen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht. ***Angesichts der Bedeutung des durch die Charta der Grundrechte garantierten Rechts auf Privatsphäre, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten, sollte diese Verordnung keinesfalls so ausgelegt***

werden, dass eine künftige breit angelegte Massenüberwachung möglich wäre.

Or. en

Änderungsantrag 290
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren, da diese Anbieter oft ***als einzige*** in der Lage sind, diesen Missbrauch zu verhindern und zu ***bekämpfen***. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.	(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren, da diese Anbieter oft in der Lage sind, diesen Missbrauch zu verhindern und zu ***seiner Bekämpfung beizutragen***. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen***, wirksam, evidenzbasiert*** und verhältnismäßig sein ***und einer ständigen Überprüfung unterliegen***, damit sich für ***die Kriminalitätsbekämpfung und für*** diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine ***unmittelbare oder mittelbare*** übermäßige Belastung entsteht.

Or. en

Begründung

Es ist nie der Fall, dass nur die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft in der Lage sind, Missbrauch zu verhindern oder zu bekämpfen. Es ist gefährlich, sich bei der Ermittlung und Verfolgung schwerer Straftaten ausschließlich auf gewinnorientierte Privatunternehmen zu stützen und nicht auf die Kräfte der öffentlichen Ordnung.

Änderungsantrag 291
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, ***um*** das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs ***zu minimieren***, da diese Anbieter oft als einzige in der Lage sind, diesen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.	(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, ***durch die den Nutzern größere Sicherheit verschafft und dafür gesorgt wird, dass*** das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs ***minimiert wird***, da diese Anbieter oft als einzige in der Lage sind, diesen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.

Or. ro

Änderungsantrag 292
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren***, da diese Anbieter oft als einzige in der Lage sind, diesen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen***. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.	(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.

Or. en

Änderungsantrag 293
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese	(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese

Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren, da diese Anbieter oft als einzige in der Lage sind, diesen Missbrauch zu verhindern und zu ***bekämpfen***. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.	Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene***, zuverlässige und konkrete*** Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren, da diese Anbieter oft als einzige in der Lage sind, diesen Missbrauch zu verhindern***, zu bekämpfen*** und zu ***melden***. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.

Or. ro

Änderungsantrag 294
Annika Bruna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Es sollte eine langfristige Lösung innerhalb eines verhältnismäßigen Rechtsrahmens angestrebt werden, in dem sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch im Internet mithilfe einer automatischen Technologie auf gesicherte Art und Weise aufgedeckt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 295

Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung haben diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.	(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung haben diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden***, wodurch den Internetnutzern größere Sicherheit verschafft wird, was die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet betrifft***.

Or. ro

Änderungsantrag 296
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des	(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des

sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung ***haben*** diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften ***unmittelbar*** negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten ***die erforderlichen harmonisierten*** Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.

sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***und allgemeiner zum Schutz Minderjähriger im Internet*** ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung ***können*** diese ***bisweilen*** divergierenden nationalen Rechtsvorschriften negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt ***haben***. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten ***harmonisierte*** Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 297
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung ***haben*** diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit,	(3) Die Mitgliedstaaten ***und die regionalen Behörden*** führen zunehmend nationale ***und regionale*** Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung ***können*** diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt

Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.

haben. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 298
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung ***haben*** diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.	(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung ***können*** diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt ***haben***. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 299
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung ***haben*** diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.	(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung ***können*** diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt ***haben***. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 300
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu	(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu

verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. ***Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um Innovationen nicht zu behindern.***

verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten.

Or. en

Änderungsantrag 301
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um ***Innovationen nicht zu behindern***.	(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam***, verhältnismäßig und im Einklang mit den nationalen Bestimmungen*** zu verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um ***die Entwicklung innovativer Instrumente zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 302
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um Innovationen nicht zu behindern.	(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam***, zielgerichtet und verhältnismäßig*** zu verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte ***und die Privatsphäre*** aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um Innovationen nicht zu behindern.

Or. en

Änderungsantrag 303
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte	(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern ***nachweislich und dauerhaft*** wirksam zu verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel

die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um ***Innovationen*** nicht zu behindern.	unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um ***die Kriminalitätsbekämpfung*** nicht zu behindern.

Or. en

Änderungsantrag 304
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu verhindern und zu ***bekämpfen*** und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um Innovationen nicht zu behindern.	(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu verhindern***, zu bekämpfen*** und zu ***melden*** und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um Innovationen nicht zu behindern.

Or. ro

Änderungsantrag 305
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Zur Gewährleistung der vollständigen Verwirklichung der Ziele

dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten Präventionsstrategien und Sensibilisierungskampagnen an ihren Schulen und Bildungseinrichtungen einführen und umsetzen. Das EU-Zentrum und die Koordinierungsbehörden sollten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie Strafverfolgungsbehörden und bestehenden Meldestellen in der gesamten Union Präventionstechniken ausarbeiten, um sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern und zu bekämpfen. Es ist wichtig, dass digitale Fähigkeiten und Kompetenzen, einschließlich Medienkompetenz, als obligatorische Kompetenzen und wesentlicher Bildungsinhalt anerkannt werden, wobei der Schwerpunkt auf der Aufklärung von Kindern, Eltern und Erziehern und der allgemeinen Öffentlichkeit über das Thema Sicherheit im Internet liegt, einschließlich der elterlichen Kontrolle der Internetaktivitäten und der Frage, wie Kontaktaufnahmen im Internet erkannt und gemeldet werden können. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten mehr in die allgemeine und berufliche Bildung investieren, um sicherzustellen, dass Kinder verschiedener Altersgruppen digitale Kompetenzen erhalten, wozu auch der Schutz vor Mobbing und Cybermobbing an den Schulen zählt.

Or. en

Änderungsantrag 306
Annika Bruna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Schutz von Kindern im Online-Umfeld und die Achtung der

Privatsphäre der Nutzer sollten einander nicht ausschließen. Der Vorschlag sollte keine allgemeine Kontrollpflicht, sondern eine Pflicht zur Kontrolle in spezifischen, vom Risiko abhängigen Fällen vorsehen.

Or. fr

Änderungsantrag 307
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden können. Da ***der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt***, sollten ***sie*** öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste ***wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste*** umfassen***, sofern diese öffentliche zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist, – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ebenso das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet***	(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden können. Da ***sie zu diesem Zweck zunehmend missbraucht werden***, sollten ***diese Dienste auch*** öffentlich zugängliche ***nummernunabhängige*** interpersonelle Kommunikationsdienste umfassen.

und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen angemessen differenziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 308
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden können. Da der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, sollten sie öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese öffentliche zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist, – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ebenso das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der	(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden können. Da der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, sollten sie öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese öffentliche zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist, – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ebenso das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. ***Online-Suchmaschinen und andere Dienste der künstlichen Intelligenz sollten auch in den Anwendungsbereich dieser***

Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen ***angemessen*** differenziert werden.	***Verordnung fallen.*** Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen ***in angemessener und zielgerichteter Weise*** differenziert werden. ***Angesichts der grundlegenden Bedeutung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, wie sie in der Charta der Grundrechte garantiert sind, sollte diese Verordnung keinesfalls so ausgelegt werden, dass die Integrität und Vertraulichkeit verschlüsselter Inhalte und Kommunikationen verboten oder beeinträchtigt werden.***

Or. en

Begründung

Die Integrität und Vertraulichkeit von Inhalten und Kommunikationen mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Vertraulichkeit der digitalen Korrespondenz und somit eine Voraussetzung für das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C364/01) verankert sind. Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks ist ein Beispiel für eine Praxis, die zwar nicht unbedingt die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung „schwächt", aber dennoch die Integrität und Vertraulichkeit von Inhalten und Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gefährdet.

Änderungsantrag 309
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden können. Da der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, sollten sie öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese öffentliche zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist, – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ebenso das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen ***angemessen*** differenziert werden.	(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden können. Da der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, sollten sie öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese öffentliche zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist, – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ebenso das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen ***in angemessener Weise*** differenziert werden***, ohne die Standards für den Schutz von Kindern zu senken***.
	Or. en

Änderungsantrag 310
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden ***können***. Da der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, ***sollten*** sie öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese ***öffentliche*** zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist***,*** – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ***ebenso*** das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen angemessen differenziert werden.	(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die ***in erheblichem Umfang*** zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden. Da der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, ***könnten*** sie öffentlich zugängliche ***nummernunabhängige*** interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese ***öffentlich*** zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings –***, ebenfalls*** das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen angemessen differenziert werden.

Or. en

Begründung

Es ist unlogisch, auf unterschiedliche Risiken und gleiche Risiken Bezug zu nehmen, wenn sie sich auf ein und dieselbe Palette von Dienstleistungen beziehen.

Änderungsantrag 311
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden können. Da der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, sollten sie öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese ***öffentliche*** zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist, – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ebenso das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu	(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden können. Da der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, sollten sie öffentlich zugängliche ***nummernunabhängige*** interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese ***öffentlich*** zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist, – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ebenso das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu

bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen angemessen differenziert werden.

bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen angemessen differenziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 312
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei sexuellem Kindesmissbrauch im Internet werden häufig Dienste der Informationsgesellschaft missbraucht, die von in Drittstaaten ansässigen Anbietern in der Union erbracht werden. Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften ***sowie faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt*** zu gewährleisten, sollten diese Vorschriften für alle Anbieter unabhängig von ihrem Niederlassungsort oder Wohnsitz gelten, sofern sie in der Union Dienstleistungen anbieten, belegt durch eine wesentliche Verbindung zur Union.	(6) Bei sexuellem Kindesmissbrauch im Internet werden häufig Dienste der Informationsgesellschaft missbraucht, die von in Drittstaaten ansässigen Anbietern in der Union erbracht werden. Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften zu gewährleisten, sollten diese Vorschriften für alle Anbieter unabhängig von ihrem Niederlassungsort oder Wohnsitz gelten, sofern sie in der Union Dienstleistungen anbieten, belegt durch eine wesentliche Verbindung zur Union.

Or. en

Änderungsantrag 313
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei sexuellem Kindesmissbrauch im Internet ***werden häufig*** Dienste der Informationsgesellschaft missbraucht, die von in Drittstaaten ansässigen Anbietern in	(6) Bei sexuellem Kindesmissbrauch im Internet ***können auch*** Dienste der Informationsgesellschaft missbraucht ***werden***, die von in Drittstaaten ansässigen

der Union erbracht werden. Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sowie faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten diese Vorschriften für alle Anbieter unabhängig von ihrem Niederlassungsort oder Wohnsitz gelten, sofern sie in der Union Dienstleistungen anbieten, belegt durch eine wesentliche Verbindung zur Union.

Anbietern in der Union erbracht werden. Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sowie faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten diese Vorschriften für alle Anbieter unabhängig von ihrem Niederlassungsort oder Wohnsitz gelten, sofern sie in der Union Dienstleistungen anbieten, belegt durch eine wesentliche Verbindung zur Union.

Or. en

Änderungsantrag 314
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Diese Verordnung sollte unbeschadet der Vorschriften gelten, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben, insbesondere aus der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[38], der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39]und der Verordnung (EU) **…/…** des Europäischen Parlaments und des Rates[40][über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG], der Richtlinie 2010/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[41], **,** der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[42]und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[43].	(7) Diese Verordnung sollte unbeschadet der Vorschriften gelten, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben, insbesondere aus der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[38], der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39] und der Verordnung (EU) ***2022/2065*** des Europäischen Parlaments und des Rates[40] [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG], der Richtlinie 2010/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[41], der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[42] und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[43]. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich*

machen.)

[38] Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. ***1)***.

[39] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. ***1)***.

[40] Verordnung (EU) ***…/…*** des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L …).

[41] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. ***1)***.

[42] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. ***1)***.

[43] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für

[38] Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. ***1)***.

[39] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. ***1)***.

[40] Verordnung (EU) ***2022/2065*** des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L …).

[41] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. ***1)***.

[42] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. ***1)***.

[43] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für

elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).	elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 315
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG dürfen die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß bestimmten konkreten Bestimmungen dieser Richtlinie zur Vertraulichkeit der Kommunikation beschränken, sofern eine solche Beschränkung unter anderem für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist, bestimmte Bedingungen erfüllt sind und die Charta eingehalten wird. Unter analoger Anwendung der Anforderungen dieser Bestimmung sollte mit vorliegender Verordnung die Ausübung der in Artikel 5 Absätze 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG verankerten Rechte und Freiheiten beschränkt werden, soweit dies für die Ausführung der nach der vorliegenden Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet erlassenen Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 316
Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG dürfen die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß bestimmten konkreten Bestimmungen dieser Richtlinie zur Vertraulichkeit der Kommunikation beschränken, sofern eine solche Beschränkung unter anderem für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist, bestimmte Bedingungen erfüllt sind und die Charta eingehalten wird. Unter analoger Anwendung der Anforderungen dieser Bestimmung sollte mit vorliegender Verordnung die Ausübung der in Artikel 5 Absätze 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG verankerten Rechte und ***Freiheiten*** beschränkt werden, soweit dies für die Ausführung der nach der vorliegenden Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet erlassenen Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist.	(9) Nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG dürfen die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß bestimmten konkreten Bestimmungen dieser Richtlinie zur Vertraulichkeit der Kommunikation beschränken, sofern eine solche Beschränkung unter anderem für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist, bestimmte Bedingungen erfüllt sind und die Charta eingehalten wird***, die unter anderem vorschreibt, dass die spezifischen Maßnahmen gesetzlich vorgesehen sind und Ziele von allgemeinem Interesse wirklich erreicht werden***. Unter analoger Anwendung der Anforderungen dieser Bestimmung sollte mit vorliegender Verordnung die Ausübung der in Artikel 5 Absätze 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG verankerten Rechte und ***Pflichten*** beschränkt werden, soweit dies ***im Einklang mit Artikel 52 der Charta*** für die Ausführung der nach der vorliegenden Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet erlassenen Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 317
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Verschlüsselung und insbesondere die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist ein Instrument von zunehmender Bedeutung, wenn es gilt, die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation aller Nutzer, einschließlich Kinder, sicherzustellen. Jede rechtliche oder faktische Einschränkung oder Untergrabung jeglicher Art von Verschlüsselung kann von böswilligen Dritten genutzt und missbraucht werden. Diese Verordnung sollte keinesfalls dahin gehend ausgelegt werden, dass sie es Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft verbietet, irgendeine Art von Verschlüsselung auf irgendeinem Teil ihrer Dienste anzuwenden oder eine solche Verschlüsselung in dem Sinne einzuschränken, zu untergraben oder zu umgehen, dass sie den Erwartungen der Nutzer an vertrauliche und sichere Kommunikationsdienste abträglich ist. Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sollten unter keinen Umständen daran gehindert werden, ihre Dienste unter Verwendung höchster Verschlüsselungsstandards zu erbringen, da eine solche Verschlüsselung für das Vertrauen in digitale Dienste und ihre Sicherheit von wesentlicher Bedeutung ist.

Or. en

Änderungsantrag 318
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Eine wesentliche Verbindung zur	(11) Eine wesentliche Verbindung zur

Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der einschlägige Dienst der Informationsgesellschaft eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten sollte anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe, bestimmt werden. ***Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Software-Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten.*** Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[44]auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union sollte allerdings nicht ausreichen, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.

[44] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der einschlägige Dienst der Informationsgesellschaft eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten sollte anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe, bestimmt werden. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[44] auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union sollte allerdings nicht ausreichen, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.

[44] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. ***1)***.

vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. ***1)***.

Or. en

Änderungsantrag 319
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der einschlägige Dienst der Informationsgesellschaft eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten sollte anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe, bestimmt werden. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Software-Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch	(11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der einschlägige Dienst der Informationsgesellschaft eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer ***im Verhältnis zur Bevölkerungszahl*** erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten sollte anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe, bestimmt werden. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Software-Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der

die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[44]auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union ***sollte*** allerdings nicht ausreichen, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.

Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[44] auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union ***kann*** allerdings nicht ausreichen, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.

[44] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. ***1)***.

[44] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. ***1)***.

Or. en

Begründung

Kohärentere Angleichung an das Gesetz über digitale Dienste

Änderungsantrag 320
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Aus Gründen der Kohärenz und der Technologieneutralität sollte mit dem Ausdruck „***Material über*** sexuellen ***Kindesmissbrauch***“ für die Zwecke dieser Verordnung ***jedwedes***

Geänderter Text

(12) Aus Gründen der Kohärenz und der Technologieneutralität sollte mit dem Ausdruck „***Darstellung*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs***“ für die Zwecke dieser Verordnung ***jedwede Darstellung eines***

kinderpornografisches Material bzw. jedwede ***pornografische Darbietung*** im Sinne der Richtlinie 2011/93/EU bezeichnet werden, ***das bzw.*** die über die Nutzung von Hosting- oder interpersonellen Kommunikationsdiensten verbreitet werden ***kann***. Derzeit besteht dieses Material in der Regel aus Bildern oder Videos***, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass es auch andere Formen annehmen kann, insbesondere im Hinblick auf künftige technologische Entwicklungen***.

Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, jedwede ***Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke oder jedwede Darstellung einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke oder realistische Darstellungen eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder realistische Darstellungen der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke oder Live-Zurschaustellungen – einschließlich im Wege der Informations- und Kommunikationstechnologie – eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, für ein Publikum oder der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke*** im Sinne der Richtlinie 2011/93/EU bezeichnet werden, die über die Nutzung von Hosting- oder interpersonellen Kommunikationsdiensten verbreitet werden ***können***. Derzeit besteht dieses Material in der Regel aus Bildern oder Videos.

Or. en

Änderungsantrag 321
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Ausdruck „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ sollte ***nicht*** nur die Verbreitung von Material umfassen, das bereits aufgedeckt und als ***„Material über*** sexuellen	(13) Der Ausdruck „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ sollte nur die Verbreitung von Material umfassen, das bereits aufgedeckt und als ***Darstellung*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs*** bestätigt

Kindesmissbrauch“ bestätigt wurde (im Folgenden „bekanntes“ Material)***, sondern auch von bisher nicht entdecktem Material, bei dem es sich wahrscheinlich um „Material über sexuellen Kindesmissbrauch“ handelt, das jedoch noch nicht als solches bestätigt wurde (im Folgenden „neues“ Material), sowie Tätigkeiten zur Kontaktaufnahme zu Kindern (im Folgenden „Grooming“). Dies ist notwendig, um nicht nur gegen Missbrauch in der Vergangenheit, die erneute Viktimisierung und die damit verbundene Verletzung der Rechte der Opfer, wie etwa der Rechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, vorzugehen, sondern auch um aktuellen, andauernden und unmittelbar bevorstehenden Missbrauch zu bekämpfen und ihn so weit wie möglich zu verhindern, um Kinder wirksam zu schützen und die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu retten und Täter zu stoppen, zu erhöhen***.

wurde (im Folgenden „bekanntes“ Material).

Or. en

Änderungsantrag 322
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Ausdruck „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ sollte nicht nur die Verbreitung von Material umfassen, das bereits aufgedeckt und als ***„Material über*** sexuellen ***Kindesmissbrauch“*** bestätigt wurde (im Folgenden „bekanntes“ Material), sondern auch von bisher nicht entdecktem Material, bei dem es sich wahrscheinlich um ***„Material über*** sexuellen ***Kindesmissbrauch“*** handelt, das jedoch noch nicht als solches bestätigt wurde (im	(13) Der Ausdruck „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ sollte nicht nur die Verbreitung von Material umfassen, das bereits aufgedeckt und als ***Darstellung*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs*** bestätigt wurde (im Folgenden „bekanntes“ Material), sondern auch von bisher nicht entdecktem Material, bei dem es sich wahrscheinlich um ***Darstellungen*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs*** handelt, das jedoch noch nicht als solches bestätigt wurde (im Folgenden „neues“ Material),

Folgenden „neues“ Material), sowie Tätigkeiten zur Kontaktaufnahme zu Kindern (im Folgenden „Grooming“). Dies ist notwendig, um nicht nur gegen Missbrauch in der Vergangenheit, die erneute Viktimisierung und die damit verbundene Verletzung der Rechte der Opfer, wie etwa der Rechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, vorzugehen, sondern auch um aktuellen, andauernden und unmittelbar bevorstehenden Missbrauch zu bekämpfen ***und ihn*** so weit wie möglich ***zu verhindern***, um Kinder wirksam zu schützen und die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu retten und Täter zu stoppen, zu erhöhen.	sowie Tätigkeiten zur Kontaktaufnahme zu Kindern (im Folgenden „Grooming“). Dies ist notwendig, um nicht nur gegen Missbrauch in der Vergangenheit, die erneute Viktimisierung und die damit verbundene Verletzung der Rechte der Opfer, wie etwa der Rechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, vorzugehen, sondern auch um aktuellen, andauernden und unmittelbar bevorstehenden Missbrauch zu bekämpfen***, damit er*** so weit wie möglich ***verhindert wird***, um Kinder wirksam zu schützen und die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu retten und Täter zu stoppen ***und strafrechtlich zu verfolgen***, zu erhöhen.
	Or. en

Änderungsantrag 323
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Damit Kinder geschützt werden, sollte im Rahmen dieser Verordnung dem besorgniserregenden hypersexualisierten Rückgriff auf Darstellungen von Kindern in Werbekampagnen und der zunehmenden Verbreitung kultureller Pseudopädophilie, die auch durch Kampagnen zur Mittelgewinnung befeuert wird, Rechnung getragen werden.
	Or. en

Änderungsantrag 324
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Zur Minimierung des Risikos, dass ihre Dienste für die Verbreitung von ***bekanntem oder neuem Material über*** sexuellen ***Kindesmissbrauch*** oder für die Kontaktaufnahme zu Kindern missbraucht werden, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste ***dieses Risiko*** für jeden der von ihnen in der Union angebotenen ***Dienst*** bewerten. Als Hilfestellung für diese Risikobewertung sollte eine nicht erschöpfende Liste der zu berücksichtigenden Aspekte zur Verfügung gestellt werden. ***Damit den besonderen Merkmalen der von ihnen angebotenen Dienste Rechnung getragen werden kann, sollten die Anbieter gegebenenfalls zusätzliche Aspekte berücksichtigen dürfen.*** Da sich die Risiken im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei der Art des Angebots und der Nutzung der betreffenden Dienste ändern, sollte sichergestellt werden, dass die Risikobewertung regelmäßig und bei Bedarf aus besonderen Gründen aktualisiert ***wird***.	(14) Zur Minimierung des Risikos, dass ihre Dienste für die Verbreitung von ***bekannten oder neuen Darstellungen*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs*** oder für die Kontaktaufnahme zu Kindern missbraucht werden, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste ***das Vorliegen eines dauerhaften systemischen Risikos*** für jeden der von ihnen in der Union angebotenen ***Dienste*** bewerten. Als Hilfestellung für diese Risikobewertung sollte eine nicht erschöpfende Liste der zu berücksichtigenden Aspekte zur Verfügung gestellt werden. Da sich die Risiken im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei der Art des Angebots und der Nutzung der betreffenden Dienste ändern, sollte sichergestellt werden, dass die Risikobewertung ***sowie die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Abhilfemaßnahmen*** regelmäßig und bei Bedarf aus besonderen Gründen aktualisiert ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 325
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Zur Minimierung des Risikos, dass ihre Dienste für die Verbreitung von ***bekanntem oder neuem Material über***	(14) Zur Minimierung des Risikos, dass ihre Dienste für die Verbreitung von ***bekannten oder neuen Darstellungen***

sexuellen ***Kindesmissbrauch*** oder für die Kontaktaufnahme zu Kindern missbraucht werden, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste dieses Risiko für jeden der von ihnen in der Union angebotenen ***Dienst*** bewerten. Als Hilfestellung für diese Risikobewertung sollte eine nicht erschöpfende Liste der zu berücksichtigenden Aspekte zur Verfügung gestellt werden. Damit den besonderen Merkmalen der von ihnen angebotenen Dienste Rechnung getragen werden kann, sollten die Anbieter gegebenenfalls zusätzliche Aspekte berücksichtigen dürfen. Da sich die Risiken im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei der Art des Angebots und der Nutzung der betreffenden Dienste ändern, sollte sichergestellt werden, dass die Risikobewertung regelmäßig und bei Bedarf aus besonderen Gründen aktualisiert wird.

sexuellen ***Kindesmissbrauchs*** oder für die Kontaktaufnahme zu Kindern missbraucht werden, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste dieses Risiko für jeden der von ihnen in der Union angebotenen ***Dienste*** bewerten. Als Hilfestellung für diese Risikobewertung sollte eine nicht erschöpfende Liste der zu berücksichtigenden Aspekte zur Verfügung gestellt werden***, die auf bereits von den Mitgliedstaaten umgesetzten bewährten Verfahren beruht***. Damit den besonderen Merkmalen der von ihnen angebotenen Dienste Rechnung getragen werden kann, sollten die Anbieter gegebenenfalls zusätzliche Aspekte berücksichtigen dürfen. Da sich die Risiken im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei der Art des Angebots und der Nutzung der betreffenden Dienste ändern, sollte sichergestellt werden, dass die Risikobewertung regelmäßig und bei Bedarf aus besonderen Gründen aktualisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 326
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Zur Minimierung des Risikos, dass ihre Dienste für die Verbreitung von ***bekanntem oder neuem Material über*** sexuellen ***Kindesmissbrauch*** oder für die Kontaktaufnahme zu Kindern missbraucht werden, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste dieses Risiko für	(14) Zur Minimierung des Risikos, dass ihre Dienste für die Verbreitung von ***bekannten oder neuen Darstellungen*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs*** oder für die Kontaktaufnahme zu Kindern missbraucht werden, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste

jeden der von ihnen in der Union angebotenen ***Dienst*** bewerten. Als Hilfestellung für diese Risikobewertung sollte eine nicht erschöpfende Liste der zu berücksichtigenden Aspekte zur Verfügung gestellt werden. Damit den besonderen Merkmalen der von ihnen angebotenen Dienste Rechnung getragen werden kann, sollten die Anbieter gegebenenfalls zusätzliche Aspekte berücksichtigen dürfen. Da sich die Risiken im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei der Art des Angebots und der Nutzung der betreffenden Dienste ändern, sollte sichergestellt werden, dass die Risikobewertung regelmäßig und bei Bedarf aus besonderen Gründen aktualisiert wird.

dieses Risiko für jeden der von ihnen in der Union angebotenen ***Dienste*** bewerten. Als Hilfestellung für diese Risikobewertung sollte eine nicht erschöpfende Liste der zu berücksichtigenden Aspekte zur Verfügung gestellt werden. Damit den besonderen Merkmalen der von ihnen angebotenen Dienste Rechnung getragen werden kann, sollten die Anbieter gegebenenfalls zusätzliche Aspekte berücksichtigen dürfen. Da sich die Risiken im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei der Art des Angebots und der Nutzung der betreffenden Dienste ändern, sollte sichergestellt werden, dass die Risikobewertung regelmäßig und bei Bedarf aus besonderen Gründen aktualisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 327
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Zur Minimierung des Risikos, dass ihre Dienste für die Verbreitung von ***bekanntem oder neuem Material über*** sexuellen ***Kindesmissbrauch oder für die Kontaktaufnahme zu Kindern*** missbraucht werden, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste dieses Risiko für jeden der von ihnen in der Union angebotenen ***Dienst*** bewerten. Als Hilfestellung für diese Risikobewertung sollte eine nicht erschöpfende Liste der zu berücksichtigenden Aspekte zur Verfügung gestellt werden. Damit den besonderen Merkmalen der von ihnen angebotenen Dienste Rechnung getragen werden kann,	(14) Zur Minimierung des Risikos, dass ihre Dienste für die Verbreitung von ***bekannten Darstellungen*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs*** missbraucht werden, sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste dieses Risiko für jeden der von ihnen in der Union angebotenen ***Dienste*** bewerten. Als Hilfestellung für diese Risikobewertung sollte eine nicht erschöpfende Liste der zu berücksichtigenden Aspekte zur Verfügung gestellt werden. Damit den besonderen Merkmalen der von ihnen angebotenen Dienste Rechnung getragen werden kann, sollten die Anbieter gegebenenfalls

sollten die Anbieter gegebenenfalls zusätzliche Aspekte berücksichtigen dürfen. Da sich die Risiken im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei der Art des Angebots und der Nutzung der betreffenden Dienste ändern, sollte sichergestellt werden, dass die Risikobewertung regelmäßig und bei Bedarf aus besonderen Gründen aktualisiert wird.	zusätzliche Aspekte berücksichtigen dürfen. Da sich die Risiken im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei der Art des Angebots und der Nutzung der betreffenden Dienste ändern, sollte sichergestellt werden, dass die Risikobewertung regelmäßig und bei Bedarf aus besonderen Gründen aktualisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 328
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) In Anbetracht der Schwere dieser Straftaten und der lang anhaltenden abträglichen Folgen für die Opfer und der Gefahr einer Reviktimisierung infolge der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sowie von Tätigkeiten der Kontaktaufnahme zu Kindern ist es unabdingbar, dass in dieser Verordnung spezifische Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten vorgesehen werden, sodass Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in all ihren Diensten einschließlich interpersoneller Kommunikationsdienste, die von Ende zu Ende verschlüsselt sein können, verhindert, aufgedeckt, gemeldet und entfernt werden, da Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs einschließlich der Kontaktaufnahme zu Kindern in interpersonellen Kommunikationsdiensten weit verbreitet

sind.

Or. en

Änderungsantrag 329
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) In Anbetracht der Schwere dieser Straftaten und der lang anhaltenden abträglichen Folgen für die Opfer und der Gefahr einer Reviktimisierung infolge der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sowie von Tätigkeiten der Kontaktaufnahme zu Kindern ist es unabdingbar, dass in dieser Verordnung spezifische Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten vorgesehen werden, sodass Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in all ihren Diensten einschließlich interpersoneller Kommunikationsdienste, die von Ende zu Ende verschlüsselt sein können, verhindert, aufgedeckt, gemeldet und entfernt werden, da Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs einschließlich der Kontaktaufnahme zu Kindern in interpersonellen Kommunikationsdiensten weit verbreitet sind.

Or. en

Änderungsantrag 330
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Anbieter relevanter Dienste der Informationsgesellschaft können auch verpflichtet sein, in Bezug auf von ihnen gespeicherte und öffentlich verbreitete Informationen eine Risikobewertung gemäß der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] durchzuführen***. Für die Zwecke dieser Verordnung können sich diese Anbieter auf eine solche*** Risikobewertung ***berufen und sie, wie in dieser Verordnung vorgesehen, durch eine spezifischere Bewertung der Risiken der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ergänzen.***	(15) Einige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Anbieter relevanter Dienste der Informationsgesellschaft können auch verpflichtet sein, in Bezug auf von ihnen gespeicherte und öffentlich verbreitete Informationen eine Risikobewertung gemäß der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] durchzuführen***, die die Grundlage für die*** Risikobewertung ***im Rahmen dieses Instruments bilden sollte.***

Or. en

Änderungsantrag 331
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Anbieter relevanter Dienste der Informationsgesellschaft können auch verpflichtet sein, in Bezug auf von ihnen gespeicherte und öffentlich verbreitete Informationen eine Risikobewertung gemäß der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] durchzuführen. Für die Zwecke dieser	(15) Einige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Anbieter relevanter Dienste der Informationsgesellschaft können auch verpflichtet sein, in Bezug auf von ihnen gespeicherte und öffentlich verbreitete Informationen eine Risikobewertung gemäß der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] durchzuführen. Für die Zwecke dieser

Verordnung können sich diese Anbieter auf eine solche Risikobewertung berufen und sie, wie in dieser Verordnung vorgesehen, durch eine spezifischere Bewertung der Risiken der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ergänzen.

Verordnung ***und um unnötigen Verwaltungsaufwand und Doppelarbeit insbesondere für KMU zu vermeiden,*** können sich diese Anbieter auf eine solche Risikobewertung berufen und sie, wie in dieser Verordnung vorgesehen, durch eine spezifischere Bewertung der Risiken der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 332
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch*** gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich ***Instrumente zur*** Überprüfung des Alters ***und*** elterlichen Kontrolle ***umfassen können,*** auch dazu dienen ***können***, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß	(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) ***2022/2065 zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit die ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen zur Einhaltung dieser Verpflichtung dienen. Zu den Abhilfemaßnahmen können die Gestaltung ihrer Online-Benutzeroberflächen oder von Teilen davon mit einem Höchstmaß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Kinder durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen oder die Annahme von Standards zum Schutz von Kindern oder die Teilnahme an Verhaltenskodizes zum***

dieser Richtlinie ermittelte Risiko anzugehen, und zu prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Schutz von Kindern, gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes***,*** einschließlich ***Funktionalitäten, die eine Altersfeststellung und*** Überprüfung des Alters ***ermöglichen, sowie altersgerechte Instrumente zur*** elterlichen Kontrolle ***gehören. Die Aktivierung von Warn- und/oder Benachrichtigungsmechanismen und Selbstmeldefunktionen kann*** auch dazu dienen, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser Richtlinie ermittelte Risiko anzugehen, und zu prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten. ***Anbieter von Kommunikationsdiensten können freiwillige Maßnahmen ergreifen, um Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs aufzudecken und aus ihren Diensten zu entfernen, sofern diese Maßnahmen verhältnismäßig und notwendig sind und die Privatsphäre und andere Grundrechte der Nutzer achten. Anbieter von Kommunikationsdiensten, die solche Maßnahmen ergreifen, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a) Alle Maßnahmen zur Aufdeckung oder Entfernung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs müssen auf klaren, transparenten und öffentlich verfügbaren Kriterien beruhen, die regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden sollten, um technischen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. b) Anbieter von Kommunikationsdiensten unterrichten ihre Nutzer über die Art und den Umfang der Maßnahmen, die zur Aufdeckung und Entfernung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ergriffen werden, einschließlich etwaiger Auswirkungen auf die Privatsphäre und andere Rechte der Nutzer. c) Anbieter von Kommunikationsdiensten stellen sicher, dass alle Maßnahmen, die zur Aufdeckung und Entfernung von***

Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ergriffen werden, angemessenen Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen unterliegen, mit denen sichergestellt werden sollte, dass die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und die Rechte der Nutzer achten. d) Anbieter von Kommunikationsdiensten arbeiten mit den einschlägigen zuständigen Behörden einschließlich Strafverfolgungsbehörden zusammen, um Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu verhindern und zu bekämpfen und um die Ermittlung und Rettung von Opfern von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 333
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu*** Risikominderungsmaßnahmen ***verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur***	(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste ***wirksame und*** angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) ***2022/2065 zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit die ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen zur***

Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich Instrumente zur ***Überprüfung des Alters und elterlichen Kontrolle umfassen können,*** auch dazu ***dienen können***, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser Richtlinie ermittelte Risiko anzugehen, und zu prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.	***Einhaltung dieser Verpflichtung dienen. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung erforderlichen*** Risikominderungsmaßnahmen ***können die Gestaltung von Online-Benutzeroberflächen oder Teilen davon mit einem Höchstmaß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Kinder durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, die Anpassung von Standards für den Schutz von Kindern, die Beteiligung an Verhaltenskodizes zum Schutz von Kindern sowie*** gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes***,*** einschließlich ***altersgerechter*** Instrumente zur ***elterlichen Kontrolle, umfassen. Die Aktivierung von Warn- und/oder Benachrichtigungsmechanismen und Selbstmeldefunktionen – nach Möglichkeit unter Rückgriff auf KI – dient*** auch dazu, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser Richtlinie ermittelte Risiko anzugehen, und zu prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Or. en

Begründung

Die Maßnahmen, die die Anbieter ergreifen, um das Risiko, dass ihre Dienste für Missbrauch zweckentfremdet werden, einzudämmen, müssen nicht nur angemessen, sondern auch wirksam sein, um den Eingriff in Grundrechte wie das Recht auf Privatsphäre zu begrenzen. Die elterliche Kontrolle ist nach wie vor ein wesentliches Instrument zur Minderung des Missbrauchsrisikos, und KI spielt eine immer wichtigere Rolle z. B. für Selbstmeldefunktionen, wie sie von Apple in iOS 15 und Mac OS12 (Kommunikationssicherheit) eingeführt wurden.

Änderungsantrag 334
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um ***das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer*** Dienste ***zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren***. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, ***können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich Instrumente zur Überprüfung des Alters und elterlichen Kontrolle umfassen können, auch dazu dienen können,*** das in der spezifischen Risikobewertung ***gemäß dieser Richtlinie*** ermittelte Risiko ***anzugehen, und zu prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten***.	(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene ***spezifische*** Maßnahmen ergreifen, um ***zu verhindern, dass ihre*** Dienste ***für einen solchen Missbrauch zweckentfremdet werden***. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, ***sollten*** das in der spezifischen Risikobewertung ermittelte Risiko ***angehen***.

Or. en

Änderungsantrag 335
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur wirksamen Prävention und	(16) Zur wirksamen Prävention und

Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich Instrumente zur Überprüfung des Alters und elterlichen Kontrolle umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser ***Richtlinie*** ermittelte Risiko anzugehen, und ***zu*** prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich Instrumente zur Überprüfung des Alters und ***zur*** elterlichen Kontrolle ***sowie Funktionen, die eine Selbstmeldung durch Kinder, ihre Eltern oder einen Vormund*** umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser ***Verordnung*** ermittelte Risiko anzugehen, und ***können*** prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 336
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und	(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und

Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich Instrumente zur Überprüfung des Alters und elterlichen Kontrolle umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser ***Richtlinie*** ermittelte Risiko anzugehen, und ***zu*** prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich Instrumente zur Überprüfung des Alters und ***zur*** elterlichen Kontrolle ***sowie kinderfreundliche Selbstmeldemechanismen*** umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser ***Verordnung*** ermittelte Risiko anzugehen, und ***können*** prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 337
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um	(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um

das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes ***einschließlich Instrumente zur Überprüfung des Alters und elterlichen Kontrolle*** umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser ***Richtlinie*** ermittelte Risiko anzugehen, und ***zu*** prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

	das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser ***Verordnung*** ermittelte Risiko anzugehen, und ***können*** prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 338
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen	(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der

Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich Instrumente zur Überprüfung des Alters und elterlichen Kontrolle umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser ***Richtlinie*** ermittelte Risiko anzugehen, und ***zu*** prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich Instrumente zur Überprüfung des Alters und ***zur*** elterlichen Kontrolle umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser ***Verordnung*** ermittelte Risiko anzugehen, und ***können*** prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 339
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet	(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zu

sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes ***einschließlich Instrumente zur Überprüfung des Alters und elterlichen Kontrolle*** umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser ***Richtlinie*** ermittelte Risiko anzugehen, und ***zu*** prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.	Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen, die auch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes umfassen können, auch dazu dienen können, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser ***Verordnung*** ermittelte Risiko anzugehen, und ***können*** prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 340
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Um den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet noch wirksamer zu verhindern, sollte der Schwerpunkt auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit gelegt werden, u. a. durch leicht verständliche Kampagnen und in der Bildung, wobei der Fokus auf der Befähigung junger Menschen zur sicheren Nutzung des Internets und der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Faktoren liegen sollte, die sexuellen Kindesmissbrauch begünstigen, einschließlich schädlicher Geschlechternormen und allgemeinerer Fragen der gesellschaftlichen Ungleichheit. Darüber hinaus sollte der Schwerpunkt im Rahmen der Sensibilisierung auf Hotlines gelegt werden, über die junge Menschen melden können, was ihnen widerfahren ist, sowie auf die Verbesserung des Zugangs zur

institutionellen Berichterstattung durch Polizei, Sozialdienste und andere staatliche Stellen.

Or. en

Änderungsantrag 341
Annika Bruna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die Risikoprävention sollte die Möglichkeit umfassen, mit einer zugelassenen Technologie sexuelle Inhalte zu erkennen, wobei gleichzeitig die garantierten Grundrechte auch in von Ende zu Ende verschlüsselten Umgebungen gewahrt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 342
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Zur Ermöglichung von Innovationen und Sicherstellung von Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität*** sollte ***keine erschöpfende Liste der obligatorischen Risikominderungsmaßnahmen erstellt werden. Stattdessen sollte den Anbietern*** ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen eingeräumt werden, die auf das ermittelte Risiko und die Merkmale der von ihnen erbrachten Dienste sowie auf die Art ihrer Nutzung zugeschnitten sind***. Es***	(17) ***Den Anbietern*** sollte ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen eingeräumt werden, die auf das ermittelte Risiko und die Merkmale der von ihnen erbrachten Dienste sowie auf die Art ihrer Nutzung zugeschnitten sind***, wobei die Autonomie und die Rechte von Kindern zu berücksichtigen und die Gestaltung, die Merkmale und die Funktionen der Dienste entsprechend anzupassen sind***.

steht den Anbietern frei, im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die auf ihren bestehenden Verfahren zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten basieren, und im Rahmen der Risikoberichte ihre Bereitschaft zu bekunden, gegebenenfalls eine Aufdeckungsanordnung im Rahmen dieser Verordnung auszuführen, sofern die zuständige nationale Behörde dies für erforderlich hält.

Or. en

Änderungsantrag 343
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Zur Ermöglichung von Innovationen und Sicherstellung von Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität sollte keine erschöpfende Liste der obligatorischen ***Risikominderungsmaßnahmen*** erstellt werden. Stattdessen sollte den Anbietern ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen eingeräumt werden, die auf ***das ermittelte Risiko*** und die Merkmale der von ihnen erbrachten Dienste sowie auf die Art ihrer Nutzung zugeschnitten sind. Es steht den Anbietern frei, im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die auf ihren bestehenden Verfahren zur Aufdeckung ***von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten basieren, und im Rahmen der Risikoberichte ihre Bereitschaft zu bekunden, gegebenenfalls eine Aufdeckungsanordnung im Rahmen***	(17) Zur Ermöglichung von Innovationen und Sicherstellung von Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität sollte keine erschöpfende Liste der obligatorischen ***spezifischen Maßnahmen*** erstellt werden. Stattdessen sollte den Anbietern ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen eingeräumt werden, die auf ***die Risiken, die Risikoexposition*** und die Merkmale der von ihnen erbrachten Dienste sowie auf die Art ihrer Nutzung zugeschnitten sind. Es steht den Anbietern ***insbesondere*** frei, im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die auf ihren bestehenden Verfahren zur Aufdeckung ***basieren. Zu den spezifischen Maßnahmen könnte die Bereitstellung von technischen Instrumenten und Werkzeugen gehören, die es den Nutzern ermöglichen, ihre***

dieser Verordnung auszuführen, sofern die zuständige nationale Behörde dies für erforderlich hält.	***Privatsphäre, ihre Sichtbarkeit, ihre Erreichbarkeit und ihre Sicherheit selbst zu steuern, z. B. Mechanismen, die es den Nutzern ermöglichen, andere Nutzer zu blockieren oder stumm zu schalten, Mechanismen, die vor der Anzeige bestimmter Inhalte eine Bestätigung verlangen, und Werkzeuge, die die Nutzer abfragen oder warnen***.

Or. en

Änderungsantrag 344
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Zur Ermöglichung von Innovationen und Sicherstellung von Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität sollte keine erschöpfende Liste der obligatorischen Risikominderungsmaßnahmen erstellt werden. Stattdessen sollte den Anbietern ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen eingeräumt werden, die auf das ermittelte Risiko und die Merkmale der von ihnen erbrachten Dienste sowie auf die Art ihrer Nutzung zugeschnitten sind. Es steht den Anbietern frei, im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die auf ihren bestehenden Verfahren zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten basieren, und im Rahmen der Risikoberichte ihre Bereitschaft zu bekunden, gegebenenfalls eine Aufdeckungsanordnung im Rahmen dieser Verordnung auszuführen, sofern die zuständige nationale Behörde dies für erforderlich hält.	(17) Zur Ermöglichung von Innovationen und Sicherstellung von Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität sollte keine erschöpfende Liste der obligatorischen Risikominderungsmaßnahmen erstellt werden. Stattdessen sollte den Anbietern ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen eingeräumt werden, die auf das ermittelte Risiko und die Merkmale der von ihnen erbrachten Dienste sowie auf die Art ihrer Nutzung zugeschnitten sind. Es steht den Anbietern ***insbesondere*** frei, im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die auf ihren bestehenden Verfahren zur Aufdeckung ***und Verhinderung*** von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten basieren, und im Rahmen der Risikoberichte ihre Bereitschaft zu bekunden, gegebenenfalls eine Aufdeckungsanordnung im Rahmen dieser Verordnung auszuführen, sofern die zuständige nationale Behörde dies für

erforderlich hält.

Or. en

Änderungsantrag 345
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Zwar können Instrumente zur Altersüberprüfung eine mögliche Methode zur Risikominderung sein, doch bergen viele derzeit bekannte Methoden zur Altersüberprüfung das Risiko systemischer Verletzungen der Privatsphäre und des Datenschutzes. Dazu gehören unter anderem die massenhafte Erstellung von Nutzerprofilen, die biometrische Analyse des Gesichts und/oder der Stimme des Nutzers oder die Einführung eines digitalen Identifizierungs-/Zertifizierungssystems, wobei gegenwärtig bei keiner dieser Maßnahmen die Grundrechte des Einzelnen ausreichend gewahrt werden, um ihre großmaßstäbliche oder obligatorische Einführung zu rechtfertigen. Die Umsetzung einer dieser Maßnahmen durch die Anbieter von Kommunikationsdiensten würde zwangsläufig zu einer weiteren Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Nutzer führen oder den Zugang zu Diensten für Personen, die jünger oder älter als ihr tatsächliches Alter wirken, oder für Personen, die nicht über die erforderlichen Ausweispapiere verfügen, in unzulässiger Weise beschränken. Methoden zur Überprüfung oder Bewertung des Alters der Nutzer sollten nicht obligatorisch sein und, sofern sie angewandt werden, mit

Vorsicht umgesetzt werden und Alternativen zulassen, um den Schutz der Rechte aller Internetnutzer auf Privatsphäre und Datenschutz im Einklang mit der DSGVO zu gewährleisten und sicherzustellen, dass gesetzestreue Internetnutzer auch künftig anonym bleiben können.

Or. en

Änderungsantrag 346
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) Die Abhängigkeit bei Risikominderungsmaßnahmen von Anbietern ist mit inhärenten Risiken verbunden, da sich Geschäftsmodelle, Technologien und Straftatbestände ständig weiterentwickeln. Daher sind klare Zielvorgaben, Aufsicht, Überprüfung und Anpassung unter der Leitung der nationalen Aufsichtsbehörden erforderlich, um zu verhindern, dass Maßnahmen überflüssig, unverhältnismäßig, unwirksam, kontraproduktiv und obsolet werden.

Or. en

Änderungsantrag 347
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(18) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte diese Flexibilität davon abhängig gemacht werden, dass das Unionsrecht und insbesondere die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf ***Risikominderungsmaßnahmen*** eingehalten werden. Daher sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Gestaltung und Umsetzung der ***Risikominderungsmaßnahmen*** nicht nur deren Wirksamkeit, sondern auch der Vermeidung unangemessener negativer Folgen für andere betroffene Parteien, insbesondere für die Ausübung der Grundrechte der Nutzer, große Bedeutung beimessen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Ermittlung, welche ***Risikominderungsmaßnahmen*** in einer bestimmten Situation sinnvollerweise zu ergreifen sind, auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden. Bei der Auswahl geeigneter ***Risikominderungsmaßnahmen*** sollten die Anbieter zumindest die in dieser Verordnung genannten möglichen Maßnahmen ***sowie gegebenenfalls andere Maßnahmen*** gebührend berücksichtigen **–** ***wie beispielsweise Maßnahmen, die auf bewährten Verfahren der Industrie beruhen, einschließlich solcher, die im Rahmen der Selbstregulierung festgelegt wurden, und*** Maßnahmen***, die in den Leitlinien der Kommission enthalten sind. Wurde nach einer sorgfältigen oder aktualisierten Risikobewertung kein Risiko ermittelt, sollten die Anbieter nicht zum Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet*** werden.

(18) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte diese Flexibilität davon abhängig gemacht werden, dass das Unionsrecht und insbesondere die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf ***spezifische Maßnahmen*** eingehalten werden. Daher sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Gestaltung und Umsetzung der ***spezifischen Maßnahmen*** nicht nur deren Wirksamkeit, sondern auch der Vermeidung unangemessener negativer Folgen für andere betroffene Parteien, insbesondere für die Ausübung der Grundrechte der Nutzer, große Bedeutung beimessen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Ermittlung, welche ***spezifischen Maßnahmen*** in einer bestimmten Situation sinnvollerweise zu ergreifen sind, auch die ***anhaltende Wirksamkeit der Maßnahmen und die*** finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden. Bei der Auswahl geeigneter ***spezifischer Maßnahmen*** sollten die Anbieter zumindest die in dieser Verordnung genannten möglichen Maßnahmen gebührend berücksichtigen ***und die erwarteten Auswirkungen der verfügbaren*** Maßnahmen ***quantifizieren. Es müssen objektive Daten über die anhaltende Wirksamkeit vorgelegt werden, damit eine Maßnahme als bewährtes Verfahren anerkannt*** werden ***kann***.

Or. en

Änderungsantrag 348
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte diese Flexibilität davon abhängig gemacht werden, dass das Unionsrecht und insbesondere die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Risikominderungsmaßnahmen eingehalten werden. Daher sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Gestaltung und Umsetzung der Risikominderungsmaßnahmen nicht nur deren Wirksamkeit, sondern auch der Vermeidung unangemessener negativer Folgen für andere betroffene Parteien, insbesondere für die Ausübung der Grundrechte der Nutzer, große Bedeutung beimessen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Ermittlung, welche Risikominderungsmaßnahmen in einer bestimmten Situation sinnvollerweise zu ergreifen sind, auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden. Bei der Auswahl geeigneter Risikominderungsmaßnahmen sollten die Anbieter zumindest die in dieser Verordnung genannten möglichen Maßnahmen sowie gegebenenfalls andere Maßnahmen gebührend berücksichtigen – wie beispielsweise Maßnahmen, die auf bewährten Verfahren der ***Industrie*** beruhen, einschließlich solcher, die im Rahmen der Selbstregulierung festgelegt wurden, und Maßnahmen, die in den Leitlinien der Kommission enthalten sind. Wurde nach einer sorgfältigen oder aktualisierten Risikobewertung kein Risiko ermittelt, sollten die Anbieter nicht zum	(18) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte diese Flexibilität davon abhängig gemacht werden, dass das Unionsrecht und insbesondere die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Risikominderungsmaßnahmen eingehalten werden. Daher sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Gestaltung und Umsetzung der Risikominderungsmaßnahmen nicht nur deren Wirksamkeit, sondern auch der Vermeidung unangemessener negativer Folgen für andere betroffene Parteien, insbesondere für die Ausübung der Grundrechte der Nutzer, große Bedeutung beimessen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Ermittlung, welche Risikominderungsmaßnahmen in einer bestimmten Situation sinnvollerweise zu ergreifen sind, auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden. Bei der Auswahl geeigneter Risikominderungsmaßnahmen sollten die Anbieter zumindest die in dieser Verordnung genannten möglichen Maßnahmen sowie gegebenenfalls andere Maßnahmen gebührend berücksichtigen – wie beispielsweise Maßnahmen, die auf bewährten Verfahren der ***Branche*** beruhen, einschließlich solcher, die ***durch Zusammenarbeit*** im Rahmen der Selbstregulierung festgelegt wurden, und Maßnahmen, die in den Leitlinien der Kommission enthalten sind. Wurde nach einer sorgfältigen oder aktualisierten Risikobewertung kein Risiko ermittelt,

Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet werden.

sollten die Anbieter nicht zum Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 349
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte diese Flexibilität davon abhängig gemacht werden, dass das Unionsrecht und insbesondere die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Risikominderungsmaßnahmen eingehalten werden. Daher sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Gestaltung und Umsetzung der Risikominderungsmaßnahmen nicht nur deren Wirksamkeit, sondern auch der Vermeidung unangemessener negativer Folgen für andere betroffene Parteien, insbesondere für die Ausübung der Grundrechte der Nutzer, große Bedeutung beimessen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Ermittlung, welche Risikominderungsmaßnahmen in einer bestimmten Situation sinnvollerweise zu ergreifen sind, auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden. Bei der Auswahl geeigneter Risikominderungsmaßnahmen sollten die Anbieter zumindest die in dieser Verordnung genannten möglichen Maßnahmen sowie gegebenenfalls andere Maßnahmen gebührend berücksichtigen – wie beispielsweise Maßnahmen, die auf	(18) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte diese Flexibilität davon abhängig gemacht werden, dass das Unionsrecht und insbesondere die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Risikominderungsmaßnahmen eingehalten werden. Daher sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Gestaltung und Umsetzung der Risikominderungsmaßnahmen nicht nur deren Wirksamkeit, sondern auch der Vermeidung unangemessener negativer Folgen für andere betroffene Parteien, insbesondere für die Ausübung der Grundrechte der Nutzer, große Bedeutung beimessen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Ermittlung, welche Risikominderungsmaßnahmen in einer bestimmten Situation sinnvollerweise zu ergreifen sind, auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden. Bei der Auswahl geeigneter Risikominderungsmaßnahmen sollten die Anbieter zumindest die in dieser Verordnung genannten möglichen Maßnahmen sowie gegebenenfalls andere Maßnahmen gebührend berücksichtigen – wie beispielsweise Maßnahmen, die auf

bewährten Verfahren der ***Industrie*** beruhen, einschließlich solcher, die im Rahmen der Selbstregulierung festgelegt wurden, und Maßnahmen, die in den Leitlinien ***der Kommission*** enthalten sind. Wurde nach einer sorgfältigen oder aktualisierten Risikobewertung kein Risiko ermittelt, sollten die Anbieter nicht zum Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet werden.	bewährten Verfahren der ***Branche*** beruhen, einschließlich solcher, die ***durch Zusammenarbeit*** im Rahmen der Selbstregulierung festgelegt wurden, und Maßnahmen, die in den Leitlinien ***des EU-Zentrums*** enthalten sind. Wurde nach einer sorgfältigen oder aktualisierten Risikobewertung kein Risiko ermittelt, sollten die Anbieter nicht zum Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 350
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Angesichts ihrer Rolle als Vermittler, die den Zugang zu Software-Anwendungen ermöglichen, die für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet missbraucht werden können, sollten Anbieter von Stores für Software-Anwendungen verpflichtet werden, angemessene Maßnahmen zur Bewertung und Minderung dieses Risikos zu ergreifen. Die Anbieter sollten diese Bewertung sorgfältig durchführen, den Umständen entsprechend angemessene Anstrengungen unternehmen und unter anderem die Art und den Umfang des Risikos sowie ihre finanziellen und technologischen Möglichkeiten und ihre Größe berücksichtigen und nach Möglichkeit mit den Anbietern der über die Software-Anwendung angebotenen Dienste zusammenarbeiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 351
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Angesichts ihrer Rolle als Vermittler, die den Zugang zu Software-Anwendungen ermöglichen, die für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet missbraucht werden können, sollten Anbieter von Stores für Software-Anwendungen verpflichtet werden, angemessene Maßnahmen zur Bewertung und Minderung dieses Risikos zu ergreifen. Die Anbieter sollten diese Bewertung sorgfältig durchführen, den Umständen entsprechend angemessene Anstrengungen unternehmen und unter anderem die Art und den Umfang des Risikos sowie ihre finanziellen und technologischen Möglichkeiten und ihre Größe berücksichtigen und nach Möglichkeit mit den Anbietern der über die Software-Anwendung angebotenen Dienste zusammenarbeiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 352
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu beantragen, wenn die	***entfällt***

Risikominderungsmaßnahmen als nicht ausreichend für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingestuft werden. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet wird und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 353
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu beantragen, wenn ***die Risikominderungsmaßnahmen als nicht ausreichend*** für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten	(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, ***als letztes Mittel*** den Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu beantragen, wenn ***der Anbieter sich weigert, durch die Einführung von Risikominderungsmaßnahmen*** für die

Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***eingestuft werden***. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet wird und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können.	Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***zu kooperieren***. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet wird und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können. ***Solche Aufdeckungsanordnungen werden im Hinblick auf die technische Kapazität des Anbieters erteilt und dürfen in keiner Weise als Verbot oder Einschränkung der Integrität und Vertraulichkeit von Inhalten und Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausgelegt werden.***

Or. en

Begründung

Wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, sollte der Erlass von Aufdeckungsanordnungen nur als letztes Mittel dienen. Die Aufdeckungsanordnungen müssen unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Diensteanbieters befolgt werden können. Im Einklang mit dem vorgeschlagenen Artikel 6a sind sie nie so auszulegen, dass durch sie die Integrität und Vertraulichkeit von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalten und entsprechender Kommunikation untersagt oder beeinträchtigt werden. Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks ist ein Beispiel für eine Praxis, die zwar nicht unbedingt die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung „schwächt“, aber dennoch die Integrität und Vertraulichkeit von Inhalten und Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gefährdet.

Änderungsantrag 354
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu beantragen, wenn die Risikominderungsmaßnahmen als nicht ausreichend für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingestuft werden. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. ***In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet wird und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können.***	(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, ***als letztes Mittel*** den Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu beantragen, wenn die Risikominderungsmaßnahmen als nicht ausreichend für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingestuft werden***, und wenn Anbieter sich weigern, mit den Koordinierungsbehörden und dem Zentrum zusammenzuarbeiten***. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen.

Or. en

Begründung

In diesem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern, die nicht kooperieren oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, und nur als letztes Mittel erlassen werden dürfen.

Aufdeckungsanordnungen sind für die Bürger äußerst einschneidend.

Änderungsantrag 355

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von Aufdeckungsanordnungen ***zu beantragen, wenn die Risikominderungsmaßnahmen als nicht ausreichend für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingestuft werden***. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und ***öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet wird und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über*** öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können.	(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von Aufdeckungsanordnungen ***gegenüber Verdächtigen zu beantragen***. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von ***Zielvorgaben,*** Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 356
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu beantragen, wenn die Risikominderungsmaßnahmen als nicht ausreichend für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingestuft werden. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet wird und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können.	(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu beantragen, wenn die Risikominderungsmaßnahmen als nicht ausreichend für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingestuft werden. ***Solche Anordnungen sollten nicht für Ende-zu-Ende-Verschlüsselungsdienste gelten.*** Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet wird und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 357
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen	(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen

Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von ***Aufdeckungsanordnungen*** zu beantragen, wenn die Risikominderungsmaßnahmen als nicht ausreichend für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingestuft werden. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und ***öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet wird und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über*** öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten ***Aufdeckungsanordnungen*** nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können.

Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von ***Aufdeckungsbefehle*** zu beantragen, wenn die Risikominderungsmaßnahmen als nicht ausreichend für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingestuft werden. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und ***nummernunabhängige*** öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten ***Aufdeckungsbefehle*** nur gegenüber Anbietern dieser Dienste ausgesprochen werden können.

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so ausgelegt werden, dass der Begriff „Aufdeckungsanordnungen“ in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen bestimmte Geräte oder spezifische Nutzerkonten einer Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ besitzt. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden erlassen werden.

Änderungsantrag 358
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist ein wichtiges Instrument, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Jede Schwächung der Verschlüsselung könnte unter Umständen von böswilligen Dritten ausgenutzt werden. Durch diese Verordnung sollte daher die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht verboten oder geschwächt oder in dieser Weise ausgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 359
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Die Verwendung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sollte gefördert werden und erforderlichenfalls im Einklang mit den Grundsätzen der eingebauten Sicherheit und des eingebauten Datenschutzes verpflichtend sein. Die Mitgliedstaaten sollten Anbietern von Verschlüsselungsdiensten, Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste oder anderen Organisationen in der gesamten Lieferkette keine Verpflichtungen auferlegen, die zu einer Schwächung der Sicherheit ihrer Netze und Dienste führen würden, wie etwa der Einbau oder die Ermöglichung von Hintertüren oder anderen Funktionen, die die Offenlegung von Kommunikationsinhalten an Dritte ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 360
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20c) Das Knacken von Verschlüsselung bezieht sich auf die Umgehung des Verschlüsselungsprotokolls, das zur Sicherung einer Kommunikation verwendet wird. Jeder Zugriff durch Dritte, für die nicht vorgesehen war, dass sie auf den Inhalt dieser Kommunikation, die privat und sicher sein sollte, zuzugreifen, ihn lesen oder bearbeiten, sollte als Untergrabung der Verschlüsselung erachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 361
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20d) Die zur Vollstreckung von Aufdeckungsanordnungen verwendeten Technologien sollten dem Stand der Technik in der Branche entsprechen und so wenig wie möglich in die Privatsphäre eingreifen, auch im Hinblick auf den Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 362
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Darüber hinaus sollten Aufdeckungsanordnungen im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen nur nach einer sorgfältigen und objektiven Bewertung erlassen werden, bei der festgestellt wird, dass ein erhebliches Risiko des Missbrauchs des betreffenden spezifischen Diensts für eine bestimmte unter diese Verordnung fallende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet besteht. Dabei ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Dienst in nennenswertem Umfang, d. h. über einzelne und relativ seltene Fälle hinaus, für einen solchen Missbrauch genutzt wird. Die Kriterien sollten so unterschiedlich sein, dass den verschiedenen Merkmalen der unterschiedlichen Arten des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und den unterschiedlichen Merkmalen der für diesen Missbrauch genutzten Dienste sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen Grad des Eingreifens der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 363
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Darüber hinaus sollten Aufdeckungsanordnungen im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen ***nur nach einer sorgfältigen und objektiven Bewertung erlassen werden, bei der festgestellt wird, dass ein erhebliches Risiko des Missbrauchs des betreffenden spezifischen Diensts für eine bestimmte unter diese Verordnung fallende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet besteht. Dabei ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen***, dass der Dienst ***in nennenswertem Umfang, d. h. über einzelne und relativ seltene Fälle hinaus, für einen solchen Missbrauch genutzt wird. Die Kriterien sollten so unterschiedlich sein, dass den verschiedenen Merkmalen der unterschiedlichen Arten*** des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***und den unterschiedlichen Merkmalen der für diesen Missbrauch genutzten Dienste sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen Grad des Eingreifens der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen*** wird.	(21) Darüber hinaus sollten Aufdeckungsanordnungen im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen ***einen begründeten Verdacht erfordern***, dass der Dienst ***von einem oder mehreren Verdächtigen zum Zwecke*** des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***genutzt*** wird.

Or. en

Änderungsantrag 364
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Darüber hinaus sollten ***Aufdeckungsanordnungen*** im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen ***nur nach*** einer ***sorgfältigen und objektiven Bewertung erlassen werden, bei der festgestellt wird,***	(21) Darüber hinaus sollten im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen ***Aufdeckungsbefehle nur von*** einer ***Justizbehörde und nur mit dem Ziel ausgestellt werden, bekanntes Online-Material über sexuellen***

dass ein erhebliches Risiko des Missbrauchs des betreffenden spezifischen Diensts für eine bestimmte unter diese Verordnung fallende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet besteht. Dabei ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Dienst in nennenswertem Umfang, d. h. über einzelne und relativ seltene Fälle hinaus, für einen solchen Missbrauch genutzt wird. Die Kriterien sollten so unterschiedlich sein, dass den verschiedenen Merkmalen der unterschiedlichen Arten des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***und den unterschiedlichen Merkmalen der für diesen Missbrauch genutzten Dienste sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen Grad des Eingreifens der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen wird***.

Kindesmissbrauch im Zusammenhang mit einem bestimmten Gerät oder Nutzerkonto aufzuspüren, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass solche Inhalte auf dem jeweiligen Gerät oder Nutzerkonto gespeichert sind. Eines der Hauptelemente, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, ist das Vorliegen von Beweisen, die den begründeten Verdacht belegen, dass einzelne Konten oder Gruppen von Konten zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***genutzt werden***.

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so ausgelegt werden, dass der Begriff „Aufdeckungsanordnungen“ in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen bestimmte Geräte oder spezifische Nutzerkonten einer Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ besitzt. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden erlassen werden.

Änderungsantrag 365
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Darüber hinaus sollten Aufdeckungsanordnungen im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen nur nach einer sorgfältigen und objektiven Bewertung	(21) Darüber hinaus sollten Aufdeckungsanordnungen im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen nur nach einer sorgfältigen und objektiven Bewertung

erlassen werden, bei der festgestellt wird, dass ein erhebliches Risiko des Missbrauchs des betreffenden spezifischen Diensts für eine bestimmte unter diese Verordnung fallende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet besteht. Dabei ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Dienst in nennenswertem Umfang, d. h. über einzelne und relativ seltene Fälle hinaus, für einen solchen Missbrauch genutzt wird. Die Kriterien sollten so unterschiedlich sein, dass den verschiedenen Merkmalen der unterschiedlichen Arten des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und den unterschiedlichen Merkmalen der für diesen Missbrauch genutzten Dienste sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen Grad des Eingreifens der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen wird.

erlassen werden, bei der festgestellt wird, dass ein erhebliches Risiko des Missbrauchs des betreffenden spezifischen Diensts für eine bestimmte unter diese Verordnung fallende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet besteht. ***Solche Aufdeckungsanordnungen sollten so weit wie möglich eingeschränkt und spezifiziert werden und keine Massenaufdeckung vorsehen.*** Dabei ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Dienst in nennenswertem Umfang, d. h. über einzelne und relativ seltene Fälle hinaus, für einen solchen Missbrauch genutzt wird. Die Kriterien sollten so unterschiedlich sein, dass den verschiedenen Merkmalen der unterschiedlichen Arten des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und den unterschiedlichen Merkmalen der für diesen Missbrauch genutzten Dienste sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen Grad des Eingreifens der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 366
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Darüber hinaus sollten Aufdeckungsanordnungen im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen nur nach einer sorgfältigen und objektiven Bewertung erlassen werden, bei der festgestellt wird, dass ein erhebliches Risiko des Missbrauchs des betreffenden spezifischen Diensts für eine bestimmte unter diese Verordnung fallende Art des sexuellen	(21) Darüber hinaus sollten Aufdeckungsanordnungen im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen nur nach einer sorgfältigen und objektiven Bewertung erlassen werden, bei der festgestellt wird, dass ein erhebliches Risiko des Missbrauchs des betreffenden spezifischen Diensts für eine bestimmte unter diese Verordnung fallende Art des sexuellen

Kindesmissbrauchs im Internet besteht. Dabei ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Dienst in nennenswertem Umfang, d. h. über einzelne und relativ seltene Fälle hinaus, für einen solchen Missbrauch genutzt wird. Die Kriterien sollten so unterschiedlich sein, dass den verschiedenen Merkmalen der unterschiedlichen Arten des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und den unterschiedlichen Merkmalen der für diesen Missbrauch genutzten Dienste sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen Grad des Eingreifens der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen wird.

Kindesmissbrauchs im Internet besteht. Dabei ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Dienst in nennenswertem Umfang, d. h. über einzelne und relativ seltene Fälle hinaus, für einen solchen Missbrauch genutzt wird. Die Kriterien sollten so unterschiedlich sein, dass den verschiedenen Merkmalen der unterschiedlichen Arten des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***sowie der Wahrscheinlichkeit einer raschen Verbreitung des entsprechenden Materials*** und den unterschiedlichen Merkmalen der für diesen Missbrauch genutzten Dienste sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen Grad des Eingreifens der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 367
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Allein die Feststellung eines solchen erheblichen Risikos sollte jedoch für die Rechtfertigung einer Aufdeckungsanordnung nicht ausreichen, da diese in einem solchen Fall unverhältnismäßige negative Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen anderer betroffener Parteien und insbesondere für die Ausübung der Grundrechte haben könnte. Daher sollte sichergestellt werden, dass Aufdeckungsanordnungen erst erlassen werden können, nachdem die Koordinierungsbehörden und die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde den betreffenden Einzelfall nicht nur in Bezug	***entfällt***

auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere der potenziellen Folgen des Missbrauchs des Dienstes für die betreffende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, sondern auch in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere potenzieller negativer Folgen für andere betroffene Parteien objektiv und sorgfältig geprüft, ermittelt und gewichtet haben. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen sollten bei der Bewertung auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 368
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Allein ***die Feststellung eines solchen erheblichen Risikos*** sollte jedoch für die Rechtfertigung ***einer Aufdeckungsanordnung*** nicht ausreichen, da ***diese*** in einem solchen Fall unverhältnismäßige negative Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen anderer betroffener Parteien und insbesondere für die Ausübung der Grundrechte haben könnte. Daher sollte sichergestellt werden, dass ***Aufdeckungsanordnungen*** erst erlassen werden können, nachdem die Koordinierungsbehörden und die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** den betreffenden Einzelfall nicht nur in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere der potenziellen Folgen des Missbrauchs des Dienstes für die betreffende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, sondern auch in Bezug auf die	(22) Allein ***das Vorliegen von Beweisen, die den begründeten Verdacht nahelegen, dass einzelne Konten oder Gruppen von Konten zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt werden,*** sollte jedoch für die Rechtfertigung ***eines Aufdeckungsbefehls*** nicht ausreichen, da ***dieser*** in einem solchen Fall unverhältnismäßige negative Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen anderer betroffener Parteien und insbesondere für die Ausübung der Grundrechte haben könnte. Daher sollte sichergestellt werden, dass ***Aufdeckungsbefehle*** erst erlassen werden können, nachdem die Koordinierungsbehörden und die zuständige Justizbehörde den betreffenden Einzelfall nicht nur in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere der potenziellen Folgen des Missbrauchs des

Wahrscheinlichkeit und Schwere potenzieller negativer Folgen für andere betroffene Parteien objektiv und sorgfältig geprüft, ermittelt und gewichtet haben. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen sollten bei der Bewertung auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden.

Dienstes für die betreffende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, sondern auch in Bezug auf die ***tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien – einschließlich der Möglichkeit, dass im Rahmen der Maßnahmen die in der Charta verankerten Grundrechte missachtet werden –*** objektiv und sorgfältig geprüft, ermittelt und gewichtet haben. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen sollten bei der Bewertung auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so ausgelegt werden, dass der Begriff „Aufdeckungsanordnungen“ in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen bestimmte Geräte oder spezifische Nutzerkonten einer Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ besitzt. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden erlassen werden.

Änderungsantrag 369
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Allein die Feststellung ***eines solchen erheblichen Risikos*** sollte jedoch für die Rechtfertigung einer Aufdeckungsanordnung nicht ausreichen***, da diese in einem solchen Fall unverhältnismäßige negative Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen anderer betroffener Parteien und insbesondere für die Ausübung der***

Geänderter Text

(22) Allein die Feststellung ***solcher Beweise*** sollte jedoch für die Rechtfertigung einer Aufdeckungsanordnung nicht ausreichen. Daher sollte sichergestellt werden, dass Aufdeckungsanordnungen erst erlassen werden können, nachdem die Koordinierungsbehörden und die zuständige Justizbehörde den betreffenden

Grundrechte haben könnte. Daher sollte sichergestellt werden, dass Aufdeckungsanordnungen erst erlassen werden können, nachdem die Koordinierungsbehörden und die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** den betreffenden Einzelfall nicht nur in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere der potenziellen Folgen des Missbrauchs des Dienstes für die betreffende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, sondern auch in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere potenzieller negativer Folgen für andere betroffene Parteien objektiv und sorgfältig geprüft, ermittelt und gewichtet haben. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen sollten bei der Bewertung auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden.

Einzelfall nicht nur in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere der potenziellen Folgen des Missbrauchs des Dienstes für die betreffende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, sondern auch in Bezug auf ***die konkreten durch eine Maßnahme erwarteten Ergebnisse sowie*** die Wahrscheinlichkeit und Schwere potenzieller negativer Folgen für andere betroffene Parteien objektiv und sorgfältig geprüft, ermittelt und gewichtet haben. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen sollten bei der Bewertung auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 370
Maite Pagazaurtundúa, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Allein die Feststellung eines solchen erheblichen Risikos sollte jedoch für die Rechtfertigung einer Aufdeckungsanordnung nicht ausreichen, da diese in einem solchen Fall unverhältnismäßige negative Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen anderer betroffener Parteien und insbesondere für die Ausübung der Grundrechte haben könnte. Daher sollte sichergestellt werden, dass Aufdeckungsanordnungen erst erlassen werden können, nachdem die Koordinierungsbehörden und die	(22) Allein die Feststellung eines solchen erheblichen Risikos sollte jedoch für die Rechtfertigung einer Aufdeckungsanordnung nicht ausreichen, da diese in einem solchen Fall unverhältnismäßige negative Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen anderer betroffener Parteien und insbesondere für die Ausübung der Grundrechte haben könnte. Daher sollte sichergestellt werden, dass Aufdeckungsanordnungen erst erlassen werden können, nachdem die Koordinierungsbehörden und die

zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** den betreffenden Einzelfall nicht nur in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere der potenziellen Folgen des Missbrauchs des Dienstes für die betreffende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, sondern auch in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere potenzieller negativer Folgen für andere betroffene Parteien objektiv und sorgfältig geprüft, ermittelt und gewichtet haben. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen sollten bei der Bewertung auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden.

zuständige Justizbehörde den betreffenden Einzelfall nicht nur in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere der potenziellen Folgen des Missbrauchs des Dienstes für die betreffende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, sondern auch in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere potenzieller negativer Folgen für andere betroffene Parteien objektiv und sorgfältig geprüft, ermittelt und gewichtet haben. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen sollten bei der Bewertung auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 371
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um ferner einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte bei der Feststellung, dass diese Anforderungen erfüllt sind und eine Aufdeckungsanordnung zu erlassen ist, dennoch dafür gesorgt werden, dass diese zielgerichtet und spezifiziert ist, damit die negativen Folgen für die betroffenen Parteien nicht über das für die wirksame Bekämpfung des ermittelten erheblichen Risikos unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Dies sollte insbesondere für eine Beschränkung eines identifizierbaren Teils oder Aspekts des Diensts gelten, möglichst ohne die Wirksamkeit der Maßnahme zu beeinträchtigen, wie beispielsweise bestimmte Arten von	***entfällt***

Kanälen eines öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdienstes oder bestimmte Nutzer oder Nutzergruppen, soweit diese für den Zweck der Aufdeckung isoliert betrachtet werden können, sowie die Festlegung zusätzlicher zu den in dieser Verordnung bereits ausdrücklich genannten Schutzvorkehrungen, wie etwa unabhängige Prüfungen, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder den Zugang zu Daten oder eine verstärkte menschliche Aufsicht und Überprüfung sowie die weitere Begrenzung der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung, die die Koordinierungsbehörde für erforderlich hält. Zur Vermeidung unangemessener oder unverhältnismäßiger Ergebnisse sollten diese Anforderungen nach einer objektiven und sorgfältigen Einzelfallprüfung festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 372
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um ferner einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte bei der Feststellung, dass diese Anforderungen erfüllt sind und eine Aufdeckungsanordnung zu erlassen ist, dennoch dafür gesorgt werden, dass diese zielgerichtet und spezifiziert ist, damit die negativen Folgen für die betroffenen Parteien nicht über das für die wirksame ***Bekämpfung*** des ermittelten erheblichen Risikos unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Dies sollte insbesondere für	(23) Um ferner einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte bei der Feststellung, dass diese Anforderungen erfüllt sind und eine Aufdeckungsanordnung zu erlassen ist, dennoch dafür gesorgt werden, dass diese zielgerichtet ***ist, dass ihre Ziele quantifizierbar sind und dass sie zeitlich befristet*** und spezifiziert ist, damit die negativen Folgen für die betroffenen Parteien nicht über das für die wirksame ***und nachweisliche Eindämmung*** des

eine Beschränkung ***eines identifizierbaren Teils oder Aspekts des Diensts*** gelten***, möglichst ohne die Wirksamkeit der Maßnahme zu beeinträchtigen, wie beispielsweise bestimmte Arten von Kanälen eines öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdienstes oder bestimmte Nutzer oder Nutzergruppen, soweit diese für den Zweck der Aufdeckung isoliert betrachtet werden können, sowie die Festlegung zusätzlicher zu den in dieser Verordnung bereits ausdrücklich genannten Schutzvorkehrungen, wie etwa unabhängige Prüfungen***, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder ***den*** Zugang zu Daten ***oder*** eine verstärkte menschliche Aufsicht und Überprüfung sowie die weitere Begrenzung der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung***, die die Koordinierungsbehörde für erforderlich hält***. Zur Vermeidung unangemessener oder unverhältnismäßiger Ergebnisse sollten diese Anforderungen nach einer objektiven und sorgfältigen Einzelfallprüfung festgelegt werden.

ermittelten erheblichen Risikos unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Dies sollte insbesondere für eine Beschränkung ***für einen oder mehrere identifizierbare Nutzer*** gelten***. Zusätzlich zu den in dieser Verordnung bereits ausdrücklich genannten Schutzvorkehrungen sollten weitere Schutzvorkehrungen festgelegt werden. Voraussetzungen für solche Anordnungen sollten unabhängige Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der erwarteten Ergebnisse***, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder ***der*** Zugang zu Daten***,*** eine verstärkte menschliche Aufsicht und Überprüfung sowie die weitere Begrenzung der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung ***sein***. Zur Vermeidung unangemessener oder unverhältnismäßiger Ergebnisse sollten diese Anforderungen nach einer objektiven und sorgfältigen Einzelfallprüfung festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 373
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Karen Melchior, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um ferner einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte bei der Feststellung, dass diese Anforderungen erfüllt sind und eine Aufdeckungsanordnung zu erlassen ist, dennoch dafür gesorgt werden, dass diese	(23) Um ferner einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte bei der Feststellung, dass diese Anforderungen erfüllt sind und eine Aufdeckungsanordnung zu erlassen ist, dennoch dafür gesorgt werden, dass diese

zielgerichtet und ***spezifiziert*** ist, damit die negativen Folgen für die betroffenen Parteien nicht über das für die wirksame Bekämpfung des ermittelten erheblichen Risikos unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Dies sollte insbesondere für eine Beschränkung eines identifizierbaren Teils oder Aspekts des Diensts gelten***, möglichst ohne die Wirksamkeit der Maßnahme zu beeinträchtigen***, wie beispielsweise bestimmte Arten von Kanälen eines öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdienstes oder bestimmte Nutzer oder Nutzergruppen, soweit diese für den Zweck der Aufdeckung isoliert betrachtet werden können, sowie die Festlegung zusätzlicher zu den in dieser Verordnung bereits ausdrücklich genannten Schutzvorkehrungen, wie etwa unabhängige Prüfungen, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder den Zugang zu Daten oder eine verstärkte menschliche Aufsicht und Überprüfung sowie die weitere Begrenzung der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung, die die Koordinierungsbehörde für erforderlich hält. Zur Vermeidung unangemessener oder unverhältnismäßiger Ergebnisse sollten diese Anforderungen nach einer objektiven und sorgfältigen Einzelfallprüfung festgelegt werden.	***gerechtfertigt, verhältnismäßig und nur auf einen identifizierbaren Teil des spezifischen Dienstes, einen identifizierbaren Nutzer oder eine identifizierbare Nutzergruppe bezogen sowie*** zielgerichtet und ***zeitlich begrenzt*** ist, damit die negativen Folgen für die betroffenen Parteien nicht über das für die wirksame Bekämpfung des ermittelten erheblichen Risikos unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Dies sollte insbesondere für eine Beschränkung eines identifizierbaren Teils oder Aspekts des Diensts gelten, wie beispielsweise bestimmte Arten von Kanälen eines öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdienstes oder bestimmte Nutzer oder Nutzergruppen, soweit diese für den Zweck der Aufdeckung isoliert betrachtet werden können, sowie die Festlegung zusätzlicher zu den in dieser Verordnung bereits ausdrücklich genannten Schutzvorkehrungen, wie etwa unabhängige Prüfungen, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder den Zugang zu Daten oder eine verstärkte menschliche Aufsicht und Überprüfung sowie die weitere Begrenzung der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung, die die Koordinierungsbehörde für erforderlich hält. Zur Vermeidung unangemessener oder unverhältnismäßiger Ergebnisse sollten diese Anforderungen nach einer objektiven und sorgfältigen Einzelfallprüfung festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Aufdeckungsanordnungen müssen gerechtfertigt, verhältnismäßig, zielgerichtet und zeitlich begrenzt sein und sich auf einen identifizierbaren Teil des spezifischen Dienstes, einen identifizierbaren Nutzer oder eine identifizierbare Nutzergruppe beziehen, um den Eingriff in die Grundrechte wie das Recht auf Privatsphäre zu begrenzen.

Änderungsantrag 374
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um ferner einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte bei der Feststellung, dass diese Anforderungen erfüllt sind und eine Aufdeckungsanordnung zu erlassen ist, dennoch dafür gesorgt werden, dass diese zielgerichtet und spezifiziert ist, damit die negativen Folgen für die betroffenen Parteien nicht über das für die wirksame Bekämpfung des ermittelten erheblichen Risikos unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Dies sollte insbesondere für eine Beschränkung eines identifizierbaren Teils oder Aspekts des Diensts gelten, möglichst ohne die Wirksamkeit der Maßnahme zu beeinträchtigen, wie beispielsweise bestimmte Arten von Kanälen eines öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdienstes oder bestimmte Nutzer oder Nutzergruppen, soweit diese für den Zweck der Aufdeckung isoliert betrachtet werden können, sowie die Festlegung zusätzlicher zu den in dieser Verordnung bereits ausdrücklich genannten Schutzvorkehrungen, wie etwa unabhängige Prüfungen, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder den Zugang zu Daten oder eine verstärkte menschliche Aufsicht und Überprüfung sowie die weitere Begrenzung der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung, die die Koordinierungsbehörde für erforderlich hält. Zur Vermeidung unangemessener oder unverhältnismäßiger Ergebnisse sollten diese Anforderungen nach einer objektiven und sorgfältigen Einzelfallprüfung festgelegt werden.	(23) Um ferner einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte bei der Feststellung, dass diese Anforderungen erfüllt sind und eine Aufdeckungsanordnung zu erlassen ist, dennoch dafür gesorgt werden, dass diese zielgerichtet und spezifiziert ist, damit die negativen Folgen für die betroffenen Parteien nicht über das für die wirksame Bekämpfung des ermittelten erheblichen Risikos unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Dies sollte insbesondere für eine Beschränkung eines identifizierbaren Teils oder Aspekts des Diensts gelten, möglichst ohne die Wirksamkeit der Maßnahme zu beeinträchtigen, wie beispielsweise bestimmte Arten von Kanälen eines öffentlich zugänglichen ***nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdienstes oder bestimmte Nutzer oder Nutzergruppen, soweit diese für den Zweck der Aufdeckung isoliert betrachtet werden können, sowie die Festlegung zusätzlicher zu den in dieser Verordnung bereits ausdrücklich genannten Schutzvorkehrungen, wie etwa unabhängige Prüfungen, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder den Zugang zu Daten oder eine verstärkte menschliche Aufsicht und Überprüfung sowie die weitere Begrenzung der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung, die die Koordinierungsbehörde für erforderlich hält. Zur Vermeidung unangemessener oder unverhältnismäßiger Ergebnisse sollten diese Anforderungen nach einer objektiven und sorgfältigen Einzelfallprüfung festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 375
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die zuständige Justizbehörde oder die zuständige unabhängige Verwaltungsbehörde sollte gegebenenfalls im Einklang mit den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten detaillierten Verfahrensvorschriften in der Lage sein, eine fundierte Entscheidung über Anträge auf Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu treffen. Dies ist besonders wichtig, um für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betreffenden Grundrechten und einen kohärenten Ansatz zu sorgen, insbesondere in Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern. Folglich sollte ein Verfahren eingeführt werden, mit dem die betreffenden Anbieter, das mit dieser Verordnung eingerichtete EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „EU-Zentrum“) und, sofern in dieser Verordnung vorgesehen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 benannte zuständige Datenschutzbehörde zu den betreffenden Maßnahmen Stellung nehmen können. Diese Stellungnahme sollte in Anbetracht des wichtigen politischen Ziels und des gebotenen unverzüglichen Handelns zum Schutz der Kinder so bald wie möglich erfolgen. Vor allem die Datenschutzbehörden sollten alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu verhindern, dass die in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegte Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahmen im Anschluss an eine vorherige Konsultation verlängert wird. Darüber hinaus sollten sie in der Regel in der Lage sein, ihre Stellungnahme gut innerhalb dieser Frist abzugeben, wenn der Europäische**	***entfällt***

Datenschutzausschuss bereits Leitlinien zu den Technologien herausgegeben hat, die ein Anbieter zur Ausführung einer an ihn gemäß dieser Verordnung gerichteten Aufdeckungsanordnung einzuführen und zu betreiben beabsichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 376
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die zuständige Justizbehörde ***oder die zuständige unabhängige Verwaltungsbehörde*** sollte ***gegebenenfalls im Einklang mit den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten detaillierten Verfahrensvorschriften in der Lage sein***, eine fundierte Entscheidung über Anträge auf Erlass von Aufdeckungsanordnungen ***zu treffen***. Dies ist besonders wichtig, um für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betreffenden Grundrechten und einen kohärenten Ansatz zu sorgen, insbesondere in Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern. Folglich sollte ein Verfahren eingeführt werden, mit dem die betreffenden Anbieter, das mit dieser Verordnung eingerichtete EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „EU-Zentrum“) und***, sofern in dieser Verordnung vorgesehen,*** die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 benannte zuständige Datenschutzbehörde zu den betreffenden Maßnahmen Stellung nehmen können. Diese Stellungnahme sollte in Anbetracht des wichtigen politischen Ziels und des gebotenen ***unverzüglichen***	(24) Die zuständige Justizbehörde sollte ***über die notwendigen Daten verfügen***, ***um*** eine fundierte Entscheidung über Anträge auf Erlass von Aufdeckungsanordnungen ***treffen zu können***. Dies ist besonders wichtig, um für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betreffenden Grundrechten und einen kohärenten Ansatz zu sorgen, insbesondere in Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern. Folglich sollte ein Verfahren eingeführt werden, mit dem die betreffenden Anbieter, das mit dieser Verordnung eingerichtete EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „EU-Zentrum“) und die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 benannte zuständige Datenschutzbehörde zu den betreffenden Maßnahmen ***gemäß Artikel 35 und 36 jener Verordnung*** Stellung nehmen können. Diese Stellungnahme sollte in Anbetracht des wichtigen politischen Ziels und des gebotenen Handelns zum Schutz der Kinder ***unverzüglich*** erfolgen. ***Darüber hinaus*** sollten ***die Datenschutzbehörden*** in der Regel in der Lage sein, ihre Stellungnahme ***rechtzeitig*** abzugeben,

Handelns zum Schutz der Kinder ***so bald wie möglich*** erfolgen. ***Vor allem die Datenschutzbehörden*** sollten ***alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu verhindern, dass die in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegte Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahmen im Anschluss an eine vorherige Konsultation verlängert wird. Darüber hinaus sollten sie*** in der Regel in der Lage sein, ihre Stellungnahme ***gut innerhalb dieser Frist*** abzugeben, wenn der Europäische Datenschutzausschuss bereits Leitlinien zu den Technologien herausgegeben hat, die ein Anbieter zur Ausführung einer an ihn gemäß dieser Verordnung gerichteten Aufdeckungsanordnung einzuführen und zu betreiben beabsichtigt.

auch wenn der Europäische Datenschutzausschuss bereits Leitlinien zu den Technologien herausgegeben hat, die ein Anbieter zur Ausführung einer an ihn gemäß dieser Verordnung gerichteten Aufdeckungsanordnung einzuführen und zu betreiben beabsichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 377
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei neuen Diensten, die in der Union zuvor noch nicht angeboten wurden, liegen in der Regel keine Beweise für deren möglichen Missbrauch in den vergangenen zwölf Monaten vor. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Wirksamkeit dieser Verordnung sicherzustellen, sollte die Koordinierungsbehörde in der Lage sein, bei der Prüfung, ob der Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt werden soll, auf Beweismittel aus vergleichbaren Diensten zurückzugreifen. Ein Dienst sollte als vergleichbar angesehen werden, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände, insbesondere seiner	***entfällt***

Hauptmerkmale und Funktionen, der Art seines Angebots und seiner Nutzung, der Nutzerbasis, der geltenden Geschäftsbedingungen und Risikominderungsmaßnahmen sowie des verbleibenden Gesamtrisikoprofils über ihn ein dem betreffenden Dienst in der Funktionsweise entsprechender Dienst angeboten wird.

Or. en

Änderungsantrag 378
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei neuen Diensten, die in der Union zuvor noch nicht angeboten wurden, liegen in der Regel keine Beweise für deren möglichen Missbrauch in den vergangenen zwölf Monaten vor. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Wirksamkeit dieser Verordnung sicherzustellen, sollte die Koordinierungsbehörde in der Lage sein, bei der Prüfung, ob der Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt werden soll, auf Beweismittel aus vergleichbaren Diensten zurückzugreifen. Ein Dienst sollte als vergleichbar angesehen werden, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände, insbesondere seiner Hauptmerkmale und Funktionen, der Art seines Angebots und seiner Nutzung, der Nutzerbasis, der geltenden Geschäftsbedingungen und Risikominderungsmaßnahmen sowie des verbleibenden Gesamtrisikoprofils über ihn ein dem betreffenden Dienst in der Funktionsweise entsprechender Dienst angeboten wird.	***entfällt***

Änderungsantrag 379
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von**	***entfällt***

Kindern, sicherzustellen. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.

Or. en

Änderungsantrag 380
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) ***Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben*** dieser Verordnung ***und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher*** wird den betreffenden Anbietern ***mit dieser***	(26) ***Mit*** dieser Verordnung wird den betreffenden Anbietern die Wahl der zur ***wirksamen*** Erfüllung der ***Anordnungen*** zu betreibenden Technologien überlassen, wobei ***sie*** nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen ***nicht untergraben werden***. Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. ***Jede Schwächung der Verschlüsselung könnte unter Umständen von böswilligen Dritten ausgenutzt werden. Keine Bestimmung*** dieser Verordnung ***sollte daher dahingehend ausgelegt*** werden***, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung***

Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der ***Aufdeckungsanordnungen*** zu betreibenden Technologien überlassen, wobei ***dies*** nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen ***die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen***. Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. ***Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung*** dieser Verordnung ***und auch nicht von Dritten genutzt*** werden ***können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden***.

verbietet, umgeht oder abschwächt.

Or. en

Änderungsantrag 381
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser	(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser

Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. ***Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die*** ein wichtiges Instrument ***ist***, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.

Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. ***Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, bei der es sich um*** ein wichtiges Instrument ***handelt***, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen***, sollte gewährleistet werden. Dies schließt keine Möglichkeit ein, im Rahmen der Ende-zu-Ende-Verschlüsselungstechnik sogenannte „Hintertüren“ einzubauen, d. h. Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks, die die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung schwächen und dazu führen könnten, dass Dritte Zugang zu privaten Daten erhalten. Client-Side-Scanning, bei dem eine Nachricht zweimal gescannt wird, beim Senden und beim Empfangen, stellt eine Bedrohung für die Unversehrtheit und die Privatsphäre von Nutzern dar. Mit Blick auf die Durchsetzung dieser Verordnung sollten solche "Hintertüren" nicht in die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingebaut werden***. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren

Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.

Or. en

Änderungsantrag 382
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren ***und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden***, sollten diese Maßnahmen ***unabhängig von den*** Technologien ***ergriffen werden***, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw.	(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren, sollten diese Maßnahmen ***auf die*** Technologien ***zugeschnitten sein***, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten

Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein ***wichtiges*** Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.	Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein ***wesentliches*** Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. ***Aufdeckungsanordnungen sollten unter keinen Umständen so ausgelegt werden, dass dadurch die Verschlüsselung (auch de facto) verboten, geschwächt oder geknackt oder (auch de facto) irgendeine Art von Hintertür eingebaut werden kann.*** Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden. ***Wenn der Anbieter Grund zu der Annahme hat, dass die Befolgung einer Aufdeckungsanordnung unweigerlich zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation seiner Nutzer führen wird, sollte er ihre Vollstreckung aussetzen und sie gemäß dem in Artikel 9 beschriebenen Verfahren anfechten.***

Or. en

Begründung

Aufdeckungsanordnungen sollten an den betreffenden Dienst angepasst sein und dürfen die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 383

Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Karen Melchior, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari, Lukas Mandl, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. ***Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit*** und die Vertraulichkeit ***der*** Kommunikation ***von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen***. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die	(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. ***Im Einklang mit Artikel 6a darf keine Bestimmung dieser Verordnung so ausgelegt werden, dass sie die Integrität*** und die Vertraulichkeit ***von Inhalten oder*** Kommunikation ***mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung durch Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks oder andere Maßnahmen, mit denen Anbieter von Hostingdiensten oder***

Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.	***interpersonellen Kommunikationsdiensten Dritten Zugang zu diesen Inhalten oder Kommunikation gewähren, verbietet oder beeinträchtigt***. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.

Or. en

Begründung

Die Integrität und Vertraulichkeit von Inhalten und Kommunikationen mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Vertraulichkeit der digitalen Korrespondenz und somit eine Voraussetzung für das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C364/01) verankert sind. Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks ist ein Beispiel für eine Praxis, die zwar nicht unbedingt die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung „schwächt", aber dennoch die Integrität und Vertraulichkeit von Inhalten und Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sind, gefährdet.

Änderungsantrag 384
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben	(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben

dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.

dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. ***Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte daher dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verbietet oder unmöglich macht.*** Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden ***und gleichzeitig die wirksame Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet und die***

Ausgewogenheit der betreffenden Grundrechte gewährleistet sind.

Or. en

Änderungsantrag 385
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-	(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-

Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.

Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. ***Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte daher dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verbietet oder unmöglich macht.*** Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden ***und gleichzeitig die wirksame Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet und die Ausgewogenheit der betreffenden Grundrechte gewährleistet sind***.

Or. en

Änderungsantrag 386
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt	(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt

bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. ***Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen***. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.

bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. ***Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte daher dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verbietet oder unmöglich macht oder zu einer allgemeinen Überwachung führt***. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden. ***Diese Verordnung sollte unter keinen Umständen als Instrument der Massenbeobachtung und -überwachung ausgelegt oder angewandt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 387

Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. ***Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen.*** Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen	(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw. Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht

eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.	untergraben werden.

Or. en

Änderungsantrag 388
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Verschlüsselung ist wichtig, um die Wahrnehmung aller Menschenrechte offline und online zu gewährleisten. Darüber hinaus leisten Verschlüsselungstechnologien einen grundlegenden Beitrag zur Achtung des Privatlebens und zur Vertraulichkeit der Kommunikation sowie zu Innovation und zum Wachstum der digitalen Wirtschaft, die auf dem hohen Maß an Vertrauen beruht, das diese Technologien bieten. Im Zusammenhang mit der interpersonellen Kommunikation ist die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ein entscheidendes Instrument zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation, da sie strenge technische Sicherheitsvorkehrungen gegen den Zugriff auf den Inhalt der Kommunikation durch andere Personen als den Absender und den/die Empfänger, einschließlich des Anbieters, bietet. Es sei darauf hingewiesen, dass E2EE zwar eine der am häufigsten verwendeten Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation sind, andere technische Lösungen (z. B. die

Verwendung anderer kryptografischer Systeme) jedoch ebenso wichtig sein oder werden könnten, um die Vertraulichkeit der digitalen Kommunikation zu gewährleisten und zu schützen. Daher sollte ihre Verwendung auch nicht verhindert, umgangen oder geschwächt werden.

Or. en

Änderungsantrag 389
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Karen Melchior, Lukas Mandl, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist ein wesentliches Instrument, um die Sicherheit, den Datenschutz und die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Jede Schwächung der Wirkung der Ende-zu-Ende Verschlüsselung könnte unter Umständen von böswilligen Dritten ausgenutzt werden. Diese Verordnung ist demnach niemals so auszulegen, dass durch sie die Integrität und Vertraulichkeit von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalten und entsprechender Kommunikation untersagt oder beeinträchtigt werden. Als Beeinträchtigung der Integrität von Inhalten und Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist die Verarbeitung von Daten zu verstehen, durch die die Integrität und Vertraulichkeit der oben genannten Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalte beeinträchtigt oder gefährdet würde.

Daher ist keine Bestimmung dieser Verordnung dahingehend auszulegen, dass sie Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks oder andere Maßnahmen rechtfertigt, durch die der Anbieter eines Hostingdienstes oder eines interpersonellen Kommunikationsdienstes dritten Akteuren Zugang zu den Inhalten und der Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährt.

Or. en

Begründung

Die Integrität und Vertraulichkeit von Inhalten und Kommunikationen mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Vertraulichkeit der digitalen Korrespondenz und somit eine Voraussetzung für das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C364/01) verankert sind. Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks ist ein Beispiel für eine Praxis, die zwar nicht unbedingt die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung „schwächt", aber dennoch die Integrität und Vertraulichkeit von Inhalten und Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gefährdet.

Änderungsantrag 390
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist ein wichtiges Instrument, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Jede Schwächung der Ende-zu-Ende Verschlüsselung könnte unter Umständen von böswilligen Dritten ausgenutzt werden. Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte daher dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verbietet oder abschwächt. Soweit es

jedoch unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu verringern, sollten die Anbieter von der zuständigen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, Metadaten zu verarbeiten, mit denen verdächtige Verhaltensmuster erkannt werden können, ohne dass sie Zugang zum Inhalt der verschlüsselten Kommunikation haben.

Or. en

Änderungsantrag 391
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist für die Sicherheit und den Schutz der Kommunikation der Nutzer unerlässlich. Die in dieser Verordnung festgelegten Nachweispflichten sollten daher nicht für Ende-zu-Ende-Verschlüsselungsdienste gelten, da dadurch die Integrität solcher Dienste gefährdet werden könnte. Folglich sollte die Verschlüsselung vertraulich bleiben, ohne dass den Diensteanbietern die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Mechanismus für Seitenkanallecks einzurichten, der die Privatsphäre der Nutzer gefährden würde.

Or. en

Änderungsantrag 392
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Das „Knacken“ von Verschlüsselung bezieht sich auf die Umgehung des Verschlüsselungsprotokolls, das zur Sicherung einer Kommunikation verwendet wird. Jeder Zugriff durch Dritte, für die nicht vorgesehen war, dass sie auf den Inhalt dieser Kommunikation, die privat und sicher sein sollte, zuzugreifen, ihn lesen oder bearbeiten, sollte als Umgehung der Verschlüsselung erachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 393
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26b) Der Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die in dem Vorschlag gesetzlich geregelten Technologien.

Or. en

Änderungsantrag 394
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um den Anbietern die Einhaltung der Aufdeckungspflichten zu erleichtern, sollte das EU-Zentrum ihnen Erkennungstechnologien zur Verfügung stellen, die sie kostenlos und ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen nutzen können. Zu diesen Technologien und zu der Art und Weise, wie sie am besten eingesetzt werden sollten, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts im Bereich Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, sollte der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert werden. Dessen Empfehlungen sollten vom EU-Zentrum bei der Erstellung der Listen der verfügbaren Technologien und auch von der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Aufdeckungspflichten berücksichtigt werden. Sofern die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, können die Anbieter die vom EU-Zentrum oder von anderen zur Verfügung gestellten Technologien oder auch selbst entwickelte Technologien betreiben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 395
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um den Anbietern die Einhaltung der Aufdeckungspflichten zu erleichtern, sollte das EU-Zentrum ihnen ***Erkennungstechnologien*** zur Verfügung stellen, die sie kostenlos und ausschließlich	(27) Um den Anbietern die Einhaltung der Aufdeckungspflichten zu erleichtern, sollte das EU-Zentrum ihnen ***Technologien*** zur Verfügung stellen, die sie kostenlos und ausschließlich zum

zum Zwecke der Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen nutzen können. Zu ***diesen*** Technologien und zu der Art und Weise, wie sie ***am besten eingesetzt werden sollten, um die Einhaltung der*** geltenden ***Vorschriften des Unionsrechts*** im Bereich Schutz personenbezogener Daten ***zu gewährleisten***, sollte der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert werden. Dessen ***Empfehlungen sollten*** vom EU-Zentrum ***bei der Erstellung der Listen der verfügbaren Technologien*** und auch von der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Aufdeckungspflichten berücksichtigt werden. Sofern die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, können die Anbieter die vom EU-Zentrum oder von anderen zur Verfügung gestellten Technologien oder auch selbst entwickelte Technologien betreiben.

Zwecke der Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen nutzen können. Zu ***der Frage, ob diese*** Technologien ***akzeptabel sind oder nicht,*** und zu der Art und Weise, wie sie ***– wenn überhaupt – im Einklang mit dem*** geltenden ***Unionsrecht*** im Bereich Schutz personenbezogener Daten ***eingesetzt werden sollten***, sollte der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert werden. Dessen ***maßgeblicher Standpunkt sollte*** vom EU-Zentrum und auch von der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Aufdeckungspflichten ***umfassend*** berücksichtigt werden. Sofern die Anforderungen dieser Verordnung ***und anderer geltender EU-Rechtsvorschriften, wie etwa der Verordnung (EU) 2016/679,*** erfüllt werden, können die Anbieter die vom EU-Zentrum oder von anderen zur Verfügung gestellten Technologien oder auch selbst entwickelte Technologien betreiben. ***Diese Technologien sollten von unabhängigen Stellen hinsichtlich ihrer Leistung und Zuverlässigkeit geprüft und die verwendeten Benchmarks sowie die Ergebnisse der unabhängigen Prüfung veröffentlicht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 396
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um den Anbietern die Einhaltung der Aufdeckungspflichten zu erleichtern, sollte das EU-Zentrum ihnen Erkennungstechnologien zur Verfügung stellen, die sie kostenlos und ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen	(27) Um den Anbietern die Einhaltung der Aufdeckungspflichten zu erleichtern, sollte das EU-Zentrum ihnen Erkennungstechnologien zur Verfügung stellen, die sie kostenlos und ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen

nutzen können. ***Zu diesen*** Technologien und zu der Art und Weise, wie sie am besten eingesetzt werden sollten, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts im Bereich Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, sollte der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert werden. Dessen Empfehlungen sollten vom EU-Zentrum bei der Erstellung der Listen der verfügbaren Technologien und auch von der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Aufdeckungspflichten berücksichtigt werden. Sofern die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, können die Anbieter die vom EU-Zentrum oder von anderen zur Verfügung gestellten Technologien oder auch selbst entwickelte Technologien betreiben.

nutzen können. ***Zum Nutzen dieser*** Technologien und zu der Art und Weise, wie sie am besten eingesetzt werden sollten, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts im Bereich Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, sollte der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert werden. Dessen Empfehlungen sollten vom EU-Zentrum bei der Erstellung der Listen der verfügbaren Technologien und auch von der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Aufdeckungspflichten berücksichtigt werden. Sofern die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, können die Anbieter die vom EU-Zentrum oder von anderen zur Verfügung gestellten Technologien oder auch selbst entwickelte Technologien betreiben.

Or. en

Änderungsantrag 397
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um den Anbietern die Einhaltung der Aufdeckungspflichten zu erleichtern, sollte das EU-Zentrum ihnen Erkennungstechnologien zur Verfügung stellen, die sie kostenlos und ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen nutzen können. Zu diesen Technologien und zu der Art und Weise, wie sie am besten eingesetzt werden sollten, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts im Bereich Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, ***sollte*** der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert werden. Dessen Empfehlungen ***sollten*** vom EU-	(27) Um den Anbietern die Einhaltung der Aufdeckungspflichten zu erleichtern, sollte das EU-Zentrum ihnen Erkennungstechnologien zur Verfügung stellen, die sie kostenlos und ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen nutzen können. Zu diesen Technologien und zu der Art und Weise, wie sie am besten eingesetzt werden sollten, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts im Bereich Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, ***muss*** der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert werden. Dessen Empfehlungen ***müssen*** vom EU-

Zentrum bei der Erstellung der Listen der verfügbaren Technologien und auch von der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Aufdeckungspflichten berücksichtigt werden. Sofern die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, können die Anbieter die vom EU-Zentrum oder von anderen zur Verfügung gestellten Technologien oder auch selbst entwickelte Technologien betreiben.	Zentrum bei der Erstellung der Listen der verfügbaren Technologien und auch von der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Aufdeckungspflichten berücksichtigt werden. Sofern die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, können die Anbieter die vom EU-Zentrum oder von anderen zur Verfügung gestellten Technologien oder auch selbst entwickelte Technologien betreiben.

Or. en

Änderungsantrag 398
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Da es sich bei der Konsultation des EDSA durch das EU-Zentrum um eine neue Aufgabe handelt, die weder in der Verordnung 2016/679 noch in der Verordnung 2018/1725 noch in der Richtlinie 2016/680 vorgesehen ist, sollten der Haushalt und die Personalausstattung des EDSA entsprechend angepasst werden. Mit Blick auf die Situation der nationalen Behörden, die regelmäßig von den Diensteanbietern konsultiert werden, sollte auch deren größerer Verantwortung Rechnung getragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 399
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Die Kommission stellt im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union sicher, dass der Europäische Datenschutzausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und mit ausreichender Infrastruktur, die für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung erforderlich sind, ausgestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 400
Fabienne Keller, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Aufgrund der Art von Material über sexuellen Kindesmissbrauch macht die Weitergabe dieser Inhalte nicht an Grenzen halt. Die zuständigen Behörden und das EU-Zentrum sollten daher über ein Verfahren der Zusammenarbeit mit dem amerikanischen NCMEC (Nationales Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder) verfügen, um solche Inhalte wirksamer aufzuspüren und zu entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 401
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro

Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Soweit dies unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um das Risiko eines Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu mindern, sollte es der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort möglich sein, Anbietern die Verarbeitung von Metadaten zu gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 402
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Leistungsfähigkeit der Erkennungstechnologien kontinuierlich zu bewerten und sicherzustellen, dass sie hinreichend zuverlässig sind, sowie um falsch-positive Ergebnisse zu erkennen und dementsprechend fehlerhafte Meldungen an das EU-Zentrum zu vermeiden, sollten die Anbieter für eine menschliche Aufsicht und gegebenenfalls menschliches Eingreifen sorgen, die an die Art der Erkennungstechnologien und die Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet angepasst sind. Im Rahmen dieser Aufsicht sollte auch eine regelmäßige Bewertung der Anzahl der von den Technologien generierten falsch-negativen und -positiven Ergebnisse auf der Grundlage einer Analyse anonymisierter repräsentativer	***entfällt***

Datenstichproben vorgenommen werden. Insbesondere in Bezug auf die Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern in öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten sollten die Diensteanbieter für eine regelmäßige, spezifische und detaillierte menschliche Aufsicht und menschliche Überprüfung von Gesprächen sorgen, die den Technologien zufolge eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 403
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Leistungsfähigkeit der Erkennungstechnologien kontinuierlich zu bewerten und sicherzustellen, dass sie hinreichend ***zuverlässig*** sind, sowie um falsch-positive Ergebnisse zu erkennen und ***dementsprechend*** fehlerhafte Meldungen an das EU-Zentrum zu vermeiden, sollten die ***Anbieter*** für eine menschliche Aufsicht und gegebenenfalls menschliches Eingreifen sorgen, die an die Art der Erkennungstechnologien und die Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet angepasst sind. Im Rahmen dieser Aufsicht sollte auch eine regelmäßige Bewertung der Anzahl der von den Technologien generierten falsch-negativen und -positiven Ergebnisse auf der Grundlage einer Analyse anonymisierter repräsentativer Datenstichproben vorgenommen werden. ***Insbesondere in Bezug auf die Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern in öffentlich zugänglichen interpersonellen***	(28) Um die Leistungsfähigkeit der Erkennungstechnologien kontinuierlich zu bewerten und sicherzustellen, dass sie hinreichend ***genau*** sind, sowie um falsch-positive ***und falsch-negative*** Ergebnisse zu erkennen und fehlerhafte Meldungen an das EU-Zentrum zu vermeiden, sollten die ***Strafverfolgungsbehörden*** für eine ***angemessene*** menschliche Aufsicht und gegebenenfalls menschliches Eingreifen sorgen, die an die Art der Erkennungstechnologien und die Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet angepasst sind. Im Rahmen dieser Aufsicht sollte auch eine regelmäßige Bewertung der Anzahl der von den Technologien generierten falsch-negativen und -positiven Ergebnisse auf der Grundlage einer ***von den Anbietern übermittelten*** Analyse anonymisierter repräsentativer Datenstichproben vorgenommen werden.

Kommunikationsdiensten sollten die Diensteanbieter für eine regelmäßige, spezifische und detaillierte menschliche Aufsicht und menschliche Überprüfung von Gesprächen sorgen, die den Technologien zufolge eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern beinhalten.

Or. en

Begründung

Es ist definitiv nicht die Aufgabe des nicht spezialisierten Personals privater Unternehmen, die Kommunikation von Privatpersonen zu analysieren und deren Beweggründe zu erraten.

Änderungsantrag 404
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Leistungsfähigkeit der Erkennungstechnologien kontinuierlich zu bewerten und sicherzustellen, dass sie hinreichend zuverlässig sind, ***sowie um*** falsch-positive Ergebnisse ***zu*** erkennen und dementsprechend fehlerhafte Meldungen an das EU-Zentrum zu vermeiden, sollten die Anbieter für eine menschliche Aufsicht ***und*** gegebenenfalls menschliches Eingreifen sorgen, die an die Art der Erkennungstechnologien und die Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet angepasst sind. Im Rahmen dieser Aufsicht sollte auch eine regelmäßige Bewertung der Anzahl der von den Technologien generierten falsch-negativen und -positiven Ergebnisse auf der Grundlage einer Analyse anonymisierter repräsentativer Datenstichproben vorgenommen werden. Insbesondere in Bezug auf die Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern in öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten sollten die Diensteanbieter für eine regelmäßige,	(28) Um die Leistungsfähigkeit der Erkennungstechnologien kontinuierlich zu bewerten und sicherzustellen, dass sie hinreichend zuverlässig sind, ***nicht zu viele*** falsch-positive Ergebnisse ***liefern und die Gründe für deren Auftreten*** erkennen ***lassen*** und dementsprechend fehlerhafte Meldungen an das EU-Zentrum zu vermeiden, sollten die Anbieter für eine ***strenge*** menschliche Aufsicht ***sowie*** gegebenenfalls ***und soweit zur Wahrung höchstmöglicher Standards erforderlich für*** menschliches Eingreifen sorgen, die an die Art der Erkennungstechnologien und die Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet angepasst sind. Im Rahmen dieser Aufsicht sollte auch eine regelmäßige ***und unabhängige*** Bewertung der Anzahl der von den Technologien generierten falsch-negativen und -positiven Ergebnisse auf der Grundlage einer Analyse anonymisierter repräsentativer Datenstichproben vorgenommen werden. Insbesondere in Bezug auf die Aufdeckung

spezifische und detaillierte menschliche Aufsicht und menschliche Überprüfung von Gesprächen sorgen, die den Technologien zufolge eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern beinhalten.

von Kontaktaufnahmen zu Kindern in öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten sollten die Diensteanbieter für eine regelmäßige, spezifische und detaillierte menschliche Aufsicht und menschliche Überprüfung von Gesprächen sorgen, die den Technologien zufolge eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 405
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Leistungsfähigkeit der Erkennungstechnologien kontinuierlich zu bewerten und sicherzustellen, dass sie hinreichend zuverlässig sind, sowie um falsch-positive Ergebnisse zu erkennen und dementsprechend fehlerhafte Meldungen an das EU-Zentrum zu vermeiden, sollten die Anbieter für eine menschliche Aufsicht und gegebenenfalls menschliches Eingreifen sorgen, die an die Art der Erkennungstechnologien und die Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet angepasst sind. Im Rahmen dieser Aufsicht sollte auch eine regelmäßige Bewertung der Anzahl der von den Technologien generierten falsch-negativen und -positiven Ergebnisse auf der Grundlage einer Analyse anonymisierter repräsentativer Datenstichproben vorgenommen werden. Insbesondere in Bezug auf die Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern in öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten sollten die Diensteanbieter für eine regelmäßige, spezifische und detaillierte menschliche Aufsicht und menschliche Überprüfung von Gesprächen sorgen, die den	(28) Um die Leistungsfähigkeit der Erkennungstechnologien kontinuierlich zu bewerten und sicherzustellen, dass sie hinreichend zuverlässig sind, sowie um falsch-positive Ergebnisse zu erkennen und dementsprechend fehlerhafte Meldungen an das EU-Zentrum zu vermeiden, sollten die Anbieter für eine menschliche Aufsicht und gegebenenfalls menschliches Eingreifen sorgen, die an die Art der Erkennungstechnologien und die Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet angepasst sind. Im Rahmen dieser Aufsicht sollte auch eine regelmäßige Bewertung der Anzahl der von den Technologien generierten falsch-negativen und -positiven Ergebnisse auf der Grundlage einer Analyse anonymisierter repräsentativer Datenstichproben vorgenommen werden. Insbesondere in Bezug auf die Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern in öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten sollten die Diensteanbieter für eine regelmäßige, spezifische und detaillierte menschliche Aufsicht und menschliche Überprüfung von Gesprächen sorgen, die den

Technologien zufolge eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern beinhalten.	Technologien zufolge eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern beinhalten. ***Die Anbieter sollten sicherstellen, dass das Personal, das diese Aufgabe wahrnimmt, angemessen geschult wird.***

Or. en

Änderungsantrag 406
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Leistungsfähigkeit der Erkennungstechnologien kontinuierlich zu bewerten und sicherzustellen, dass sie hinreichend zuverlässig sind, sowie um falsch-positive Ergebnisse zu erkennen und dementsprechend fehlerhafte Meldungen an das EU-Zentrum zu vermeiden, sollten die Anbieter für eine menschliche Aufsicht und gegebenenfalls menschliches Eingreifen sorgen, die an die Art der Erkennungstechnologien und die Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet angepasst sind. Im Rahmen dieser Aufsicht sollte auch eine regelmäßige Bewertung der Anzahl der von den Technologien generierten falsch-negativen und -positiven Ergebnisse auf der Grundlage einer Analyse anonymisierter repräsentativer Datenstichproben vorgenommen werden. Insbesondere in Bezug auf die Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern in öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten sollten die Diensteanbieter für eine regelmäßige, spezifische und detaillierte menschliche Aufsicht und menschliche Überprüfung von Gesprächen sorgen, die den Technologien zufolge eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern beinhalten.	(28) Um die Leistungsfähigkeit der Erkennungstechnologien kontinuierlich zu bewerten und sicherzustellen, dass sie hinreichend zuverlässig sind, sowie um falsch-positive Ergebnisse zu erkennen und dementsprechend fehlerhafte Meldungen an das EU-Zentrum zu vermeiden, sollten die Anbieter für eine menschliche Aufsicht und gegebenenfalls menschliches Eingreifen sorgen, die an die Art der Erkennungstechnologien und die Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet angepasst sind. Im Rahmen dieser Aufsicht sollte auch eine regelmäßige Bewertung der Anzahl der von den Technologien generierten falsch-negativen und -positiven Ergebnisse auf der Grundlage einer Analyse anonymisierter repräsentativer Datenstichproben vorgenommen werden. Insbesondere in Bezug auf die Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern in öffentlich zugänglichen ***nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdiensten sollten die Diensteanbieter für eine regelmäßige, spezifische und detaillierte menschliche Aufsicht und menschliche Überprüfung von Gesprächen sorgen, die den Technologien zufolge eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern beinhalten.

Änderungsantrag 407
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste sind auf einzigartige Weise in der Lage, potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Zusammenhang mit ihren Diensten aufzudecken. Die Informationen, die sie bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher sollten diese Anbieter verpflichtet werden, potenziellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten zu melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. ***Liegen solche hinreichenden Gründe vor,*** sollten ***Zweifel am Alter des potenziellen Opfers diese*** Anbieter ***nicht an einer entsprechenden Meldung hindern. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. Dies könnte zum Beispiel durch die Ausführung von Aufdeckungsanordnungen oder durch Informationen, auf die Nutzer oder Organisationen hinweisen, die im öffentlichen Interesse gegen*** sexuellen ***Missbrauch von Kindern vorgehen, oder durch Tätigkeiten, die die Anbieter auf eigene Initiative durchführen, geschehen. Diese Anbieter sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser***	(29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste sind auf einzigartige Weise in der Lage, potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Zusammenhang mit ihren Diensten aufzudecken. Die Informationen, die sie bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher sollten diese Anbieter verpflichtet werden, potenziellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten zu melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. ***In einem solchen Fall*** sollten Anbieter ***von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste verpflichtet werden, das offengelegte Material über*** sexuellen ***Kindesmissbrauch und alle Metadaten, über die sie bezüglich dieses Materials verfügen, zu sichern, einschließlich Metadaten, aus denen der Verfasser der Datei, der Zeitpunkt und die Umstände ihrer Erstellung und die vorgenommenen Änderungen hervorgehen können***.

Verordnung melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob gegebenenfalls Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind.		
		Liegen solche hinreichenden Gründe vor, sollten Zweifel am Alter des potenziellen Opfers diese Anbieter nicht an einer entsprechenden Meldung hindern. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. Dies könnte zum Beispiel durch die Ausführung von Aufdeckungsanordnungen oder durch Informationen, auf die Nutzer oder Organisationen hinweisen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, oder durch Tätigkeiten, die die Anbieter auf eigene Initiative durchführen, geschehen. Diese Anbieter sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind. Im Fall von Ermittlungen sollten die Anbieter alle vorstehend genannten in ihrem Besitz befindlichen elektronischen Beweismittel auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen.
		Or. en

Änderungsantrag 408
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste ***sind auf einzigartige Weise in der Lage, potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Zusammenhang mit ihren Diensten aufzudecken. Die Informationen, die sie bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher*** sollten ***diese Anbieter*** verpflichtet werden, potenziellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten zu melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn ***hinreichende*** Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. ***Liegen solche hinreichenden Gründe vor, sollten Zweifel am Alter des potenziellen Opfers diese Anbieter nicht an einer entsprechenden Meldung hindern.*** Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. Dies könnte zum Beispiel durch ***die Ausführung von Aufdeckungsanordnungen oder durch*** Informationen, auf die Nutzer oder Organisationen hinweisen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, oder durch Tätigkeiten, die die Anbieter auf eigene Initiative durchführen, geschehen. Diese Anbieter sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob ***gegebenenfalls*** Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind.	(29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste sollten verpflichtet werden, potenziellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten zu melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn ***erhebliche*** Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. Dies könnte zum Beispiel durch Informationen, auf die Nutzer oder Organisationen hinweisen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, oder durch Tätigkeiten, die die Anbieter auf eigene Initiative durchführen, geschehen. Diese Anbieter sollten***, wo immer es möglich ist,*** ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 409
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste ***sind auf einzigartige Weise in der Lage, potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Zusammenhang mit ihren Diensten aufzudecken. Die Informationen, die sie bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher*** sollten ***diese Anbieter verpflichtet werden, potenziellen*** Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten ***zu*** melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn ***hinreichende*** Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. ***Liegen solche hinreichenden Gründe vor, sollten Zweifel am Alter des potenziellen Opfers diese Anbieter nicht an einer entsprechenden Meldung hindern.*** Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. Dies könnte zum Beispiel durch die Ausführung von Aufdeckungsanordnungen oder durch Informationen, auf die Nutzer oder Organisationen hinweisen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, oder durch Tätigkeiten, die die Anbieter auf eigene Initiative durchführen, geschehen. Diese Anbieter sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung melden, damit die zuständigen	(29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste sollten Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn ***erhebliche*** Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. Dies könnte zum Beispiel durch die Ausführung von Aufdeckungsanordnungen oder durch Informationen, auf die Nutzer oder Organisationen hinweisen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, oder durch Tätigkeiten, die die Anbieter auf eigene Initiative durchführen, geschehen. Diese Anbieter sollten***, wo immer es möglich ist,*** ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind.

Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob ***gegebenenfalls*** Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind.

Or. en

Begründung

Erwägung 29 geht recht weit, da Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste verpflichtet werden, „potenzielle" Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch selbst zu melden, und es wird vorgeschlagen, dass alle Anbieter solche Inhalte proaktiv „aufdecken" sollten. Diese Anforderungen dürften zu weit gehen. Es werden Änderungen vorgenommen, damit die Erwägung verhältnismäßig bleibt und ein wirksamer Schutz der Grundrechte der Nutzer gewahrt wird.

Änderungsantrag 410
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) ***Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste sind auf einzigartige Weise in der Lage, potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Zusammenhang mit ihren Diensten aufzudecken.*** Die Informationen, die ***sie*** bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher sollten diese Anbieter verpflichtet werden, potenziellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten zu melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. ***Liegen solche hinreichenden***	(29) Die Informationen, die ***Anbieter*** bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher sollten diese Anbieter verpflichtet werden, potenziellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten zu melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. ***Diese Verordnung sollte jedoch nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum alleinigen***

Gründe vor, sollten Zweifel am Alter des potenziellen Opfers diese Anbieter nicht an einer entsprechenden Meldung hindern. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. ***Dies könnte zum Beispiel durch die Ausführung von Aufdeckungsanordnungen oder durch Informationen, auf die Nutzer oder Organisationen hinweisen, die im öffentlichen Interesse gegen*** sexuellen ***Missbrauch*** von Kindern ***vorgehen, oder durch Tätigkeiten, die die Anbieter auf eigene Initiative durchführen, geschehen***. Diese Anbieter sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob ***gegebenenfalls*** Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind.

Zweck der freiwilligen Aufdeckung sexuellen ***Missbrauchs*** von Kindern ***im Internet bietet, wenn keine Aufdeckungsanordnung erlassen wurde***. Diese Anbieter sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind.

Or. en

Begründung

Der erste gestrichene Satz ist nachweislich falsch.

Mit dem zweiten gestrichenen Satz wird unnötige Verwirrung geschaffen, was unter „hinreichenden Gründen“ zu verstehen ist.

Im dritten gestrichenen Satz wird unnötigerweise der Ausdruck „unerheblich“ erläutert, dessen Bedeutung völlig klar ist.

Änderungsantrag 411
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste sind auf einzigartige Weise in der Lage,	(29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste sind auf einzigartige Weise in der Lage,

potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Zusammenhang mit ihren Diensten aufzudecken. Die Informationen, die sie bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher sollten diese Anbieter verpflichtet werden, potenziellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten zu melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. Liegen solche hinreichenden Gründe vor, sollten Zweifel am Alter des potenziellen Opfers diese Anbieter nicht an einer entsprechenden Meldung hindern. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. ***Dies könnte zum Beispiel durch die Ausführung von Aufdeckungsanordnungen oder durch*** Informationen, auf die Nutzer oder Organisationen ***hinweisen***, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, ***oder durch Tätigkeiten, die die Anbieter auf eigene Initiative durchführen, geschehen***. Diese Anbieter sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob ***gegebenenfalls*** Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind.

potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Zusammenhang mit ihren Diensten aufzudecken. Die Informationen, die sie bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher sollten diese Anbieter verpflichtet werden, potenziellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten zu melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung sexuellen Kindesmissbrauch im Internet darstellen könnte. Liegen solche hinreichenden Gründe vor, sollten Zweifel am Alter des potenziellen Opfers diese Anbieter nicht an einer entsprechenden Meldung hindern. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. ***Die Anbieter können solche tatsächlichen Kenntnisse unter anderem erlangen, indem sie Ermittlungen auf eigene Initiative durchführen sowie*** Informationen ***auswerten***, auf die Nutzer ***hinweisen oder die Nutzer melden, die von Opfern*** oder Organisationen***, etwa über Hotlines***, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, ***selbst gemeldet werden***. Diese Anbieter sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind***, damit sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf die Meldungen konzentrieren können, die höchstwahrscheinlich dazu führen, dass ein Kind gerettet oder ein Täter festgenommen wird oder beides erfolgt***.

Or. en

Änderungsantrag 412
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, was die Aufdeckung potenziellen Missbrauchs von Kindern im Internet und den Besitz wichtiger elektronischer Beweismittel anbelangt, die für die ordnungsgemäße Verfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern erforderlich sind. Damit gesichertes Material über sexuellen Kindesmissbrauch tatsächlich verwendbar ist, muss daher rechtlich sichergestellt werden, dass die Anbieter nicht nur die Mediendateien und Sofortnachrichteninhalte selbst, sondern auch deren Metadaten sichern. Metadaten sind Informationen über Dokumente/Dateien, die sich auf deren Inhalt und auf technische und physische Parameter beziehen. Sie enthalten auch Informationen wie Zeitpunkt und Ort ihrer Erstellung, Informationen über die bei ihrer Erstellung verwendeten Geräte und über die an den Dateien vorgenommenen Änderungen. Es ist zumutbar, von den Diensteanbietern zu erwarten, dass sie im Fall der Veröffentlichung von Inhalten mit sexuellem Kindesmissbrauch diese Inhalte sichern und dann den Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen alle vorstehend genannten Daten, die in dem Fall elektronische Beweismittel darstellen, aushändigen. Es sollte betont werden, dass Metadaten

wichtige Beweismittel darstellen können, die für die Strafverfolgungsbehörden im Laufe der Ermittlungen von Bedeutung sind, und dass sie aufgrund ihres flüchtigen und leicht veränderbaren Charakters umgehend gesichert werden müssen, da sie nicht nur zur Identifizierung des Täters und anderer mit den hochgeladenen Inhalten in Verbindung stehender Personen, sondern auch der Opfer beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 413
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Um sicherzustellen***, dass Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch nach seiner Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt wird***,*** sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden oder unabhängigen Verwaltungsbehörden eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.	(30) ***Es sollte sichergestellt werden***, dass Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch nach seiner Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt wird***. Bei der Entfernung oder Sperrung des Zugangs*** sollten die ***Grundrechte der Nutzer des Dienstes einschließlich des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit geachtet werden. Die*** Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort ***sollten*** befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden oder unabhängigen Verwaltungsbehörden eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung,

Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 414
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Um sicherzustellen, dass*** Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch nach seiner Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt wird, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden ***oder unabhängigen Verwaltungsbehörden*** eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.	(30) ***Damit*** Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch nach seiner Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt wird, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen. ***Die Nutzer sollten in jedem Fall benachrichtigt werden, wenn das EU-Zentrum einer zuständigen nationalen Behörde einen sie betreffenden Bericht vorlegt, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können.***

Or. en

Änderungsantrag 415
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Um sicherzustellen, dass*** Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch nach seiner Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt wird, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden oder unabhängigen Verwaltungsbehörden eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.	(30) ***Damit*** Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch nach seiner Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt ***und seine Verbreitung beendet oder eingeschränkt*** wird, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden oder unabhängigen Verwaltungsbehörden eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 416
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Um sicherzustellen***, dass Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch ***nach seiner Aufdeckung*** so schnell wie möglich entfernt wird***, sollten*** die	(30) ***Es sollte sichergestellt werden***, dass Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch so schnell wie möglich entfernt wird***.*** Die Koordinierungsbehörden

Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden oder unabhängigen Verwaltungsbehörden eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung ***oder Sperrung des Zugangs*** das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.

am Niederlassungsort ***sollten*** befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden oder unabhängigen Verwaltungsbehörden eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 417
Maite Pagazaurtundúa, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Um sicherzustellen, dass*** Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch nach seiner Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt wird, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden ***oder unabhängigen Verwaltungsbehörden*** eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf	(30) ***Damit*** Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch nach seiner Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt wird, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können,

Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.

wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 418
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verpflichtungen dieser Verordnung gelten nicht für Anbieter von Hostingdiensten, die ihre Dienstleistungen nicht in der Union anbieten. Dennoch können diese Dienste nach wie vor genutzt werden, um Material über sexuellen Kindesmissbrauch an Nutzer in der Union bzw. über diese zu verbreiten, wodurch Kindern und der Gesellschaft insgesamt Schaden zugefügt wird, selbst wenn die Tätigkeiten der Anbieter nicht auf die Mitgliedstaaten ausgerichtet sind und die Gesamtzahl der Nutzer dieser Dienste in der Union begrenzt ist. Es kann sein, dass es aus rechtlichen und praktischen Gründen nach vernünftigem Ermessen auch im Wege einer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Drittlands, in dem diese Anbieter niedergelassen sind, nicht möglich ist, von ihnen die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu zu verlangen. Daher sollte es im Einklang mit der in mehreren Mitgliedstaaten gängigen Praxis möglich sein, Anbieter von Internetzugangsdiensten zu verpflichten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit Nutzern in der Union der Zugang	***entfällt***

zu diesem Material verwehrt wird.

Or. en

Änderungsantrag 419
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verpflichtungen dieser Verordnung gelten nicht für Anbieter von Hostingdiensten, die ihre Dienstleistungen nicht in der Union anbieten. Dennoch können diese Dienste nach wie vor genutzt werden, um Material über sexuellen Kindesmissbrauch an Nutzer in der Union bzw. über diese zu verbreiten, wodurch Kindern und der Gesellschaft insgesamt Schaden zugefügt wird, selbst wenn die Tätigkeiten der Anbieter nicht auf die Mitgliedstaaten ausgerichtet sind und die Gesamtzahl der Nutzer dieser Dienste in der Union begrenzt ist. ***Es kann sein, dass es aus rechtlichen und praktischen Gründen nach vernünftigem Ermessen auch im Wege einer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Drittlands, in dem diese Anbieter niedergelassen sind, nicht*** möglich ***ist, von ihnen*** die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu zu verlangen. ***Daher sollte es im Einklang mit der in mehreren Mitgliedstaaten gängigen Praxis möglich sein, Anbieter von Internetzugangsdiensten zu verpflichten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit Nutzern in der Union der Zugang zu diesem Material verwehrt wird***.	(32) Die Verpflichtungen dieser Verordnung gelten nicht für Anbieter von Hostingdiensten, die ihre Dienstleistungen nicht in der Union anbieten. Dennoch können diese Dienste nach wie vor genutzt werden, um Material über sexuellen Kindesmissbrauch an Nutzer in der Union bzw. über diese zu verbreiten, wodurch Kindern und der Gesellschaft insgesamt Schaden zugefügt wird, selbst wenn die Tätigkeiten der Anbieter nicht auf die Mitgliedstaaten ausgerichtet sind und die Gesamtzahl der Nutzer dieser Dienste in der Union begrenzt ist. ***Da jedes Land der Welt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes bzw. dessen Fakultativprotokoll zur Kinderpornografie ratifiziert hat, sollte es immer*** möglich ***sein, von den Anbietern*** die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu zu verlangen. ***Im Fall von Problemen in Bezug auf bestimmte Hoheitsgebiete sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten so weit wie möglich diplomatischen Druck ausüben, um Abhilfe zu schaffen***.

Or. en

Änderungsantrag 420
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Im Interesse der Kohärenz, Effizienz und Wirksamkeit und zur Minderung des Risikos einer Umgehung der Vorschriften sollten solche Sperranordnungen auf der Liste der URL-Adressen basieren, die zu dem bestimmten Material über sexuellen Kindesmissbrauch führen, die vom EU-Zentrum auf der Grundlage sorgfältig geprüfter Einreichungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellt und zentral bereitgestellt wird. Zur Vermeidung von ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Maßnahmen und insbesondere von Maßnahmen, die die betreffenden Grundrechte – insbesondere die Rechte der Kinder, die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer und die unternehmerische Freiheit der Anbieter – ungebührlich einschränken würden, sollten angemessene Einschränkungen und Schutzvorkehrungen eingeführt werden. So sollte insbesondere sichergestellt werden, dass es nicht zu unangemessenen Belastungen der Anbieter von Internetzugangsdiensten kommt, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Sperranordnungen auch nach deren Erlass sorgfältig geprüft wird und dass sowohl die betroffenen Anbieter als auch die betroffenen Nutzer über wirksame gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe verfügen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 421

Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Im Interesse der Kohärenz, Effizienz und Wirksamkeit und zur Minderung des Risikos einer Umgehung der Vorschriften sollten solche Sperranordnungen auf der Liste der URL-Adressen basieren, die zu dem bestimmten Material über sexuellen Kindesmissbrauch führen, die vom EU-Zentrum auf der Grundlage sorgfältig geprüfter Einreichungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellt und zentral bereitgestellt wird. Zur Vermeidung von ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Maßnahmen und insbesondere von Maßnahmen, die die betreffenden Grundrechte – insbesondere die Rechte der Kinder, die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer und die unternehmerische Freiheit der Anbieter – ungebührlich einschränken würden, sollten angemessene Einschränkungen und Schutzvorkehrungen eingeführt werden. So sollte insbesondere sichergestellt werden, dass es nicht zu unangemessenen Belastungen der Anbieter von Internetzugangsdiensten kommt, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Sperranordnungen auch nach deren Erlass sorgfältig geprüft wird und dass sowohl die betroffenen Anbieter als auch die betroffenen Nutzer über wirksame gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe verfügen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 422
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten Opfer beeinträchtigt. Daher sollten Opfer das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum, aber über die Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen zu erhalten, wenn Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, auf dem sie zu sehen sind, melden.	(35) Die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch***, einschließlich der nicht einvernehmlichen Verbreitung von selbst erzeugtem Material,*** ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten Opfer beeinträchtigt. ***Die wiederholte Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch stellt eine Form der Reviktimisierung dar, die langfristige negative Folgen für das Opfer haben könnte.*** Daher sollten Opfer das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum, aber über die Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen zu erhalten, wenn Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, auf dem sie zu sehen sind, melden. ***Das Personal, das mit solchen Fällen befasst ist, muss im Hinblick auf die Interaktion mit Opfern schweren Missbrauchs speziell geschult werden.***

Or. en

Änderungsantrag 423
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten ***Opfer*** beeinträchtigt. Daher sollten ***Opfer*** das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum, aber über die	(35) Die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten ***Überlebenden*** beeinträchtigt. Daher sollten ***die Überlebenden*** das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum, aber über die

Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen zu erhalten, wenn Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, auf dem sie zu sehen sind, melden.	Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen zu erhalten, wenn Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, auf dem sie zu sehen sind, melden***, und das Recht haben, die Löschung dieses Materials über sexuellen Kindesmissbrauch zu verlangen. In diesem Fall sollten die Überlebenden das Recht haben, auf Antrag über die Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen vom EU-Zentrum zu erhalten***.
	Or. en

Änderungsantrag 424
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten Opfer beeinträchtigt. Daher sollten Opfer das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum, aber über die Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen zu erhalten, wenn ***Anbieter*** von Hostingdiensten oder ***Anbieter*** öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung ***bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, auf dem sie zu sehen sind, melden***.	(35) Die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten Opfer beeinträchtigt. Daher sollten Opfer ***bzw. deren zugelassene offizielle Vertreter*** das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum, aber über die Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen zu erhalten, wenn ***bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, auf dem sie zu sehen sind, von Anbietern*** von Hostingdiensten oder ***Anbietern*** öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung ***gemeldet wird oder entfernt wurde***.
	Or. en

Änderungsantrag 425
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten Opfer beeinträchtigt. Daher sollten Opfer das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum, aber über die Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen zu erhalten, wenn Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, auf dem sie zu sehen sind, melden.	(35) Die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten Opfer beeinträchtigt. Daher sollten Opfer das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum, aber über die Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen zu erhalten, wenn Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, auf dem sie zu sehen sind, melden.

Or. en

Änderungsantrag 426
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Wie in der Strategie der Kommission[1a] hervorgehoben wird, müssen Kinder selbst über das Wissen und die Instrumente verfügen, die ihnen helfen können, nach Möglichkeit nicht mit Missbrauch konfrontiert zu werden, und sie müssen darüber informiert werden, dass bestimmte Verhaltensweisen nicht hinnehmbar sind. Das von der Kommission finanzierte Netz von Safer-

Internet-Zentren stärkt das Bewusstsein für Online-Sicherheit und bietet über Notrufnummern und Hotlines Informationen, Ressourcen und Unterstützung zu einer Vielzahl von Themen der digitalen Sicherheit, darunter Grooming und Sexting. Die Initiative „One in Five“ des Europarates und die Initiative „#SayNo!“ von Europol sind weitere praktische Beispiele dafür. Kinder müssen sich, wenn es zu Missbrauch kommt, sicher sein können und darin bestärkt fühlen, dass sie ihre Stimme erheben, reagieren und darüber erzählen können, auch wenn der Missbrauch im Vertrauenskreis stattfindet, wie dies häufig der Fall ist. Außerdem müssen sie Zugang zu sicheren, erreichbaren und altersgerechten Kanälen haben, um Missbrauch ohne Angst zu melden. Wie in der Allgemeinen Bemerkung des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes[1b] festgestellt wird, sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass digitale Kompetenz in Schulen als grundlegendes Bildungselement der Lehrpläne vermittelt wird, und zwar ab der Vorschule und über alle Schuljahre hinweg, und dass entsprechende Bildungskonzepte auf der Grundlage ihrer Ergebnisse bewertet werden. Die Lehrpläne sollten die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur sicheren Verwendung eines breiten Spektrums an digitalen Werkzeugen und Ressourcen umfassen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit Inhalten und deren Erstellung, Zusammenarbeit, Beteiligung, Sozialisierung und bürgerschaftlichem Engagement.

[1a] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(COM(2020)0607).

[1b] Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes zu den Rechten der Kinder im digitalen Umfeld (CRC/C/GC/25).

Or. en

Änderungsantrag 427
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchem bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch dargestellten Opfer und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in ihren Diensten nicht mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter Opfer, die die Entfernung oder Sperrung des betreffenden Materials beantragen, unterstützen. Dabei sollte diese Unterstützung auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden des betreffenden bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und die dem Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials bzw. der Sperrung des Zugangs dazu bestehen. Da die Durchführung der für eine solche	(36) ***Um zu verhindern, dass Kinder Opfer von Missbrauch im Internet werden, sollten Anbieter von Diensten, die nachweislich regelmäßig und systematisch für die Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt werden, angemessene Unterstützung leisten, indem sie auf ihren Plattformen gut erkennbare Warn- und Alarmmechanismen einrichten. Ein solcher Alarmmechanismus könnte beispielsweise darin bestehen, potenzielle Opfer mit lokalen Diensten wie Beratungsstellen, Opferschutzorganisationen oder Hotlines zu verbinden. Im Fall einer Meldung oder Warnung sollten die Anbieter angemessene Folgemaßnahmen in der vom Nutzer für die Inanspruchnahme des Dienstes ausgewählten Sprache sicherstellen.*** Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchem bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch dargestellten Opfer und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in

Entfernung oder Sperrung erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die Opfer auch das Recht auf entsprechende Unterstützung ***vonseiten des EU-Zentrums*** über die Koordinierungsbehörden haben.

ihren Diensten nicht mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter Opfer, die die Entfernung oder Sperrung des betreffenden Materials beantragen, unterstützen. Dabei sollte diese Unterstützung auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden des betreffenden bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und die dem Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials bzw. der Sperrung des Zugangs dazu bestehen. Da die Durchführung der für eine solche Entfernung oder Sperrung erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die Opfer auch das Recht auf ***angemessene psychosoziale, kinderfreundliche und geschlechtsspezifische Betreuung sowie auf*** entsprechende Unterstützung ***durch das EU-Zentrum und seine einschlägigen Partner, wie Kinder-Beratungsstellen oder andere psychosoziale Unterstützungsmechanismen,*** über die Koordinierungsbehörden haben. ***Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit Artikel 96 der Richtlinie (EU) 2018/1972 Beratungsangebote für Kinder und Hotlines für vermisste Kinder einrichten und deren Funktionieren verbessern, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und den Aufbau entsprechender Kapazitäten. Die Identifizierung von Opfern ist nicht nur mit Blick auf die Aufdeckung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet von entscheidender Bedeutung, sondern auch dafür, die Viktimisierung zu verhindern, die weitere Verbreitung schädlichen Materials zu unterbinden und sicherzustellen, dass Opfer verfügbare Unterstützungsangebote in Anspruch***

nehmen können. Diese Identifizierung von Opfern erfordert jedoch ein hohes Maß an Spezialisierung sowie angemessene Ressourcen. Daher sollten die Bemühungen des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei der Identifizierung von Opfern auf nationaler Ebene ergänzend unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 428
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchem bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch dargestellten Opfer und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in ihren Diensten nicht mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter Opfer, die die Entfernung oder Sperrung des betreffenden Materials beantragen, unterstützen. Dabei sollte diese Unterstützung auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden des betreffenden bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und die dem Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials bzw. der Sperrung des Zugangs dazu bestehen. Da	(36) Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchem bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch dargestellten Opfer und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in ihren Diensten nicht mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter Opfer, die die Entfernung oder Sperrung des betreffenden Materials beantragen, unterstützen. Dabei sollte diese Unterstützung auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden des betreffenden bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und die dem Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials bzw. der Sperrung des Zugangs dazu bestehen. Da

die Durchführung der für eine solche Entfernung oder Sperrung erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die Opfer auch das Recht auf entsprechende Unterstützung vonseiten des EU-Zentrums über die Koordinierungsbehörden haben.	die Durchführung der für eine solche Entfernung oder Sperrung erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die Opfer auch das Recht auf entsprechende Unterstützung vonseiten des EU-Zentrums über die Koordinierungsbehörden haben. ***Der Anbieter sollte einen barrierefreien, altersgerechten und nutzungsfreundlichen Mechanismus einrichten und betreiben, der es den Nutzern ermöglicht, auf seiner Plattform auf Fälle potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet hinzuweisen. Die Anbieter sollten auch Nutzern, die solche Fälle melden, angemessene Unterstützung bieten, beispielsweise durch die Einführung erkennbarer Warn- und Alarmsysteme auf ihren Plattformen sowie durch die Bereitstellung von Links zu lokalen Organisationen wie Hotlines, Beratungsstellen oder Opferschutzorganisationen, um potenziellen Opfern zu helfen.***

Or. en

Änderungsantrag 429
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchem bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch dargestellten Opfer und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in ihren Diensten nicht mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter Opfer, die die Entfernung oder Sperrung	(36) Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchem bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch dargestellten Opfer und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in ihren Diensten nicht mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter Opfer ***oder deren gesetzliche Vertreter***, die

des betreffenden Materials beantragen, unterstützen. Dabei sollte diese Unterstützung auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden des betreffenden bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und die dem Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials bzw. der Sperrung des Zugangs dazu bestehen. Da die Durchführung der für eine solche Entfernung oder Sperrung erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die Opfer auch das Recht auf entsprechende Unterstützung ***vonseiten*** des EU-Zentrums über die Koordinierungsbehörden haben.

die Entfernung oder Sperrung des betreffenden Materials beantragen, unterstützen. Dabei sollte diese Unterstützung ***nutzungsfreundlich sein und*** auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden des betreffenden bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und die dem Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials bzw. der Sperrung des Zugangs dazu bestehen. Da die Durchführung der für eine solche Entfernung oder Sperrung erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die Opfer auch das Recht auf entsprechende Unterstützung ***durch spezifisch geschultes Personal*** des EU-Zentrums über die Koordinierungsbehörden haben.

Or. en

Änderungsantrag 430
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchem bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch dargestellten ***Opfer*** und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in ihren Diensten nicht	(36) Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchem bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch dargestellten ***Überlebenden*** und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in

mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter ***Opfer***, die die Entfernung ***oder Sperrung*** des betreffenden Materials beantragen, unterstützen. Dabei sollte diese Unterstützung auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden des betreffenden bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und die dem Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials ***bzw. der Sperrung des Zugangs dazu*** bestehen. Da die Durchführung der für eine solche Entfernung ***oder Sperrung*** erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die ***Opfer*** auch das Recht auf entsprechende Unterstützung vonseiten des EU-Zentrums über die Koordinierungsbehörden haben.

ihren Diensten nicht mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter ***Überlebende***, die die Entfernung des betreffenden Materials beantragen, ***zeitnah*** unterstützen***, um die Auswirkungen, die solche Taten auf die physische und mentale Gesundheit Minderjähriger haben, zu minimieren***. Dabei sollte diese Unterstützung auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden des betreffenden bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und die dem Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials bestehen. Da die Durchführung der für eine solche Entfernung erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die ***Überlebenden*** auch das Recht auf ***angemessenen Beistand und*** entsprechende Unterstützung vonseiten des EU-Zentrums über die Koordinierungsbehörden haben.

Or. en

Änderungsantrag 431
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit diese Opferhilfe effizient geleistet werden kann, ***sollte es den Opfern*** gestattet sein, die am besten erreichbare Koordinierungsbehörde zu kontaktieren und in Anspruch zu nehmen, über die sämtliche Kommunikation zwischen den	(37) Damit diese Opferhilfe effizient geleistet werden kann, ***sollten Überlebende über das Vorhandensein solcher Leistungen gut unterrichtet sein, und es sollte den Überlebenden*** gestattet sein, die am besten erreichbare

Opfern und dem EU-Zentrum laufen sollte.	Koordinierungsbehörde zu kontaktieren und in Anspruch zu nehmen, über die sämtliche Kommunikation zwischen den ***Überlebenden*** und dem EU-Zentrum laufen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 432
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um den ***Opfern*** die Ausübung ihres Rechts auf Information zu erleichtern sowie Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung ***oder Sperrung des Zugangs*** zu leisten, sollte es ihnen gestattet sein, die einschlägigen Inhalte mit sexuellem Kindesmissbrauch, zu denen sie Informationen erhalten möchten bzw. deren Entfernung ***oder Sperrung*** sie anstreben, anzugeben, indem sie entweder das Bild oder Video bzw. die Bilder oder Videos selbst zur Verfügung stellen oder die zu dem bestimmten Material über sexuellen Kindesmissbrauch führende URL-Adresse nennen oder eine anderweitige Darstellung liefern, die eine eindeutige Identifizierung des betreffenden Materials ermöglicht.	(38) Um den ***Überlebenden*** die Ausübung ihres Rechts auf Information zu erleichtern sowie Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung zu leisten, sollte es ihnen gestattet sein, die einschlägigen Inhalte mit sexuellem Kindesmissbrauch, zu denen sie Informationen erhalten möchten bzw. deren Entfernung sie anstreben, anzugeben, indem sie entweder das Bild oder Video bzw. die Bilder oder Videos selbst zur Verfügung stellen oder die zu dem bestimmten Material über sexuellen Kindesmissbrauch führende URL-Adresse nennen oder eine anderweitige Darstellung liefern, die eine eindeutige Identifizierung des betreffenden Materials ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 433
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(44) Um Klarheit zu schaffen und eine wirksame, effiziente und einheitliche Koordinierung und Zusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zu ermöglichen, sollte ein Mitgliedstaat, der mehr als eine zuständige Behörde für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung benennt, eine federführende Behörde als Koordinierungsbehörde benennen, während die benannte Behörde automatisch als Koordinierungsbehörde betrachtet werden sollte, wenn ein Mitgliedstaat nur eine Behörde benennt. Aus diesen Gründen sollte die Koordinierungsbehörde unbeschadet der Durchsetzungsbefugnisse anderer nationaler Behörden in allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als einzige Kontaktstelle fungieren.

(44) Um Klarheit zu schaffen und eine wirksame, effiziente und einheitliche Koordinierung und Zusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zu ermöglichen, sollte ein Mitgliedstaat, der mehr als eine zuständige Behörde für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung benennt, eine federführende Behörde als Koordinierungsbehörde benennen, während die benannte Behörde automatisch als Koordinierungsbehörde betrachtet werden sollte, wenn ein Mitgliedstaat nur eine Behörde benennt. Aus diesen Gründen sollte die Koordinierungsbehörde unbeschadet der Durchsetzungsbefugnisse anderer nationaler Behörden in allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als einzige Kontaktstelle fungieren. ***Die Koordinierungsbehörde sollte die Durchführung der Verordnung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Prävention, Aufklärung und Sensibilisierung, überwachen und regelmäßige Schulungen für Beamte, auch von Strafverfolgungsbehörden, die mit Fällen befasst sind, an denen Kinder beteiligt sind, organisieren und fördern.***

Or. en

Änderungsantrag 434
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Um Klarheit zu schaffen und eine wirksame, effiziente und einheitliche Koordinierung und Zusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zu ermöglichen, sollte ein Mitgliedstaat, der mehr als eine zuständige Behörde für die Anwendung und	(44) Um Klarheit zu schaffen und eine wirksame, effiziente und einheitliche Koordinierung und Zusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zu ermöglichen, sollte ein Mitgliedstaat, der mehr als eine zuständige Behörde für die Anwendung und

Durchsetzung dieser Verordnung benennt, eine federführende Behörde als Koordinierungsbehörde benennen, während die benannte Behörde automatisch als Koordinierungsbehörde betrachtet werden sollte, wenn ein Mitgliedstaat nur eine Behörde benennt. Aus diesen Gründen sollte die Koordinierungsbehörde unbeschadet der Durchsetzungsbefugnisse anderer nationaler Behörden in allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als einzige Kontaktstelle fungieren.

Durchsetzung dieser Verordnung benennt, eine federführende Behörde als Koordinierungsbehörde benennen, während die benannte Behörde automatisch als Koordinierungsbehörde betrachtet werden sollte, wenn ein Mitgliedstaat nur eine Behörde benennt. Aus diesen Gründen sollte die Koordinierungsbehörde unbeschadet der Durchsetzungsbefugnisse anderer nationaler Behörden in allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als einzige Kontaktstelle fungieren. ***Die Koordinierungsbehörde sollte Fragen im Zusammenhang mit Prävention, Aufklärung und Sensibilisierung überwachen und regelmäßige Schulungen für Beamte, auch von Strafverfolgungsbehörden, die mit Fällen befasst sind, an denen Kinder beteiligt sind, organisieren und fördern.***

Or. en

Änderungsantrag 435
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Um Klarheit zu schaffen und eine wirksame, effiziente und einheitliche Koordinierung und Zusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zu ermöglichen, sollte ein Mitgliedstaat, der mehr als eine zuständige Behörde für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung benennt, eine federführende Behörde als Koordinierungsbehörde benennen***, während die benannte Behörde automatisch als Koordinierungsbehörde betrachtet werden sollte, wenn ein Mitgliedstaat nur eine Behörde benennt***. Aus diesen Gründen sollte die	(44) Um Klarheit zu schaffen und eine wirksame, effiziente und einheitliche Koordinierung und Zusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zu ermöglichen, sollte ein Mitgliedstaat, der mehr als eine zuständige Behörde für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung benennt, eine federführende Behörde als Koordinierungsbehörde benennen. Aus diesen Gründen sollte die Koordinierungsbehörde unbeschadet der Durchsetzungsbefugnisse anderer nationaler Behörden in allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser

Koordinierungsbehörde unbeschadet der Durchsetzungsbefugnisse anderer nationaler Behörden in allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als einzige Kontaktstelle fungieren.	Verordnung als einzige Kontaktstelle fungieren.

Or. en

Änderungsantrag 436
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Da die Wirksamkeit der auferlegten Verpflichtungen gewährleistet werden muss, sollten die Koordinierungsbehörden Durchsetzungsbefugnisse erhalten, um gegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung vorzugehen. ***Diese Befugnisse sollten die Befugnis umfassen, den Zugang der Nutzer des von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienstes oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – der Online-Schnittstelle des Anbieters, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend einzuschränken. Angesichts des umfassenden Eingriffs in die Rechte der Diensteanbieter, der mit einer solchen Befugnis verbunden ist, sollte Letztere nur ausgeübt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zu diesen Bedingungen sollte die Bedingung gehören, dass die Zuwiderhandlung zu einer regelmäßigen und strukturellen Erleichterung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs führt, die so zu verstehen ist, dass sie sich auf eine Situation bezieht, in der alle verfügbaren Beweise darauf schließen lassen, dass eine solche Erleichterung in großem Umfang und über einen längeren Zeitraum erfolgt ist.***	(48) Da die Wirksamkeit der auferlegten Verpflichtungen gewährleistet werden muss, sollten die Koordinierungsbehörden Durchsetzungsbefugnisse erhalten, um gegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung vorzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 437
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und die Vollstreckung von auf ihrer Grundlage erlassenen Aufdeckungsanordnungen***, Entfernungsanordnungen oder Sperranordnungen, in der Praxis*** tatsächlich eingehalten werden, sollte jede Koordinierungsbehörde in der Lage sein, ***unter Verwendung der vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Indikatoren*** Durchsuchungen durchzuführen***, um die Verbreitung von bekanntem oder neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch durch öffentlich zugängliches Material in den Hostingdiensten der betreffenden Anbieter aufzudecken***.	(49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und die Vollstreckung von auf ihrer Grundlage erlassenen Aufdeckungsanordnungen tatsächlich eingehalten werden, sollte jede Koordinierungsbehörde in der Lage sein, ***einschlägige*** Durchsuchungen durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 438
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und die	(49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und die

Vollstreckung von auf ihrer Grundlage erlassenen Aufdeckungsanordnungen, Entfernungsanordnungen oder Sperranordnungen, in der Praxis tatsächlich eingehalten werden, sollte jede Koordinierungsbehörde in der Lage sein, unter Verwendung der vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Indikatoren Durchsuchungen durchzuführen, um die Verbreitung von bekanntem oder neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch durch öffentlich zugängliches Material in den Hostingdiensten der betreffenden Anbieter aufzudecken.

Vollstreckung von auf ihrer Grundlage erlassenen Aufdeckungsanordnungen, Entfernungsanordnungen oder Sperranordnungen, in der Praxis tatsächlich eingehalten werden, sollte jede Koordinierungsbehörde in der Lage sein, unter Verwendung der vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Indikatoren Durchsuchungen durchzuführen ***und zeitnah auf aufkommende Trends der Verbreitung und Monetarisierung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu reagieren***, um die Verbreitung von bekanntem oder neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch durch öffentlich zugängliches Material in den Hostingdiensten der betreffenden Anbieter aufzudecken.

Or. en

Änderungsantrag 439
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und ***die Vollstreckung*** von auf ihrer Grundlage erlassenen ***Aufdeckungsanordnungen,*** Entfernungsanordnungen ***oder Sperranordnungen***, in der Praxis tatsächlich eingehalten werden, sollte jede Koordinierungsbehörde in der Lage sein, ***unter Verwendung der vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Indikatoren*** Durchsuchungen durchzuführen, um die Verbreitung von bekanntem ***oder neuem*** Material über sexuellen Kindesmissbrauch durch öffentlich zugängliches Material in den Hostingdiensten der betreffenden	(49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und von auf ihrer Grundlage erlassenen Entfernungsanordnungen, in der Praxis tatsächlich eingehalten werden, sollte jede Koordinierungsbehörde in der Lage sein, Durchsuchungen durchzuführen, um die Verbreitung von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch durch öffentlich zugängliches Material in den Hostingdiensten der betreffenden Anbieter aufzudecken.

Anbieter aufzudecken.

Or. en

Änderungsantrag 440
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und die Vollstreckung von auf ihrer Grundlage erlassenen Aufdeckungsanordnungen, Entfernungsanordnungen ***oder Sperranordnungen***, in der Praxis tatsächlich eingehalten werden, sollte jede Koordinierungsbehörde in der Lage sein, unter Verwendung der vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Indikatoren Durchsuchungen durchzuführen, um die Verbreitung von bekanntem oder neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch durch öffentlich zugängliches Material in den Hostingdiensten der betreffenden Anbieter aufzudecken.	(49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und die Vollstreckung von auf ihrer Grundlage erlassenen ***freiwilligen*** Aufdeckungsanordnungen***, Aufdeckung***, Entfernungsanordnungen***, Sperranordnungen oder Streichungsanordnungen***, in der Praxis tatsächlich eingehalten werden, sollte jede Koordinierungsbehörde in der Lage sein, unter Verwendung der vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Indikatoren Durchsuchungen durchzuführen, um die Verbreitung von bekanntem oder neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch durch öffentlich zugängliches Material in den Hostingdiensten der betreffenden Anbieter aufzudecken.

Or. en

Änderungsantrag 441
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(49a) Aufdeckungsanordnungen, die die Anbieter von Kommunikationsdiensten

verpflichten würden, die Online-Aktivitäten ihrer Nutzer zum Zwecke der Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu überwachen, sollten nur dann als letztes Mittel verhängt werden, wenn festgestellt wird, dass ein Anbieter in böser Absicht handelt und nicht mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet. Die Verwendung von Aufdeckungsanordnungen sollte verhältnismäßig und notwendig sein sowie strengen Garantien unterliegen und nur von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Aufsichtsstelle genehmigt werden. In jedem Fall sollten die Nutzer nicht für die bloße Nutzung eines Kommunikationsdienstes bestraft werden, und alle Maßnahmen zur Aufdeckung oder Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sollten unter Wahrung der Privatsphäre der Nutzer und anderer Grundrechte umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 442
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Um sicherzustellen, dass Anbieter von Hostingdiensten von dem Missbrauch ihrer Dienste Kenntnis erlangen und ***ihnen die Möglichkeit zu geben***, unverzüglich ***auf freiwilliger Basis*** Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu ergreifen, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort die Anbieter ***auf freiwilliger Basis*** über die Existenz von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten	(50) Um sicherzustellen, dass Anbieter von Hostingdiensten von dem Missbrauch ihrer Dienste Kenntnis erlangen und ***sie zu verpflichten***, unverzüglich Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu ergreifen, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort die Anbieter über die Existenz von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten benachrichtigen und die Entfernung des Materials oder die

benachrichtigen und die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu ***verlangen können, wobei die Anbieter das Material selbst freiwillig prüfen*** können. ***Solche Meldetätigkeiten sollten klar von den Befugnissen der Koordinierungsbehörden gemäß dieser Verordnung getrennt werden, den Erlass von Entfernungsanordnungen zu beantragen, mit denen die betreffenden Anbieter rechtlich verpflichtet werden, das betreffende Material innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren.***	Sperrung des Zugangs dazu ***anordnen*** können.

Or. en

Begründung

Wenn eine Koordinierungsstelle tatsächliche Kenntnis von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch vermittelt, das von Kriminellen über die Dienste eines Hostingdiensteanbieters verbreitet wird, sollte die Entfernung obligatorisch sein und nicht im Rahmen einer „freiwilligen Prüfung" durch den Anbieter erfolgen.

Änderungsantrag 443
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Um sicherzustellen, dass Anbieter von Hostingdiensten von dem Missbrauch ihrer Dienste Kenntnis erlangen und ihnen die Möglichkeit zu geben, unverzüglich auf freiwilliger Basis Maßnahmen zur Entfernung ***oder Sperrung des Zugangs*** zu ergreifen, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort die Anbieter auf freiwilliger Basis über die Existenz von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten benachrichtigen und die Entfernung des Materials ***oder die Sperrung des Zugangs dazu*** verlangen können, wobei die	(50) Um sicherzustellen, dass Anbieter von Hostingdiensten von dem Missbrauch ihrer Dienste Kenntnis erlangen und ihnen die Möglichkeit zu geben, unverzüglich auf freiwilliger Basis Maßnahmen zur Entfernung zu ergreifen, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort die Anbieter auf freiwilliger Basis über die Existenz von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten benachrichtigen und die Entfernung des Materials verlangen können, wobei die Anbieter das Material selbst freiwillig prüfen können. Solche Meldetätigkeiten

Anbieter das Material selbst freiwillig prüfen können. Solche Meldetätigkeiten sollten klar von den Befugnissen der Koordinierungsbehörden gemäß dieser Verordnung getrennt werden, den Erlass von Entfernungsanordnungen zu beantragen, mit denen die betreffenden Anbieter rechtlich verpflichtet werden, das betreffende Material innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen ***oder den Zugang dazu zu sperren***.

sollten klar von den Befugnissen der Koordinierungsbehörden gemäß dieser Verordnung getrennt werden, den Erlass von Entfernungsanordnungen zu beantragen, mit denen die betreffenden Anbieter rechtlich verpflichtet werden, das betreffende Material innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 444
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems zur obligatorischen Aufdeckung und Sperrung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ist es von entscheidender Bedeutung, dass das EU-Zentrum über die Koordinierungsbehörden Material, das als Material über sexuellen Kindesmissbrauch identifiziert wurde, oder Transkriptionen von Gesprächen erhält, bei denen eine Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt wurde, wie es möglicherweise im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen gefunden wurde, damit das Material bzw. die Gespräche dem EU-Zentrum als genaue und zuverlässige Grundlage für die Erstellung von Indikatoren für einen solchen Missbrauch dienen können. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, sollte die Identifizierung nach einer sorgfältigen Prüfung im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, das ein faires und objektives Ergebnis gewährleistet, und entweder von	***entfällt***

den Koordinierungsbehörden selbst oder von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde, bei der es sich nicht um die Koordinierungsbehörde handelt, durchgeführt werden. Auch wenn die rasche Beurteilung, Identifizierung und Übermittlung von solchem Material auch in anderen Zusammenhängen wichtig ist, ist dies bei neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch und der Kontaktaufnahme zu Kindern, die im Rahmen dieser Verordnung gemeldet werden, von entscheidender Bedeutung, da dieses Material zur Feststellung eines andauernden oder unmittelbar bevorstehenden Missbrauchs und zur Rettung der Opfer führen kann. Daher sollten im Zusammenhang mit einer solchen Meldung spezifische Fristen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 445
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Für das ordnungsgemäße Funktionieren ***des mit*** dieser Verordnung ***eingeführten Systems zur obligatorischen Aufdeckung und Sperrung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet*** ist es von entscheidender Bedeutung, dass das EU-Zentrum über die Koordinierungsbehörden Material, das als Material über sexuellen Kindesmissbrauch identifiziert wurde, ***oder Transkriptionen von Gesprächen*** erhält, ***bei denen eine Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt wurde,*** wie es möglicherweise im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen gefunden	(55) Für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Verordnung ist es von entscheidender Bedeutung, dass das EU-Zentrum über die Koordinierungsbehörden Material, das als Material über sexuellen Kindesmissbrauch identifiziert wurde, erhält, wie es möglicherweise im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen gefunden wurde, damit das Material dem EU-Zentrum als genaue und zuverlässige Grundlage für die Erstellung von Indikatoren für einen solchen Missbrauch dienen ***kann***. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, sollte die Identifizierung nach

wurde, damit das Material ***bzw. die Gespräche*** dem EU-Zentrum als genaue und zuverlässige Grundlage für die Erstellung von Indikatoren für einen solchen Missbrauch dienen ***können***. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, sollte die Identifizierung nach einer sorgfältigen Prüfung im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, das ein faires und objektives Ergebnis gewährleistet, und entweder von den Koordinierungsbehörden selbst oder von einem Gericht ***oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde, bei der es sich nicht um die Koordinierungsbehörde handelt,*** durchgeführt werden. Auch wenn die rasche Beurteilung, Identifizierung und Übermittlung von solchem Material auch in anderen Zusammenhängen wichtig ist, ist dies bei neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch ***und der Kontaktaufnahme zu Kindern, die im Rahmen dieser Verordnung gemeldet werden,*** von entscheidender Bedeutung, da dieses Material zur Feststellung eines andauernden oder unmittelbar bevorstehenden Missbrauchs und zur Rettung der Opfer führen kann. Daher sollten im Zusammenhang mit einer solchen Meldung spezifische Fristen festgelegt werden.

einer sorgfältigen Prüfung im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, das ein faires und objektives Ergebnis gewährleistet, und entweder von den Koordinierungsbehörden selbst oder von einem Gericht durchgeführt werden. Auch wenn die rasche Beurteilung, Identifizierung und Übermittlung von solchem Material auch in anderen Zusammenhängen wichtig ist, ist dies bei neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch von entscheidender Bedeutung, da dieses Material zur Feststellung eines andauernden oder unmittelbar bevorstehenden Missbrauchs und zur Rettung der Opfer führen kann. Daher sollten im Zusammenhang mit einer solchen Meldung spezifische Fristen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 446
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Für das ordnungsgemäße	(55) Für das ordnungsgemäße

Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems zur obligatorischen Aufdeckung ***und Sperrung*** von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ***im Internet*** ist es von entscheidender Bedeutung, dass das EU-Zentrum über die Koordinierungsbehörden Material, das als Material über sexuellen Kindesmissbrauch identifiziert wurde, ***oder Transkriptionen von Gesprächen*** erhält, ***bei denen eine Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt wurde,*** wie es möglicherweise im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen gefunden wurde, damit das Material ***bzw. die Gespräche*** dem EU-Zentrum als genaue und zuverlässige Grundlage für die Erstellung von Indikatoren für einen solchen Missbrauch dienen ***können***. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, sollte die Identifizierung nach einer sorgfältigen Prüfung im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, das ein faires und objektives Ergebnis gewährleistet, und entweder von den Koordinierungsbehörden selbst oder von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde, bei der es sich nicht um die Koordinierungsbehörde handelt, durchgeführt werden. Auch wenn die rasche Beurteilung, Identifizierung und Übermittlung von solchem Material auch in anderen Zusammenhängen wichtig ist, ist dies bei neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch ***und der Kontaktaufnahme zu Kindern, die*** im Rahmen dieser Verordnung gemeldet ***werden***, von entscheidender Bedeutung, da dieses Material zur Feststellung eines andauernden oder unmittelbar bevorstehenden Missbrauchs und zur Rettung der Opfer führen kann. Daher sollten im Zusammenhang mit einer solchen Meldung spezifische Fristen festgelegt werden.

Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems zur obligatorischen Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist es von entscheidender Bedeutung, dass das EU-Zentrum über die Koordinierungsbehörden Material, das als Material über sexuellen Kindesmissbrauch identifiziert wurde, erhält, wie es möglicherweise im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen gefunden wurde, damit das Material dem EU-Zentrum als genaue und zuverlässige Grundlage für die Erstellung von Indikatoren für einen solchen Missbrauch dienen ***kann***. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, sollte die Identifizierung nach einer sorgfältigen Prüfung im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, das ein faires und objektives Ergebnis gewährleistet, und entweder von den Koordinierungsbehörden selbst oder von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde, bei der es sich nicht um die Koordinierungsbehörde handelt, durchgeführt werden. Auch wenn die rasche Beurteilung, Identifizierung und Übermittlung von solchem Material auch in anderen Zusammenhängen wichtig ist, ist dies bei neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch***, das*** im Rahmen dieser Verordnung gemeldet ***wird***, von entscheidender Bedeutung, da dieses Material zur Feststellung eines andauernden oder unmittelbar bevorstehenden Missbrauchs und zur Rettung der Opfer führen kann. Daher sollten im Zusammenhang mit einer solchen Meldung spezifische Fristen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 447
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(55a) Alle Mitteilungen, die illegales Material enthalten, sollten nach dem neuesten Stand der Technik verschlüsselt werden und der gesamte Zugang des Personals zu solchen Inhalten sollte auf das Notwendige beschränkt und gründlich protokolliert werden. Alle entsprechenden Protokolle sollten mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 448
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um sicherzustellen, dass die vom EU-Zentrum zum Zwecke der Aufdeckung erstellten Indikatoren so vollständig wie möglich sind, sollten die Koordinierungsbehörden bei der Übermittlung der einschlägigen Inhalte und Transkriptionen proaktiv vorgehen. Das EU-Zentrum sollte jedoch auch die Möglichkeit haben, die Koordinierungsbehörden zu diesem Zweck auf bestimmte Inhalte und Gespräche aufmerksam zu machen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 449
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um sicherzustellen, dass die vom EU-Zentrum ***zum Zwecke der Aufdeckung*** erstellten Indikatoren so vollständig wie möglich sind, sollten die Koordinierungsbehörden bei der Übermittlung der einschlägigen Inhalte und Transkriptionen proaktiv vorgehen. Das EU-Zentrum sollte jedoch auch die Möglichkeit haben, die Koordinierungsbehörden zu diesem Zweck auf bestimmte Inhalte und Gespräche aufmerksam zu machen.	(56) Um sicherzustellen, dass die vom EU-Zentrum erstellten Indikatoren so vollständig wie möglich sind, sollten die Koordinierungsbehörden bei der Übermittlung der einschlägigen Inhalte und Transkriptionen proaktiv vorgehen. Das EU-Zentrum sollte jedoch auch die Möglichkeit haben, die Koordinierungsbehörden zu diesem Zweck auf bestimmte Inhalte und Gespräche aufmerksam zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 450
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um sicherzustellen, dass die vom EU-Zentrum zum Zwecke der Aufdeckung erstellten Indikatoren so vollständig wie möglich sind, sollten die Koordinierungsbehörden bei der Übermittlung der einschlägigen Inhalte und Transkriptionen proaktiv vorgehen. Das EU-Zentrum sollte jedoch auch die Möglichkeit haben, die Koordinierungsbehörden zu diesem Zweck auf bestimmte Inhalte ***und Gespräche***	(56) Um sicherzustellen, dass die vom EU-Zentrum zum Zwecke der Aufdeckung erstellten Indikatoren so vollständig wie möglich sind, sollten die Koordinierungsbehörden bei der Übermittlung der einschlägigen Inhalte und Transkriptionen proaktiv vorgehen. Das EU-Zentrum sollte jedoch auch die Möglichkeit haben, die Koordinierungsbehörden zu diesem Zweck auf bestimmte Inhalte aufmerksam zu

aufmerksam zu machen.

machen.

Or. en

Änderungsantrag 451
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Bestimmte Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft bieten ihre Dienstleistungen in mehreren oder sogar allen Mitgliedstaaten an, während bestimmte Anbieter nach dieser Verordnung nur in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines einzigen Mitgliedstaats fallen. Daher muss die von dem rechtlich zuständigen Mitgliedstaat benannte Koordinierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Interessen aller Nutzer in der Union berücksichtigen, ohne nach Aspekten wie dem Standort oder der Staatsangehörigkeit der Nutzer zu unterscheiden; ferner müssen die Koordinierungsbehörden untereinander wirksam und effizient zusammenarbeiten. Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern, sollten die dafür erforderlichen Mechanismen und Informationsaustauschsysteme zur Verfügung gestellt werden. Diese Zusammenarbeit lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit anderen Behörden vorzusehen, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben dieser anderen Behörden und der Koordinierungsbehörde von Belang ist.	(57) Bestimmte Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft bieten ihre Dienstleistungen in mehreren oder sogar allen Mitgliedstaaten an, während bestimmte Anbieter nach dieser Verordnung nur in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines einzigen Mitgliedstaats fallen. Daher muss die von dem rechtlich zuständigen Mitgliedstaat benannte Koordinierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Interessen aller Nutzer in der Union berücksichtigen, ohne nach Aspekten wie dem Standort oder der Staatsangehörigkeit der Nutzer zu unterscheiden; ferner müssen die Koordinierungsbehörden untereinander wirksam und effizient zusammenarbeiten. Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern, sollten die dafür erforderlichen Mechanismen und Informationsaustauschsysteme zur Verfügung gestellt werden. Diese Zusammenarbeit lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit anderen Behörden vorzusehen, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben dieser anderen Behörden und der Koordinierungsbehörde von Belang ist***, und Berichte über Trends in der Verbreitung und Monetarisierung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch von einschlägigen Organisationen, die im öffentlichen***

Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, und anderen Interessenträgern, einschließlich Diensteanbietern, zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 452
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um insbesondere die Zusammenarbeit zu erleichtern, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der durch diese Verordnung geschaffenen Mechanismen erforderlich ist, sollte das EU-Zentrum die erforderlichen Informationsaustauschsysteme einrichten und pflegen. ***Bei der Einrichtung und Pflege dieser Systeme sollte das EU-Zentrum mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Europol“) und den nationalen Behörden zusammenarbeiten, um gegebenenfalls auf bestehenden Systemen und bewährten Verfahren aufzubauen.***	(58) Um insbesondere die Zusammenarbeit zu erleichtern, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der durch diese Verordnung geschaffenen Mechanismen erforderlich ist, sollte das EU-Zentrum die erforderlichen Informationsaustauschsysteme einrichten und pflegen.

Or. en

Änderungsantrag 453
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um insbesondere die	(58) Um insbesondere die

Zusammenarbeit zu erleichtern, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der durch diese Verordnung geschaffenen Mechanismen erforderlich ist, sollte das EU-Zentrum die erforderlichen Informationsaustauschsysteme einrichten und pflegen. Bei der Einrichtung und Pflege dieser Systeme sollte das EU-Zentrum mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Europol“) und den nationalen Behörden zusammenarbeiten, um gegebenenfalls auf bestehenden Systemen und bewährten Verfahren aufzubauen.

Zusammenarbeit zu erleichtern, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der durch diese Verordnung geschaffenen Mechanismen erforderlich ist, sollte das EU-Zentrum die erforderlichen ***sicheren*** Informationsaustauschsysteme einrichten und pflegen. Bei der Einrichtung und Pflege dieser Systeme sollte das EU-Zentrum mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Europol“) und den nationalen Behörden zusammenarbeiten, um gegebenenfalls auf bestehenden Systemen und bewährten Verfahren aufzubauen.

Or. en

Änderungsantrag 454
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Um die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen und zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen, sollte das EU-Zentrum als zentraler Vermittler fungieren und eine Reihe spezifischer Aufgaben wahrnehmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert starke Garantien in Bezug auf die Unabhängigkeit, insbesondere seitens der Strafverfolgungsbehörden, sowie eine Verwaltungsstruktur, mit der die wirksame, effiziente und kohärente Erfüllung seiner verschiedenen Aufgaben gewährleistet ist, und eine Rechtspersönlichkeit, damit es wirksam mit allen relevanten Interessenträgern interagieren kann. Es sollte daher als dezentrale Agentur der Union eingerichtet werden.	(59) Um die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen und zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen, sollte das EU-Zentrum als zentraler Vermittler fungieren und eine Reihe spezifischer Aufgaben wahrnehmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert starke Garantien in Bezug auf die Unabhängigkeit, insbesondere seitens der Strafverfolgungsbehörden, ***einschließlich Europol,*** sowie eine Verwaltungsstruktur, mit der die wirksame, effiziente und kohärente Erfüllung seiner verschiedenen Aufgaben gewährleistet ist, und eine Rechtspersönlichkeit, damit es wirksam mit allen relevanten Interessenträgern interagieren kann. Es sollte daher als dezentrale Agentur der Union eingerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 455
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Im Interesse der Rechtssicherheit und Wirksamkeit sollten die Aufgaben des EU-Zentrums klar und umfassend aufgeführt werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten sich diese Aufgaben insbesondere auf die Erleichterung der ***Aufdeckungs-, Melde- und Sperrpflichten*** für die Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten beziehen. Aus demselben Grund sollte das EU-Zentrum jedoch auch mit bestimmten anderen Aufgaben betraut werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, der Entfernung ***von*** Material über sexuellen Kindesmissbrauch ***oder der Sperrung des Zugangs dazu*** durch Anbieter von Hostingdiensten, der Unterstützung der Koordinierungsbehörden sowie der Generierung und Weitergabe von Wissen und Fachkenntnissen im Bereich sexueller Kindesmissbrauch im Internet.	(60) Im Interesse der Rechtssicherheit und Wirksamkeit sollten die Aufgaben des EU-Zentrums klar und umfassend aufgeführt werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten sich diese Aufgaben insbesondere auf die Erleichterung der ***Meldepflichten*** für die Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten beziehen. Aus demselben Grund sollte das EU-Zentrum jedoch auch mit bestimmten anderen Aufgaben betraut werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, der Entfernung ***des Zugangs zu*** Material über sexuellen Kindesmissbrauch durch Anbieter von Hostingdiensten, der Unterstützung der Koordinierungsbehörden sowie der Generierung und Weitergabe von Wissen und Fachkenntnissen im Bereich sexueller Kindesmissbrauch im Internet.

Or. en

Änderungsantrag 456
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Im Interesse der Rechtssicherheit und Wirksamkeit sollten die Aufgaben des EU-Zentrums klar und umfassend aufgeführt werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten sich diese Aufgaben insbesondere auf die Erleichterung der Aufdeckungs-, Melde- und Sperrpflichten für die Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten beziehen. Aus demselben Grund sollte das EU-Zentrum jedoch auch mit bestimmten anderen Aufgaben betraut werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder der Sperrung des Zugangs dazu durch Anbieter von Hostingdiensten, der Unterstützung der Koordinierungsbehörden sowie der Generierung und Weitergabe von Wissen und Fachkenntnissen im Bereich sexueller Kindesmissbrauch im Internet.	(60) Im Interesse der Rechtssicherheit und Wirksamkeit sollten die Aufgaben des EU-Zentrums klar und umfassend aufgeführt werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten sich diese Aufgaben insbesondere auf die Erleichterung der Aufdeckungs-, Melde- und Sperrpflichten für die Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen ***nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten beziehen. Aus demselben Grund sollte das EU-Zentrum jedoch auch mit bestimmten anderen Aufgaben betraut werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder der Sperrung des Zugangs dazu durch Anbieter von Hostingdiensten, der Unterstützung der Koordinierungsbehörden sowie der Generierung und Weitergabe von Wissen und Fachkenntnissen im Bereich sexueller Kindesmissbrauch im Internet.

Or. en

Änderungsantrag 457
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Im Interesse der Rechtssicherheit	(60) Im Interesse der Rechtssicherheit

und Wirksamkeit sollten die Aufgaben des EU-Zentrums klar und umfassend aufgeführt werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten sich diese Aufgaben insbesondere auf die Erleichterung der ***Aufdeckungs-, Melde- und Sperrpflichten*** für die Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten beziehen. Aus demselben Grund sollte das EU-Zentrum jedoch auch mit bestimmten anderen Aufgaben betraut werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder der Sperrung des Zugangs dazu durch Anbieter von Hostingdiensten, der Unterstützung der Koordinierungsbehörden sowie der Generierung und Weitergabe von Wissen und Fachkenntnissen im Bereich sexueller Kindesmissbrauch im Internet.

und Wirksamkeit sollten die Aufgaben des EU-Zentrums klar und umfassend aufgeführt werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten sich diese Aufgaben insbesondere auf die Erleichterung der ***Pflichten*** für die Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten beziehen. Aus demselben Grund sollte das EU-Zentrum jedoch auch mit bestimmten anderen Aufgaben betraut werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder der Sperrung des Zugangs dazu durch Anbieter von Hostingdiensten, der Unterstützung der Koordinierungsbehörden sowie der Generierung und Weitergabe von Wissen und Fachkenntnissen im Bereich sexueller Kindesmissbrauch im Internet.

Or. en

Änderungsantrag 458
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Das EU-Zentrum sollte zuverlässige Informationen darüber bereitstellen, welche Tätigkeiten nach vernünftigem Ermessen als sexueller Kindesmissbrauch im Internet angesehen werden können, um deren Aufdeckung und Sperrung im Einklang mit dieser Verordnung zu ermöglichen. Angesichts	***entfällt***

der Art des Materials über sexuellen Kindesmissbrauch müssen diese zuverlässigen Informationen bereitgestellt werden, ohne das Material selbst weiterzugeben. Daher sollte das EU-Zentrum auf der Grundlage des identifizierten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und der Kontaktaufnahme zu Kindern, die ihm gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung durch die Koordinierungsbehörden übermittelt bzw. mitgeteilt wurden, genaue und zuverlässige Indikatoren erstellen. Anhand dieser Indikatoren sollte es möglich sein, dass die Verbreitung dieses (bekannten) oder anderen (neuen) Materials über sexuellen Kindesmissbrauch bzw. die Kontaktaufnahme zu Kindern von Technologien erkannt wird.

Or. en

Änderungsantrag 459
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Das EU-Zentrum sollte zuverlässige Informationen darüber bereitstellen, welche Tätigkeiten nach vernünftigem Ermessen als sexueller Kindesmissbrauch im Internet angesehen werden können, um deren Aufdeckung und Sperrung im Einklang mit dieser Verordnung zu ermöglichen. Angesichts der Art des Materials über sexuellen Kindesmissbrauch müssen diese zuverlässigen Informationen bereitgestellt werden, ohne das Material selbst weiterzugeben. Daher sollte das EU-Zentrum auf der Grundlage des identifizierten Materials über sexuellen	(61) Das EU-Zentrum sollte zuverlässige Informationen darüber bereitstellen, welche Tätigkeiten nach vernünftigem Ermessen als sexueller Kindesmissbrauch im Internet angesehen werden können, um deren Aufdeckung und Sperrung im Einklang mit dieser Verordnung zu ermöglichen. Angesichts der Art des Materials über sexuellen Kindesmissbrauch müssen diese zuverlässigen Informationen bereitgestellt werden, ohne das Material selbst weiterzugeben. Daher sollte das EU-Zentrum auf der Grundlage des identifizierten Materials über sexuellen

Kindesmissbrauch und der Kontaktaufnahme zu Kindern, die ihm gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung durch die Koordinierungsbehörden übermittelt bzw. mitgeteilt wurden, genaue und zuverlässige Indikatoren erstellen. Anhand dieser Indikatoren sollte es möglich sein, dass die Verbreitung dieses (bekannten) oder anderen (neuen) Materials über sexuellen Kindesmissbrauch bzw. die Kontaktaufnahme zu Kindern von Technologien erkannt wird.	Kindesmissbrauch und der Kontaktaufnahme zu Kindern, die ihm gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung durch die Koordinierungsbehörden ***oder gegebenenfalls durch Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen,*** übermittelt bzw. mitgeteilt wurden, genaue und zuverlässige Indikatoren erstellen. Anhand dieser Indikatoren sollte es möglich sein, dass die Verbreitung dieses (bekannten) oder anderen (neuen) Materials über sexuellen Kindesmissbrauch bzw. die Kontaktaufnahme zu Kindern von Technologien erkannt wird.
	Or. en

Änderungsantrag 460
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61a) Das EU-Zentrum sollte damit beauftragt werden, Koordinierungsbehörden zu unterstützen, und Forschung, Präventionstechniken und den Austausch von Wissen, bewährten Verfahren und Fachkenntnissen im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet zu fördern, erfolgreiche Initiativen zu altersgerechten digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen, einschließlich Medienkompetenz, zur Sexualerziehung durchzuführen und rechtzeitig auf die sich entwickelnden Trends bei der Verbreitung von Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern zu reagieren.
	Or. en

Änderungsantrag 461
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Damit das mit dieser Verordnung eingerichtete System ordnungsgemäß funktioniert, sollte es Aufgabe des EU-Zentrums sein, für jede dieser drei Arten des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet Datenbanken zu erstellen und diese zu pflegen und zu betreiben. Aus Gründen der Rechenschaftspflicht und um erforderlichenfalls Korrekturen zu ermöglichen, sollte das EU-Zentrum Aufzeichnungen über die Einreichungen und das für die Erstellung der Indikatoren verwendete Verfahren führen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 462
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Um für Rückverfolgbarkeit des Meldeverfahrens und aller daraus resultierenden Folgemaßnahmen zu sorgen und Rückmeldungen zu Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste, Statistiken über Meldungen sowie eine zuverlässige und rasche Verwaltung und Bearbeitung der Meldungen zu ermöglichen, sollte das EU-Zentrum eine spezielle Datenbank für diese Meldungen	(63) Um für Rückverfolgbarkeit des Meldeverfahrens und aller daraus resultierenden Folgemaßnahmen zu sorgen und Rückmeldungen zu Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, Statistiken über Meldungen sowie eine zuverlässige und rasche Verwaltung und Bearbeitung der Meldungen zu ermöglichen, sollte das EU-Zentrum eine spezielle Datenbank für diese

einrichten. Diese Datenbank sollte zur Erfüllung der genannten Zwecke auch einschlägige Informationen zu diesen Meldungen enthalten, beispielsweise die Indikatoren, die für das Material stehen, und zusätzliche Kennzeichnungen, mit denen beispielsweise darauf hingewiesen werden kann, dass ein gemeldetes Bild oder Video Teil einer Serie von Bildern und Videos ist, die dasselbe Opfer bzw. dieselben Opfer zeigen.

Meldungen einrichten. Diese Datenbank sollte zur Erfüllung der genannten Zwecke auch einschlägige Informationen zu diesen Meldungen enthalten, beispielsweise die Indikatoren, die für das Material stehen, und zusätzliche Kennzeichnungen, mit denen beispielsweise darauf hingewiesen werden kann, dass ein gemeldetes Bild oder Video Teil einer Serie von Bildern und Videos ist, die dasselbe Opfer bzw. dieselben Opfer zeigen.

Or. en

Änderungsantrag 463
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Um für Rückverfolgbarkeit des Meldeverfahrens und aller daraus resultierenden Folgemaßnahmen zu sorgen und Rückmeldungen zu Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste, Statistiken über Meldungen sowie eine zuverlässige und rasche Verwaltung und Bearbeitung der Meldungen zu ermöglichen, sollte das EU-Zentrum eine spezielle Datenbank für diese Meldungen einrichten. Diese Datenbank sollte zur Erfüllung der genannten Zwecke auch einschlägige Informationen zu diesen Meldungen enthalten, beispielsweise die Indikatoren, die für das Material stehen, und zusätzliche Kennzeichnungen, mit denen beispielsweise darauf hingewiesen werden kann, dass ein gemeldetes Bild oder Video Teil einer Serie von Bildern und Videos ist, die ***dasselbe Opfer*** bzw. dieselben ***Opfer*** zeigen.	(63) Um für Rückverfolgbarkeit des Meldeverfahrens und aller daraus resultierenden Folgemaßnahmen zu sorgen und Rückmeldungen zu Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste, Statistiken über Meldungen sowie eine zuverlässige und rasche Verwaltung und Bearbeitung der Meldungen zu ermöglichen, sollte das EU-Zentrum eine spezielle Datenbank für diese Meldungen einrichten. Diese Datenbank sollte zur Erfüllung der genannten Zwecke auch einschlägige Informationen zu diesen Meldungen enthalten, beispielsweise die Indikatoren, die für das Material stehen, und zusätzliche Kennzeichnungen, mit denen beispielsweise darauf hingewiesen werden kann, dass ein gemeldetes Bild oder Video Teil einer Serie von Bildern und Videos ist, die ***denselben Überlebenden*** bzw. dieselben ***Überlebenden*** zeigen.

Or. en

Änderungsantrag 464
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Angesichts der Sensibilität der betreffenden Daten und um Fehler sowie möglichen Missbrauch zu vermeiden, müssen strenge Regeln für den Zugang zu diesen Datenbanken mit ***Indikatoren bzw. mit*** Meldungen zu den darin enthaltenen Daten und für deren Sicherheit festgelegt werden. ***So sollten die betreffenden Daten insbesondere nicht länger als unbedingt erforderlich gespeichert werden. Aus den genannten Gründen sollte der Zugang zu der Datenbank mit Indikatoren nur den Parteien und für die in dieser Verordnung genannten Zwecke gestattet sein, vorbehaltlich der Kontrollen durch das EU-Zentrum, und sowohl zeitlich als auch in seinem Umfang auf das für diese Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein.***	(64) Angesichts der Sensibilität der betreffenden Daten und um Fehler sowie möglichen Missbrauch zu vermeiden, müssen strenge Regeln für den Zugang zu diesen Datenbanken mit Meldungen zu den darin enthaltenen Daten und für deren Sicherheit festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 465
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Angesichts der Sensibilität der betreffenden Daten und um Fehler sowie möglichen Missbrauch zu vermeiden, müssen strenge Regeln für den Zugang zu diesen Datenbanken mit Indikatoren bzw.	(64) Angesichts der Sensibilität der betreffenden Daten und um Fehler sowie möglichen Missbrauch zu vermeiden, müssen strenge Regeln für den Zugang zu diesen Datenbanken mit Indikatoren bzw.

mit Meldungen zu den darin enthaltenen Daten und für deren Sicherheit festgelegt werden. So sollten die betreffenden Daten insbesondere nicht länger als unbedingt erforderlich gespeichert werden. Aus den genannten Gründen sollte der Zugang zu der Datenbank mit Indikatoren nur den Parteien und für die in dieser Verordnung genannten Zwecke gestattet sein, vorbehaltlich der Kontrollen durch das EU-Zentrum, und sowohl zeitlich als auch in seinem Umfang auf das für diese Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein.

mit Meldungen zu den darin enthaltenen Daten und für deren Sicherheit festgelegt werden. ***Solche Vorschriften sollten stets von speziell für diesen Zweck geschulten Mitarbeitern gehandhabt werden.*** So sollten die betreffenden Daten insbesondere nicht länger als unbedingt erforderlich gespeichert werden. Aus den genannten Gründen sollte der Zugang zu der Datenbank mit Indikatoren nur den Parteien und für die in dieser Verordnung genannten Zwecke gestattet sein, vorbehaltlich der Kontrollen durch das EU-Zentrum, und sowohl zeitlich als auch in seinem Umfang auf das für diese Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein.

Or. en

Änderungsantrag 466
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Um eine fehlerhafte Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gemäß dieser Verordnung zu vermeiden und es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auf ihre wesentlichen Untersuchungsaufgaben zu konzentrieren, sollten die Meldungen über das EU-Zentrum weitergeleitet werden. Das EU-Zentrum sollte diese Meldungen bewerten, um Meldungen zu ermitteln, die offensichtlich unbegründet sind, d. h. bei denen ***ohne eine inhaltliche, rechtliche oder faktische*** Analyse klar ersichtlich ist, dass es sich bei den gemeldeten Tätigkeiten nicht um einen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet handelt. Ist eine Meldung ***offensichtlich*** unbegründet, sollte das EU-Zentrum dem meldenden	(65) Um eine fehlerhafte Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gemäß dieser Verordnung zu vermeiden und es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auf ihre wesentlichen Untersuchungsaufgaben zu konzentrieren, ***ohne dass sie eine überwältigende Menge falsch-positiver Ergebnisse erhalten,*** sollten die Meldungen über das EU-Zentrum weitergeleitet werden. Das EU-Zentrum sollte diese Meldungen ***gründlich*** bewerten, um Meldungen zu ermitteln, die offensichtlich unbegründet sind, d. h. bei denen ***auch nach einer inhaltlichen, rechtlichen oder faktischen*** Analyse klar ersichtlich ist, dass es sich bei den gemeldeten Tätigkeiten nicht um einen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet

Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste Rückmeldung geben, damit er Verbesserungen bei seinen Technologien und Verfahren vornehmen und andere geeignete Schritte – wie das Wiedereinstellen von fälschlicherweise entferntem Material – unternehmen kann. Da jede Meldung ein wichtiges Mittel sein könnte, um die betreffenden Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und das Missbrauchsopfer zu retten, sollten die Meldungen so schnell wie möglich bearbeitet werden.

handelt. Ist eine Meldung unbegründet, sollte das EU-Zentrum dem meldenden Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste Rückmeldung geben, damit er Verbesserungen bei seinen Technologien und Verfahren vornehmen und andere geeignete Schritte – wie das Wiedereinstellen von fälschlicherweise entferntem Material – unternehmen kann. Da jede Meldung ein wichtiges Mittel sein könnte, um die betreffenden Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und das Missbrauchsopfer zu retten, sollten die Meldungen so schnell wie möglich bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 467
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Um eine fehlerhafte Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gemäß dieser Verordnung zu vermeiden und es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auf ihre wesentlichen Untersuchungsaufgaben zu konzentrieren, sollten die Meldungen über das EU-Zentrum weitergeleitet werden. Das EU-Zentrum sollte diese Meldungen bewerten, um Meldungen zu ermitteln, die offensichtlich unbegründet sind, d. h. bei denen ohne eine inhaltliche, rechtliche oder faktische Analyse klar ersichtlich ist, dass es sich bei den gemeldeten Tätigkeiten nicht um einen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet handelt. Ist eine Meldung offensichtlich unbegründet, sollte das EU-Zentrum dem meldenden	(65) Um eine fehlerhafte Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gemäß dieser Verordnung zu vermeiden und es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auf ihre wesentlichen Untersuchungsaufgaben zu konzentrieren, sollten die Meldungen über das EU-Zentrum weitergeleitet werden. Das EU-Zentrum sollte diese Meldungen bewerten, um Meldungen zu ermitteln, die offensichtlich unbegründet sind, d. h. bei denen ohne eine inhaltliche, rechtliche oder faktische Analyse klar ersichtlich ist, dass es sich bei den gemeldeten Tätigkeiten nicht um einen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet handelt. Ist eine Meldung offensichtlich unbegründet, sollte das EU-Zentrum dem meldenden

Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste Rückmeldung geben, damit er Verbesserungen bei seinen Technologien und Verfahren vornehmen und andere geeignete Schritte – wie das Wiedereinstellen von fälschlicherweise entferntem Material – unternehmen kann. Da jede Meldung ein wichtiges Mittel sein könnte, um die betreffenden Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und das Missbrauchsopfer zu retten, sollten die Meldungen so schnell wie möglich bearbeitet werden.	Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste Rückmeldung geben, damit er Verbesserungen bei seinen Technologien und Verfahren vornehmen und andere geeignete Schritte – wie das Wiedereinstellen von fälschlicherweise entferntem Material – unternehmen kann. Da jede Meldung ein wichtiges Mittel sein könnte, um die betreffenden Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und das Missbrauchsopfer zu retten, sollten die Meldungen so schnell wie möglich bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 468
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Um eine fehlerhafte Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gemäß dieser Verordnung zu vermeiden und es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auf ihre wesentlichen Untersuchungsaufgaben zu konzentrieren, sollten die Meldungen über das EU-Zentrum weitergeleitet werden. Das EU-Zentrum sollte diese Meldungen bewerten, um Meldungen zu ermitteln, die offensichtlich unbegründet sind, d. h. bei denen ohne eine inhaltliche, rechtliche oder faktische Analyse klar ersichtlich ist, dass es sich bei den gemeldeten Tätigkeiten nicht um einen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet handelt. Ist eine Meldung offensichtlich unbegründet, sollte das EU-Zentrum dem meldenden Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher	(65) Um eine fehlerhafte Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gemäß dieser Verordnung zu vermeiden und es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auf ihre wesentlichen Untersuchungsaufgaben zu konzentrieren, sollten die Meldungen über das EU-Zentrum weitergeleitet werden. Das EU-Zentrum sollte diese Meldungen bewerten, um Meldungen zu ermitteln, die offensichtlich unbegründet sind, d. h. bei denen ohne eine inhaltliche, rechtliche oder faktische Analyse klar ersichtlich ist, dass es sich bei den gemeldeten Tätigkeiten nicht um einen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet handelt. Ist eine Meldung offensichtlich unbegründet, sollte das EU-Zentrum dem meldenden Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher

interpersoneller Kommunikationsdienste Rückmeldung geben, damit er Verbesserungen bei seinen Technologien und Verfahren vornehmen und andere geeignete Schritte – wie das Wiedereinstellen von fälschlicherweise entferntem Material – unternehmen kann. Da jede Meldung ein wichtiges Mittel sein könnte, um die betreffenden Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und das Missbrauchsopfer zu retten, sollten die Meldungen so schnell wie möglich bearbeitet werden.	***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste Rückmeldung geben, damit er Verbesserungen bei seinen Technologien und Verfahren vornehmen und andere geeignete Schritte – wie das Wiedereinstellen von fälschlicherweise entferntem Material – unternehmen kann. Da jede Meldung ein wichtiges Mittel sein könnte, um die betreffenden Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und das Missbrauchsopfer zu retten, sollten die Meldungen so schnell wie möglich bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 469
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Um zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung und zum Schutz der Rechte der Opfer beizutragen, sollte das EU-Zentrum in der Lage sein, Opfer auf Verlangen zu unterstützen und den zuständigen Behörden anhand der entsprechenden Indikatoren bei der Durchsuchung von Hostingdiensten auf die Verbreitung von bekanntem, öffentlich zugänglichem Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu helfen. Ermittelt das EU-Zentrum nach einer solchen Suche entsprechendes Material, sollte es ***auch in der Lage sein, vom*** Anbieter des betreffenden Hostingdiensts ***die Entfernung des einschlägigen Materials bzw. die Sperrung des Zugangs dazu zu verlangen, da der Anbieter möglicherweise keine Kenntnis davon hat und auf freiwilliger Basis zur Entfernung***	(66) Um zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung und zum Schutz der Rechte der Opfer beizutragen, sollte das EU-Zentrum in der Lage sein, Opfer auf Verlangen zu unterstützen und den zuständigen Behörden anhand der entsprechenden Indikatoren bei der Durchsuchung von Hostingdiensten auf die Verbreitung von bekanntem, öffentlich zugänglichem Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu helfen. Ermittelt das EU-Zentrum nach einer solchen Suche entsprechendes Material, sollte es ***den*** Anbieter des betreffenden Hostingdiensts ***über diesen offensichtlich illegalen Inhalt benachrichtigen***.

bzw. Sperrung bereit ist.

Or. en

Änderungsantrag 470
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Um zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung und zum Schutz der Rechte der ***Opfer*** beizutragen, sollte das EU-Zentrum in der Lage sein, ***Opfer*** auf Verlangen zu unterstützen und den zuständigen Behörden ***anhand der entsprechenden Indikatoren*** bei der Durchsuchung von Hostingdiensten auf die Verbreitung von bekanntem, öffentlich zugänglichem Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu helfen. Ermittelt das EU-Zentrum nach einer solchen Suche entsprechendes Material, sollte es auch in der Lage sein, vom Anbieter des betreffenden Hostingdiensts die Entfernung des einschlägigen Materials ***bzw. die Sperrung des Zugangs dazu*** zu verlangen, da der Anbieter möglicherweise keine Kenntnis davon hat und auf freiwilliger Basis zur Entfernung ***bzw. Sperrung*** bereit ist.	(66) Um zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung und zum Schutz der Rechte der ***Überlebenden*** beizutragen, sollte das EU-Zentrum in der Lage sein, ***Überlebende*** auf Verlangen zu unterstützen und den zuständigen Behörden bei der Durchsuchung von Hostingdiensten auf die Verbreitung von bekanntem, öffentlich zugänglichem Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu helfen. Ermittelt das EU-Zentrum nach einer solchen Suche entsprechendes Material, sollte es auch in der Lage sein, vom Anbieter des betreffenden Hostingdiensts die Entfernung des einschlägigen Materials zu verlangen, da der Anbieter möglicherweise keine Kenntnis davon hat und auf freiwilliger Basis zur Entfernung bereit ist.

Or. en

Änderungsantrag 471
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Angesichts der zentralen Position	(67) Angesichts der zentralen Position

des EU-Zentrums, die sich aus der Wahrnehmung seiner Hauptaufgaben im Rahmen dieser Verordnung ergibt, und der Informationen und Fachkenntnisse, die es in Verbindung damit sammeln kann, sollte es auch zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, indem es als Drehscheibe für Wissen, Fachkenntnisse und Forschungsarbeiten im Bereich Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet fungiert. In diesem Zusammenhang sollte das EU-Zentrum mit einschlägigen Interessenträgern innerhalb und außerhalb der Union zusammenarbeiten und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, von dem gesammelten Wissen und Fachwissen, einschließlich bewährter Verfahren und Erkenntnisse, zu profitieren.

des EU-Zentrums, die sich aus der Wahrnehmung seiner Hauptaufgaben im Rahmen dieser Verordnung ergibt, und der Informationen und Fachkenntnisse, die es in Verbindung damit sammeln kann, sollte es auch zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, indem es als Drehscheibe für Wissen, Fachkenntnisse und Forschungsarbeiten im Bereich Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet fungiert***,*** ***unter anderem über erfolgreiche Initiativen und bewährte Verfahren im Hinblick auf die proaktive Suche nach Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, Trends in dessen Erstellung und Monetarisierung sowie die freiwillige Prävention, Ermittlung und Eindämmung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet***. In diesem Zusammenhang sollte das EU-Zentrum mit einschlägigen Interessenträgern innerhalb und außerhalb der Union zusammenarbeiten und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, von dem gesammelten Wissen und Fachwissen, einschließlich bewährter Verfahren und Erkenntnisse, zu profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 472
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Angesichts der zentralen Position des EU-Zentrums, die sich aus der Wahrnehmung seiner Hauptaufgaben im Rahmen dieser Verordnung ergibt, und der Informationen und Fachkenntnisse, die es in Verbindung damit sammeln kann, sollte es auch zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, indem es als	(67) Angesichts der zentralen Position des EU-Zentrums, die sich aus der Wahrnehmung seiner Hauptaufgaben im Rahmen dieser Verordnung ergibt, und der Informationen und Fachkenntnisse, die es in Verbindung damit sammeln kann, sollte es auch zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, indem es als

Drehscheibe für Wissen, Fachkenntnisse und Forschungsarbeiten im Bereich Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet fungiert. In diesem Zusammenhang sollte das EU-Zentrum mit einschlägigen Interessenträgern innerhalb und außerhalb der Union zusammenarbeiten und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, von dem gesammelten Wissen und Fachwissen, einschließlich bewährter Verfahren und Erkenntnisse, zu profitieren.

Drehscheibe für Wissen, Fachkenntnisse und Forschungsarbeiten***, einschließlich Erkenntnisse, Präventions- und Sensibilisierungskampagnen,*** im Bereich Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet fungiert. In diesem Zusammenhang sollte das EU-Zentrum mit einschlägigen Interessenträgern innerhalb und außerhalb der Union zusammenarbeiten und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, von dem gesammelten Wissen und Fachwissen, einschließlich bewährter Verfahren und Erkenntnisse, ***zur Schaffung sicherer digitaler Erfahrungen für Kinder und zur Förderung ihrer Befähigung und aktiven Beteiligung am digitalen Umfeld*** zu profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 473
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Für die Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung und Speicherung bestimmter personenbezogener Daten erforderlich. Um einen angemessenen Schutz dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sollte das EU-Zentrum personenbezogene Daten nur verarbeiten und speichern, wenn dies für die in dieser Verordnung genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Dies sollte auf sichere Weise geschehen, und es sollten nur Daten gespeichert werden, die für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben unbedingt erforderlich sind.	(68) Für die Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung und Speicherung bestimmter personenbezogener Daten erforderlich. Um einen angemessenen Schutz dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sollte das EU-Zentrum personenbezogene Daten nur verarbeiten und speichern, wenn dies für die in dieser Verordnung genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Dies sollte auf sichere Weise ***mithilfe modernster Verschlüsselungstechnik*** geschehen, und es sollten nur Daten gespeichert werden, die für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben unbedingt erforderlich sind. ***Es***

	sollte einen angemessenen Schutz seiner Infrastruktur und die Zuverlässigkeit und Integrität seiner Datenbanken sicherstellen sowie Zugangskontrollen, Speicherkontrollen, Benutzerkontrollen, Kontrollen der Dateneingabe, Übermittlungskontrollen, Eingabekontrollen, Transportkontrollen, Personalprofilverfahren, Verfahren in Bezug auf Vorfälle und Wiederherstellungsverfahren umsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 474
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Damit das EU-Zentrum seine Aufgaben wirksam und effizient wahrnehmen kann, sollte es eng mit den Koordinierungsbehörden***, Europol*** und einschlägigen Partnerorganisationen wie dem US-amerikanischen Nationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder oder dem internationalen Verband der Internet-Meldestellen für Material über sexuellen Kindesmissbrauch (im Folgenden „INHOPE“) innerhalb der durch diese Verordnung und andere Rechtsinstrumente zur Regelung ihrer jeweiligen Tätigkeiten gesetzten Grenzen zusammenarbeiten. Um eine solche Zusammenarbeit zu erleichtern, sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden; so sollten unter anderem Kontaktpersonen durch die Koordinierungsbehörden benannt und ***Vereinbarungen*** mit Europol und gegebenenfalls einer oder mehreren einschlägigen Partnerorganisationen abgeschlossen werden.	(69) Damit das EU-Zentrum seine Aufgaben wirksam und effizient wahrnehmen kann, sollte es eng mit den Koordinierungsbehörden und einschlägigen Partnerorganisationen wie dem US-amerikanischen Nationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder oder dem internationalen Verband der Internet-Meldestellen für Material über sexuellen Kindesmissbrauch (im Folgenden „INHOPE“) innerhalb der durch diese Verordnung und andere Rechtsinstrumente zur Regelung ihrer jeweiligen Tätigkeiten gesetzten Grenzen zusammenarbeiten. Um eine solche Zusammenarbeit zu erleichtern, sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden; so sollten unter anderem Kontaktpersonen durch die Koordinierungsbehörden benannt und ***eine Arbeitsvereinbarung*** mit Europol und gegebenenfalls einer oder mehreren einschlägigen Partnerorganisationen abgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 475
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(69a) Zur Verbesserung von Präventionsmaßnahmen arbeitet das EU-Zentrum mit den zuständigen nationalen Behörden zusammen, um mögliche neue Muster zu Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu ermitteln und Inhalte zur Sensibilisierung gegen und zur Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch festzulegen und zu verbreiten.

Or. en

Änderungsantrag 476
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(69b) Um das Wissen der Überlebenden bestmöglich zu nutzen, konsultiert das EU-Zentrum Opferorganisationen und Beratungsstellen, um Mechanismen zur Unterstützung der Opfer einzurichten und zu verbessern sowie neue Formen von sexuellem Missbrauch im Internet zu analysieren und zu untersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 477

Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Durch die langjährige Unterstützung der Union für INHOPE und die in ihm vertretenen Meldestellen wird anerkannt, dass Meldestellen bei der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet an erster Stelle stehen. Das EU-Zentrum sollte das Netz der Meldestellen nutzen und diese darin bestärken, mit den Koordinierungsbehörden, Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksam zusammenzuarbeiten. Die Fachkenntnisse und Erfahrungen der Meldestellen sind eine wertvolle Informationsquelle für die frühzeitige Erkennung gemeinsamer Bedrohungen und Lösungen sowie für regionale und nationale Unterschiede innerhalb der Union.	(70) Durch die langjährige Unterstützung der Union für INHOPE und die in ihm vertretenen Meldestellen wird anerkannt, dass Meldestellen bei der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet an erster Stelle stehen. ***Diese Rolle der Meldestellen sollte gestärkt werden, und sie sollten diesen Kampf weiterhin unterstützen. Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass in seinem Hoheitsgebiet mindestens eine offizielle Meldestelle betrieben wird.*** Das EU-Zentrum sollte das Netz der Meldestellen nutzen und diese darin bestärken, mit den Koordinierungsbehörden, Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksam zusammenzuarbeiten. Die Fachkenntnisse und Erfahrungen der Meldestellen sind eine wertvolle Informationsquelle für die frühzeitige Erkennung gemeinsamer Bedrohungen und Lösungen sowie für regionale und nationale Unterschiede innerhalb der Union. ***Anonyme öffentliche Meldungen sind für die Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs entscheidend, und die Meldestellen haben ein weltweites Netz und Verfahren für die Erkennung und Entfernung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs geschaffen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, Material über sexuellen Kindesmissbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern anonym an Meldestellen zu melden, die sich auf die Bekämpfung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet***

spezialisiert haben, und sie sichern die Funktion solcher Meldestellen für die anonyme öffentliche Meldung. Die Bewerbung der Meldestellen durch das EU-Zentrum und die Koordinierungsbehörden über die Bildungssysteme der Mitgliedstaaten ist von großer Bedeutung, um junge Menschen aufzuklären und potenzielle Opfer zu erreichen. Die Erfahrung der Meldestellen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, die an der Meldung von oder proaktiven Suche nach Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs beteiligt sind, sowie ihre Fachkenntnisse sollten dem EU-Zentrum und den Koordinierungsbehörden dabei helfen, geeignete Präventionstechniken und Sensibilisierungskampagnen zu konzipieren und die Datenbanken mit Indikatoren zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 478
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Angesichts des Mandats von Europol und seiner Erfahrung bei der Ermittlung zuständiger nationaler Behörden in unklaren Situationen sowie seiner Datenbank für kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, dank derer Verbindungen zu Untersuchungen in anderen Mitgliedstaaten hergestellt werden können, sollte das EU-Zentrum eng mit Europol zusammenarbeiten, insbesondere um in Fällen, in denen die Zuständigkeit nicht klar ist oder in denen mehr als ein Mitgliedstaat betroffen sein könnte, eine rasche Untersuchung durch die	***entfällt***

zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 479
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Da das EU-Zentrum intensiv mit Europol zusammenarbeiten muss, sollte sich sein Hauptsitz in unmittelbarer Nähe des Sitzes von Europol in Den Haag (Niederlande) befinden. Da die vom EU-Zentrum an Europol übermittelten Meldungen streng vertraulich sind und die technischen Anforderungen – beispielsweise in Bezug auf sichere Datenverbindungen – äußerst hoch sind, profitieren beide Behörden von einem gemeinsamen Standort. Außerdem wäre das EU-Zentrum zwar eine unabhängige Einrichtung, könnte sich aber dennoch auf die Unterstützungsdienste von Europol verlassen, insbesondere in den Bereichen Personalmanagement, Informationstechnologie (IT) einschließlich Cybersicherheit, Gebäude und Kommunikation. Die gemeinsame Nutzung dieser Unterstützungsdienste ist kosteneffizienter und sorgt für professionelleres Arbeiten, als wenn es aufgrund der kompletten Neueinrichtung zu Doppelarbeit kommt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 480
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Da das EU-Zentrum intensiv mit Europol zusammenarbeiten muss, sollte sich sein Hauptsitz in unmittelbarer Nähe des Sitzes von Europol in Den Haag (Niederlande) befinden. Da die vom EU-Zentrum an Europol übermittelten Meldungen streng vertraulich sind und die technischen Anforderungen – beispielsweise in Bezug auf sichere Datenverbindungen – äußerst hoch sind, profitieren beide Behörden von einem gemeinsamen Standort. Außerdem wäre das EU-Zentrum zwar eine unabhängige Einrichtung, könnte sich aber dennoch auf die Unterstützungsdienste von Europol verlassen, insbesondere in den Bereichen Personalmanagement, Informationstechnologie (IT) einschließlich Cybersicherheit, Gebäude und Kommunikation. Die gemeinsame Nutzung dieser Unterstützungsdienste ist kosteneffizienter und sorgt für professionelleres Arbeiten, als wenn es aufgrund der kompletten Neueinrichtung zu Doppelarbeit kommt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 481
Fabienne Keller, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) ***Da das EU-Zentrum intensiv mit Europol zusammenarbeiten muss, sollte sich sein Hauptsitz in unmittelbarer Nähe des Sitzes von Europol in Den Haag (Niederlande) befinden. Da die vom EU-***	(72) ***Das Parlament und der Rat sollten den Standort des Hauptsitzes des EU-Zentrums nach objektiven Kriterien im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens festlegen***.

Zentrum an Europol übermittelten Meldungen streng vertraulich sind und die technischen Anforderungen – beispielsweise in Bezug auf sichere Datenverbindungen – äußerst hoch sind, profitieren beide Behörden von einem gemeinsamen Standort. Außerdem wäre das EU-Zentrum zwar eine unabhängige Einrichtung, könnte sich aber dennoch auf die Unterstützungsdienste von Europol verlassen, insbesondere in den Bereichen Personalmanagement, Informationstechnologie (IT) einschließlich Cybersicherheit, Gebäude und Kommunikation. Die gemeinsame Nutzung dieser Unterstützungsdienste ist kosteneffizienter und sorgt für professionelleres Arbeiten, als wenn es aufgrund der kompletten Neueinrichtung zu Doppelarbeit kommt.

Or. en

Änderungsantrag 482
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) ***Da*** das EU-Zentrum ***intensiv mit Europol zusammenarbeiten muss,*** sollte ***sich sein Hauptsitz in unmittelbarer Nähe des Sitzes von Europol in Den Haag (Niederlande) befinden. Da die vom EU-Zentrum an Europol übermittelten Meldungen streng vertraulich sind und die technischen Anforderungen – beispielsweise in Bezug auf sichere Datenverbindungen – äußerst hoch sind, profitieren beide Behörden von einem gemeinsamen Standort. Außerdem wäre das EU-Zentrum zwar eine unabhängige Einrichtung, könnte sich aber dennoch auf die Unterstützungsdienste von Europol verlassen, insbesondere in den***	(72) Das EU-Zentrum sollte ***rechtzeitig vor Aufnahme seines Betriebs ein Sitzabkommen mit dem Sitzmitgliedstaat schließen. In Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte die Wahl des Sitzes im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen und den in*** dieser ***Verordnung festgelegten Kriterien entsprechen***.

Bereichen Personalmanagement, Informationstechnologie (IT) einschließlich Cybersicherheit, Gebäude und Kommunikation. Die gemeinsame Nutzung dieser ***Unterstützungsdienste ist kosteneffizienter und sorgt für professionelleres Arbeiten, als wenn es aufgrund der kompletten Neueinrichtung zu Doppelarbeit kommt***.

Or. en

Änderungsantrag 483
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(72a) Da eine erhebliche Anzahl an Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Binnenmarkt in Drittländern hergestellt wird, sollte das EU-Zentrum mit zuständigen Stellen in einschlägigen internationalen Foren zusammenarbeiten, um sexuellen Kindesmissbrauch weltweit zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 484
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Da zur Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums ***und insbesondere zur Erstellung einer Liste von Technologien, die für die Aufdeckung verwendet werden können,*** technische Fachkenntnisse benötigt werden, sollte es über einen	(74) Da zur Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums technische Fachkenntnisse benötigt werden, sollte es über einen Technologieausschuss aus Experten verfügen, der eine beratende Funktion wahrnimmt.

Technologieausschuss aus Experten verfügen, der eine beratende Funktion wahrnimmt. ***Der Technologieausschuss kann insbesondere Fachkenntnisse bereitstellen, um die Arbeit des EU-Zentrums im Rahmen seines Mandats in Fragen im Zusammenhang mit der Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet zu unterstützen und ihm dabei zu helfen, in Bezug auf Erkennungstechnologien hohe technische Standards und Schutzmaßnahmen einzuhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 485
Fabienne Keller, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Da zur Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums und insbesondere zur Erstellung einer Liste von Technologien, die für die Aufdeckung verwendet werden können, technische Fachkenntnisse benötigt werden, sollte es über einen Technologieausschuss aus Experten verfügen, der eine beratende Funktion wahrnimmt. Der Technologieausschuss kann insbesondere Fachkenntnisse bereitstellen, um die Arbeit des EU-Zentrums im Rahmen seines Mandats in Fragen im Zusammenhang mit der Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet zu unterstützen und ihm dabei zu helfen, in Bezug auf Erkennungstechnologien hohe technische Standards und Schutzmaßnahmen einzuhalten.	(74) Da zur Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums und insbesondere zur Erstellung einer Liste von Technologien, die für die Aufdeckung verwendet werden können, technische Fachkenntnisse benötigt werden, sollte es über einen Technologieausschuss aus Experten verfügen, der eine beratende Funktion wahrnimmt. Der Technologieausschuss kann insbesondere Fachkenntnisse bereitstellen, um die Arbeit des EU-Zentrums im Rahmen seines Mandats in Fragen im Zusammenhang mit der Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet zu unterstützen und ihm dabei zu helfen, in Bezug auf Erkennungstechnologien hohe technische Standards und Schutzmaßnahmen einzuhalten ***und diese Technologien weiterzuentwickeln sowie neue Technologien zu entwickeln***.

Or. en

Änderungsantrag 486
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Da zur Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums und insbesondere zur Erstellung einer Liste von Technologien, die für die Aufdeckung verwendet werden können, technische Fachkenntnisse benötigt werden, sollte es über einen Technologieausschuss aus Experten verfügen, der eine beratende Funktion wahrnimmt. Der Technologieausschuss kann insbesondere Fachkenntnisse bereitstellen, um die Arbeit des EU-Zentrums im Rahmen seines Mandats in Fragen im Zusammenhang mit der Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet zu unterstützen und ihm dabei zu helfen, in Bezug auf Erkennungstechnologien hohe technische Standards und Schutzmaßnahmen einzuhalten.	(74) Da zur Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums und insbesondere zur Erstellung einer Liste von Technologien, die für die Aufdeckung verwendet werden können, technische Fachkenntnisse benötigt werden, sollte es über einen Technologieausschuss aus Experten verfügen, der eine beratende Funktion wahrnimmt. Der Technologieausschuss kann insbesondere Fachkenntnisse bereitstellen, um die Arbeit des EU-Zentrums im Rahmen seines Mandats in Fragen im Zusammenhang mit der Aufdeckung ***und Prävention*** von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet zu unterstützen und ihm dabei zu helfen, in Bezug auf Erkennungstechnologien hohe technische Standards und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 487
Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Maite Pagazaurtundúa, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(74a) Der Technologieausschuss könnte daher eine Zertifizierung für Technologien schaffen, die Anbieter von Online-Diensten zur Aufdeckung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs nutzen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 488
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Im Interesse der Transparenz und Rechenschaftspflicht und um eine Bewertung und erforderlichenfalls Anpassungen zu ermöglichen, sollten Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum verpflichtet sein, Informationen auf der Grundlage anonymisierter nicht personenbezogener Daten zu erheben, aufzuzeichnen und zu analysieren und Jahresberichte über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung zu veröffentlichen. Die Koordinierungsbehörden sollten bei der Sammlung dieser Informationen mit Europol, den Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats zusammenarbeiten, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 489
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(75) Im Interesse der Transparenz und Rechenschaftspflicht und um eine Bewertung und erforderlichenfalls Anpassungen zu ermöglichen, sollten Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten ***und*** Anbieter von Internetzugangsdiensten, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum verpflichtet sein, Informationen auf der Grundlage anonymisierter nicht personenbezogener Daten zu erheben, aufzuzeichnen und zu analysieren und Jahresberichte über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung zu veröffentlichen. Die Koordinierungsbehörden sollten bei der Sammlung dieser Informationen mit Europol, den Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats zusammenarbeiten, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat.	(75) Im Interesse der Transparenz und Rechenschaftspflicht und um eine Bewertung und erforderlichenfalls Anpassungen zu ermöglichen, sollten Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen ***nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdiensten***,*** Anbieter von Internetzugangsdiensten, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum verpflichtet sein, Informationen auf der Grundlage anonymisierter nicht personenbezogener Daten zu erheben, aufzuzeichnen und zu analysieren und Jahresberichte über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung zu veröffentlichen. Die Koordinierungsbehörden sollten bei der Sammlung dieser Informationen mit Europol, den Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats zusammenarbeiten, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat.

Or. en

Änderungsantrag 490
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Im Interesse der Transparenz und Rechenschaftspflicht und um eine Bewertung und erforderlichenfalls Anpassungen zu ermöglichen, sollten Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten ***und*** Anbieter von Internetzugangsdiensten, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum verpflichtet sein, Informationen auf der Grundlage ***anonymisierter*** nicht	(75) Im Interesse der Transparenz und Rechenschaftspflicht und um eine Bewertung und erforderlichenfalls Anpassungen zu ermöglichen, sollten Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten**,** Anbieter von Internetzugangsdiensten, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum verpflichtet sein, Informationen auf der Grundlage nicht

personenbezogener Daten zu erheben, aufzuzeichnen und zu analysieren und Jahresberichte über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung zu veröffentlichen. Die Koordinierungsbehörden sollten bei der Sammlung dieser Informationen mit Europol, den Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats zusammenarbeiten, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat.	personenbezogener Daten zu erheben, aufzuzeichnen und zu analysieren und Jahresberichte über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung zu veröffentlichen. Die Koordinierungsbehörden sollten bei der Sammlung dieser Informationen mit Europol, den Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats zusammenarbeiten, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat.

Or. en

Begründung

Nicht personenbezogene Daten können ebenso wenig anonymisiert werden wie die Erhebung nicht personenbezogener Daten.

Änderungsantrag 491
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Im Interesse einer verantwortungsvollen Verwaltung und auf der Grundlage der in dieser Verordnung vorgesehenen Statistiken und Informationen sowie der Transparenzberichterstattungsmechanismen sollte die Kommission diese Verordnung innerhalb von ***fünf*** Jahren nach ihrem Inkrafttreten und danach alle ***fünf*** Jahre bewerten.	(76) Im Interesse einer verantwortungsvollen Verwaltung und auf der Grundlage der in dieser Verordnung vorgesehenen Statistiken und Informationen sowie der Transparenzberichterstattungsmechanismen sollte die Kommission diese Verordnung innerhalb von ***zwei*** Jahren nach ihrem Inkrafttreten und danach alle ***zwei*** Jahre bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 492
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Die Bewertung sollte sich auf die Kriterien Effizienz, Erforderlichkeit, Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert stützen. Bewertet werden sollten die Funktionsweise der verschiedenen in dieser Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen ***und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verbesserung der Aufdeckung, Meldung und Entfernung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet, die Wirksamkeit der Schutzmechanismen sowie die Auswirkungen auf potenziell betroffene Grundrechte, die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Privatleben und den Schutz personenbezogener Daten. Außerdem sollte die Kommission die Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte Interessen Dritter bewerten***.	(77) Die Bewertung sollte sich auf die Kriterien Effizienz, Erforderlichkeit, Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert stützen. Bewertet werden sollten die Funktionsweise der verschiedenen in dieser Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen.

Or. en

Begründung

Alle Elemente dieser Verordnung sollten bewertet werden.

Änderungsantrag 493
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) In der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates[45]ist eine vorübergehende Lösung für die Verwendung von Technologien durch bestimmte Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste	(78) In der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] ist eine vorübergehende Lösung für die Verwendung von Technologien durch bestimmte Anbieter öffentlich zugänglicher ***nummernunabhängiger*** interpersoneller

zwecks Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet vorgesehen, bis ein langfristiger Rechtsrahmen ausgearbeitet und angenommen wird. Mit der vorliegenden Verordnung wird dieser langfristige Rechtsrahmen geschaffen. Die Verordnung (EU) 2021/1232 sollte daher aufgehoben werden.

Kommunikationsdienste zwecks Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet vorgesehen, bis ein langfristiger Rechtsrahmen ausgearbeitet und angenommen wird. Mit der vorliegenden Verordnung wird dieser langfristige Rechtsrahmen geschaffen. Die Verordnung (EU) 2021/1232 sollte daher aufgehoben werden.

[45] Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41).

[45] Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41).

Or. en

Änderungsantrag 494
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften festgelegt, um ***im Binnenmarkt*** gegen den Missbrauch einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet vorzugehen.	In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften festgelegt, um gegen den Missbrauch einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet vorzugehen***, um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu***

schaffen, das Innovationen begünstigt und in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt werden.

Or. en

Begründung

Entsprechend dem Gesetz über digitale Dienste.

Änderungsantrag 495
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften ***festgelegt, um im Binnenmarkt gegen den Missbrauch*** einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***vorzugehen***.	In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften ***für die Nutzung*** einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***festgelegt, um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu schaffen, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 496
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften festgelegt, um im Binnenmarkt gegen den Missbrauch einschlägiger Dienste der	In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften festgelegt, um im Binnenmarkt gegen den Missbrauch einschlägiger Dienste der

Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet vorzugehen.	Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***durch Personen, die im Verdacht stehen, an sexuellem Missbrauch von Kindern beteiligt zu sein, und von Personen, die von der Ausübung von Tätigkeiten, an denen Kinder beteiligt sind, ausgeschlossen sind,*** vorzugehen.
	Or. en

Änderungsantrag 497
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften festgelegt, um im Binnenmarkt ***gegen*** den Missbrauch einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet vorzugehen.	In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften festgelegt, um im Binnenmarkt den Missbrauch einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***zu verhindern und gegen diesen Missbrauch*** vorzugehen.
	Or. en

Änderungsantrag 498
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften festgelegt, um im Binnenmarkt ***gegen den Missbrauch*** einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet vorzugehen.	In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften festgelegt, um im Binnenmarkt ***die Verwendung*** einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***zu verhindern und gegen diese Verwendung*** vorzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 499
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken und zu melden;	b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken und zu melden***, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht für ein derartiges illegales Verhalten besteht***;

Or. en

Änderungsantrag 500
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken und zu melden;	b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***öffentlich zugänglicher nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***in bestimmten Fällen*** aufzudecken und zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 501
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***aufzudecken und zu melden***;	b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***zu melden und mit dem EU-Zentrum zusammenzuarbeiten***;

Or. en

Änderungsantrag 502
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken und zu melden;	b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken und zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 503
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Birgit Sippel, Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet	b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, sexuellen

aufzudecken und zu melden;	Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken und zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 504
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, ***sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken und zu melden***;	b) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, ***mit dem EU-Zentrum zusammenzuarbeiten***;

Or. en

Änderungsantrag 505
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren;	c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, ***bekannte*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren;

Or. en

Begründung

Im Falle von Anbietern von Hostingdiensten oder Anbietern von Internetzugangsdiensten darf die Verpflichtung zur Entfernung von Darstellungen oder zur Sperrung des Zugangs zu Darstellungen nur bekannte und bestätigte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betreffen, um falsch-positive Ergebnisse zu vermeiden und die Grundrechte und die Privatsphäre der Menschen zu schützen.

Änderungsantrag 506
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen ***oder den Zugang dazu zu sperren***;	c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen;

Or. en

Änderungsantrag 507
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen ***oder den Zugang dazu zu sperren***;	c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen;

Or. en

Änderungsantrag 508
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen ***oder den Zugang dazu zu sperren***;	c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen;

Or. en

Änderungsantrag 509
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen ***oder den Zugang dazu zu sperren***;	c) Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten, ***bekannte*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu entfernen;

Or. en

Änderungsantrag 510
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verpflichtungen für Anbieter von Internetzugangsdiensten, den Zugang zu Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sperren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 511
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verpflichtungen für Anbieter von Internetzugangsdiensten, den Zugang zu Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sperren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 512
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verpflichtungen für Anbieter von Internetzugangsdiensten, den Zugang zu Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sperren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 513
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verpflichtungen für Anbieter von Internetzugangsdiensten, den Zugang zu Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sperren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 514
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verpflichtungen für Anbieter von Internetzugangsdiensten, den Zugang zu Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sperren;	d) Verpflichtungen für Anbieter von Internetzugangsdiensten, den Zugang zu ***bekannten*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sperren;

Or. en

Änderungsantrag 515
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Verpflichtungen für Anbieter von Online-Suchmaschinen und anderen Systemen der künstlichen Intelligenz, bestimmte Einträge über sexuellen Kindesmissbrauch von der Liste zu streichen oder zu deaktivieren, oder beides;

Or. en

Änderungsantrag 516
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	da) Verpflichtungen für Anbieter von Online-Suchmaschinen, Websites, auf denen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu finden sind, nicht in den Ergebnissen anzuzeigen;

Or. en

Änderungsantrag 517
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Vorschriften über die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung, auch in Bezug auf die Benennung und Arbeitsweise der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten***, das gemäß Artikel 40 eingerichtete EU-Zentrum für die Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden „EU-Zentrum“) sowie die Zusammenarbeit und Transparenz.***	e) Vorschriften über die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung, auch in Bezug auf die Benennung und Arbeitsweise der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten***;***

Or. en

Begründung

Das „EU-Zentrum“ wird in einem separaten Buchstaben behandelt.

Änderungsantrag 518
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Vorschriften über die Benennung, Arbeitsweise, Zusammenarbeit, Transparenz und Befugnisse des gemäß Artikel 40 eingerichteten EU-Zentrums

für die Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden „EU-Zentrum“).

Or. en

Änderungsantrag 519
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verpflichtungen für Anbieter von Online-Spielen.

Or. en

Änderungsantrag 520
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung gilt nur für Dienste, die normalerweise gegen Entgelt erbracht werden.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Rechtsgrundlage für den Binnenmarkt beschränken sich die Definitionen von Hostingdiensten (Artikel 3 Buchstaben g und a der Verordnung (EU) 2022/2065, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535) und von Kommunikationsdiensten (Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972) auf Dienste, die normalerweise gegen Entgelt erbracht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sollte dies in der vorliegenden Verordnung ausdrücklich festgelegt werden.

Änderungsantrag 521
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Diese Verordnung gilt nicht für Audiokommunikation.

Or. en

Änderungsantrag 522
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Richtlinie 2000/31/EG und Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste*** (Gesetz über digitale Dienste) ***und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]***;	b) Richtlinie 2000/31/EG und Verordnung (EU) ***2022/2065*** (Gesetz über digitale Dienste);

Or. en

Änderungsantrag 523
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte;

Or. en

Änderungsantrag 524
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verordnung (EU) 2016/679, Richtlinie (EU) 2016/680, Verordnung (EU) 2018/1725 und ***vorbehaltlich des Absatzes 4 dieses Artikels,*** Richtlinie 2002/58/EG.	d) Verordnung (EU) 2016/679, Richtlinie (EU) 2016/680, Verordnung (EU) 2018/1725 und Richtlinie 2002/58/EG.

Or. en

Änderungsantrag 525
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verordnung (EU) 2016/679, Richtlinie (EU) 2016/680, Verordnung (EU) 2018/1725 und ***vorbehaltlich des Absatzes 4 dieses Artikels,*** Richtlinie 2002/58/EG.	d) Verordnung (EU) 2016/679, Richtlinie (EU) 2016/680, Verordnung (EU) 2018/1725 und Richtlinie 2002/58/EG.

Or. en

Änderungsantrag 526
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verordnung (EU) 2016/679, Richtlinie (EU) 2016/680, Verordnung (EU) 2018/1725 und ***vorbehaltlich des Absatzes 4 dieses Artikels,*** Richtlinie 2002/58/EG.	d) Verordnung (EU) 2016/679, Richtlinie (EU) 2016/680, Verordnung (EU) 2018/1725 und Richtlinie 2002/58/EG.

Or. en

Änderungsantrag 527
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

Or. en

Änderungsantrag 528
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU)

Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

Or. en

Änderungsantrag 529
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)].

Or. en

Änderungsantrag 530
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Keine Bestimmung dieser Verordnung ist so auszulegen, dass sie die Bereitstellung oder Nutzung verschlüsselter Dienste oder von Diensten mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung – auch de facto – verbietet, einschränkt oder untergräbt. Anbietern sollte insbesondere nicht verboten werden bzw. sie sollten nicht davon abgehalten werden, Dienste mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anzubieten, und die Bereitstellung solcher Dienste sollte – auch de facto – nicht erschwert sowie finanziell untragbar oder unmöglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 531
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die in Artikel 6 EUV verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze zu achten, und gilt unbeschadet der Grundsätze im Zusammenhang mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Meinungs- und Informationsfreiheit.

Or. en

Änderungsantrag 532
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel, Theresa Bielowski, Tiemo Wölken, Marina Kaljurand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mit dieser Verordnung darf weder die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verboten, geschwächt oder untergraben werden, noch darf es Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft mit dieser Verordnung verboten werden, ihre Dienste mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anzubieten, und diese Verordnung darf nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 533
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Diese Verordnung lässt die Vorschriften über das Berufsgeheimnis nach nationalem Recht unberührt, wie etwa die Vorschriften über den Schutz der beruflichen Kommunikation zwischen Ärzten und ihren Patienten, zwischen Journalisten und ihren Quellen oder zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten — insbesondere, da die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten von zentraler Bedeutung ist, um die wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte als wesentlichen Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 534
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel, Theresa Bielowski, Tiemo Wölken, Marina Kaljurand, Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Mit dieser Verordnung darf weder das Verbot der allgemeinen Überwachung gemäß dem Unionsrecht untergraben noch eine generelle Verpflichtung zur Vorratsspeicherung eingeführt werden, und die Verordnung darf nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 535
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte so ausgelegt werden, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verbietet oder abschwächt.

Or. en

Änderungsantrag 536
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Diese Verordnung stellt keine rechtmäßige Grundlage dar, um personenbezogene Daten freiwillig und allein zur Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 537
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit dieser Verordnung wird die Ausübung der in Artikel 5 Absätze 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG vorgesehenen Rechte und Pflichten beschränkt, soweit dies für die	***entfällt***

Ausführung der gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 dieser Verordnung erlassenen Aufdeckungsanordnungen erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 538
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit dieser Verordnung wird die Ausübung der in Artikel 5 Absätze 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG vorgesehenen Rechte und Pflichten beschränkt, soweit dies für die Ausführung der gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 dieser Verordnung erlassenen Aufdeckungsanordnungen erforderlich ist.	(4) Mit dieser Verordnung wird die Ausübung der in Artikel 5 Absätze 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG vorgesehenen Rechte und Pflichten ***allein zu dem Zweck*** beschränkt***, dass Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 spezielle Technologien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im unbedingt erforderlichen Umfang einsetzen können, um Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs aufzudecken und zu melden sowie diese Darstellungen von ihren Diensten zu entfernen***, soweit dies für die Ausführung der gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 dieser Verordnung erlassenen Aufdeckungsanordnungen erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 539
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit dieser Verordnung wird die Ausübung der in Artikel 5 Absätze 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG vorgesehenen Rechte und Pflichten beschränkt, ***soweit dies*** für die ***Ausführung der*** gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 dieser Verordnung ***erlassenen Aufdeckungsanordnungen erforderlich ist***.	(4) Mit dieser Verordnung wird die Ausübung der in Artikel 5 Absätze 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG vorgesehenen Rechte und Pflichten ***allein zu dem Zweck*** beschränkt, ***dass Anbieter von Hostingdiensten, von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten oder von Systemen der künstlichen Intelligenz spezielle Technologien*** für die ***Verarbeitung personenbezogener Daten im unbedingt erforderlichen Umfang einsetzen können, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken und zu melden sowie die entsprechenden Darstellungen von ihren Diensten zu entfernen, nachdem eine Aufdeckungsanordnung*** gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 dieser Verordnung ***ausgestellt wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 540
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um sicherzustellen, dass die in den Menschenrechts-Chartas der Europäischen Union, des Europarats und der Vereinten Nationen festgelegte Grundrechte beachtet werden, sind grundlegende Prinzipien unserer demokratischen Gesellschaft, die Rechtsstaatlichkeit und die Rechte der Bürger auf Privatsphäre und das Briefgeheimnis zu wahren. Daher sind Aufdeckungsanordnungen nur gegen Personen auszustellen, die einer Straftat

verdächtigt werden. Es darf keine allgemeine Überwachung normaler, gesetzestreuer Bürger und Nutzer interpersoneller Kommunikationsdienste sowie ihrer privaten Nachrichten geben.

Or. en

Begründung

Menschenrechte gelten sowohl offline als auch online, wie in der Resolution A/HRC/RES/20/8 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen festgestellt wurde.

Änderungsantrag 541
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Diese Verordnung gilt nicht für Audiokommunikation.

Or. en

Änderungsantrag 542
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Diese Verordnung gilt nicht für Audiokommunikation.

Or. en

Änderungsantrag 543
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Diese Verordnung gilt nicht für Textkommunikation.

Or. en

Änderungsantrag 544
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Hostingdienst“ einen ***Dienst der Informationsgesellschaft*** im Sinne des Artikels ***2*** Buchstabe ***f dritter Gedankenstrich*** der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste*** (Gesetz über digitale Dienste) ***und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]***;	a) „Hostingdienst“ einen ***Hostingdienst*** im Sinne des Artikels ***3*** Buchstabe ***g Spiegelstrich 3*** der Verordnung (EU) ***2022/2065*** (Gesetz über digitale Dienste);

Or. en

Begründung

Korrektur des Verweises auf Artikel 3 Buchstabe g Spiegelstrich 3.